Ziele und aufgaben, 1881-1906

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde

DIE GESELLSCHAFT

FÜR

RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

(GEGRÜNDET AM 1. JUNI 1881)

ZIELE UND AUFGABEN

1881—1906



KÖLN 1907

DIE GESELLSCHAFT

FÜR

RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

(GEGRÜNDET AM 1. JUNI 1881)

ZIELE UND AUFGABEN

1881—1906



KÖLN 1907

Inhalt.

I.

Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(Mai 1881.)

Verfasst von

Woldemar Harless, Konstantin Höhlbaum und Hugo Loersch.

Das zweite Jahrzehnt des Jahrhunderts hat der Wissenschaft der Geschichte, überwiegend der vaterländischen, einen Impuls gegeben, dem sie ihre eigene Stellung unter den Wissenschaften überhaupt verdankt. Die historische Methode der Gegenwart, die dem Gedanken der historischen Wissenschaftlichkeit Ausdruck gibt, fordert aber von dem Geschichtsforscher nach dem Ausspruch Leopold von Rankes Kritik, Penetration und Präzision. Nicht das kann eine richtige, nämlich eine umfassende, eindringende, erschöpfende Ansicht der vergangenen Dinge begründen, dass die geschichtlichen Materialien, wie sie gerade begegnen, nebeneinander gestellt werden ohne Wahl und Sichtung, wie von den Chronisten des Mittelalters; dass man sie allein erklärt aus der Enge des lokalen oder persönlichen Gesichtskreises. Die erste Aufgabe des Forschers, der diesen Namen mit Recht tragen will, ist vielmehr die genaueste Prüfung der geschichtlichen Überlieferungen auf den Wert ihres Gehalts. Die andre: eine unbefangene Würdigung des gesichteten Stoffs und die Erwerbung originaler Kenntnis von dem Stande der Dinge. Die dritte endlich, die grösste: eine belebte, formvolle Darstellung, die der Wahrheit der Tatsachen entspricht und dem Zusammenhang des Besondern mit dem Allgemeinen, des Tatsächlichen mit den Ideen in der Geschichte gerecht wird. Man würde die Aufgabe der Geschichts-

forschung missverstehen, wollte man die Objekte der Bearbeitung und die Art derselben von den allgemeinen Grundsätzen sachlich oder zeitlich isolieren. Die Erläuterung des vergangenen Zustandes der Dinge trifft hier doch mit der Erklärung des gegenwärtigen und der Hindeutung auf die Zukunft zusammen. Das Verharren bei dem, was in sich abgestorben, wird am Ende nicht den Inhalt eines wirklich historischen Studiums ausmachen dürfen.

Die Nation rühmt sich grosser geschichtswissenschaftlicher Unternehmungen, die den Wetteifer der andern Nationen herausfordern. Doch ergibt eine unbefangene Betrachtung, dass der Vorgang der gemeindeutschen Geschichtsforschung in den engern Kreisen der provinziellen und lokalen noch lange nicht die Nachfolge gefunden hat, die ihr allein den würdigen Anschluss gestatten dürfte. Man nimmt aber dort die vorhandene Lücke mit doppelter Schärfe wahr, wo die grössere Dichtigkeit des geschichtlichen Niederschlags einen verstärkten Antrieb zu eindringender, allseitiger Würdigung der Vergangenheit geben sollte.

Beides trifft, allgemein betrachtet, mehr noch als an andern Orten gerade in der Provinz der Monarchie zu, welche die alten Rheinlande der Geschichte in ihren gewichtigsten Bestandteilen umfasst.

Es konnte kaum ausbleiben, dass man auf Abhülfe sann. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die eben im Begriff ist sich zu bilden, glaubt die Vermittlung zwischen der allgemeinen und der provinziellen Forschung übernehmen zu sollen. Sie gedenkt in Anlehnung an die universale Tendenz der einheimischen Universität und die grösseren Zentralstellen des geschichtlichen Materials die Grundlagen der provinziellen Forschung zu erweitern und sie, unter voller Wahrung ihrer Besonderheit, durch das Mittel der strengen historischen Kritik jener zuzuführen. Indem sie diesem Gesichtspunkte allein folgt, lehnt sie eben sowohl jeden Wettstreit mit den bestehenden Vereinen historischer oder antiquarischer Richtung ab wie jedes Übergreifen in das Gebiet der gesamtdeutschen Geschichtsforschung, das in den Unternehmungen der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae, der Historischen Kommission bei der Königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften und des Vereins für Hansische Geschichte bearbeitet wird. Sie stellt sich allein das Ziel Quelleneditionen zu veranstalten, und zwar will sie nur diejenigen Quellen der rheinischen Geschichte, welche bisher überhaupt noch gar nicht

oder doch nur in ungenügender Weise gedruckt worden, den Forderungen der heutigen historischen Wissenschaft entsprechend herausgeben.

I.

Die Beschreibung der Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde fordert zunächst eine Erinnerung an die bisherigen Leistungen in der Provinz auf dem Gebiete der Quellenpublikationen. Sie kann, wie sich von selbst versteht, nicht absolute Vollständigkeit beanspruchen, sie soll aber nichts von Bedeutung übersehen. Sie lehnt sich am besten an bestimmte Gruppen der Überlieferungen an: nach dem Vorgang der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde unterscheidet sie die Urkunden, Chroniken, Rechtsquellen und Antiquitäten.

1.

Was ist wichtiger für die Erkundung der Dinge in der Geschichte und ihres Fortgangs als die Urkunde im engern Sinne? Aus dem Gesamtbereich der Territorien, welche die heutige Rheinprovinz bilden, aus den einzelnen Teilen derselben, den Korporationen, die mit grösserer oder geringerer Selbständigkeit ihr Dasein geführt haben, den städtischen und ländlichen Gemeinden, den Ritterschaften, Stiftern, Klöstern usw. wird eine lange Reihe von Urkunden in öffentlichen und privaten Archiven der Provinz und ausserhalb derselben aufbewahrt. Briefe verschiedener Art, unter ihnen insbesondere Korrespondenzen von politisch-diplomatischem Interesse, weit verstreut, schliessen sich ihnen naturgemäss an. Wer wollte leugnen, dass sie in grössern Urkundensammlungen bereits Berücksichtigung gefunden haben? Man kennt allgemein, von den älteren Werken eines Guden, Würdtwein, Hontheim, Kremer usw. abgesehen, die Sammlungen von W. Günther (Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, 6 Bände, Coblenz 1822—1826) und von Beyer, L. v. Eltester und Görz (Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien, 3 Bände, Coblenz 1860—1874) für die Geschichte des Mittelrheins; für die des Niederrheins die „Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas“ (I, 1, Aachen 1824) von W. Ritz, den „Rheinisch-Westfälischen diplomatischen Codex“ von Binterim und Mooren (2 Teile, Mainz 1830, als 3. und

4. Band der „Älteren und neueren Erzdiözese Köln"), den Codex diplomaticus Aquensis von Chr. Quix (Aachen 1839) nebst dessen zahlreichen, mit Urkundensammlungen ausgestatteten Monographien über Aachen Burtscheid, Eupen usw., vor allen aber das in seiner Art bahnbrechende „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins" von Th. Jos. Lacomblet (4 Bände, Düsseldorf 1840—1858). Durch dieses Fundamentalwerk angeregt und selbst von allgemeinem Gewicht für die Geschichte der Provinz wurden sodann die „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln", die, von Ennen herausgegeben (6 Bände, Köln 1860—1879, Bd. 1 u. 2 in Gemeinschaft mit Eckertz), ein Bild der rheinischen Metropole bis zur Aufrichtung des demokratischen Regiments am Ausgang des 14. Jahrhunderts zu entrollen versuchten. Gedenken wir noch der Urkundenbücher für kleinere Kreise, die Diplomata Duisburgensia historica von Kleine (2 Hefte, Duisburg 1839—1840), der mannigfaltigen Sammlungen A. Fahnes (für die Geschlechter Bocholtz, Salm-Reifferscheid, Spee, Meschede, Staël v. Holstein, Mumm v. Schwarzenstein, Hoevel usw.), J. H. Kessels Urkundenbuch der Stadt Ratingen (1877), der „Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benediktiner-Abtei des h. Vitus zu München-Gladbach" von Ropertz (1877), des „Urkundenbuchs des adligen Fräuleinstifts Bedbur bei Cleve" von Baron Sloet (Amsterdam 1879), Wurth-Paquets Buch über Echternach und der einschlagenden Partien der für die geldrische Geschichte bemerkenswerten Werke von v. Bondam, Nijhoff und Sloet, so sind wir zwar am Ende der Aufzählung der Publikationen, auf die es hier ankommt, nicht aber am Ende der Aufgaben, die der vorhandene Urkundenstoff an die Forschung stellt. Die Frage wirft sich vielleicht auf, ob der Umfang und der Zustand der Materialien die Herausgabe der gesamten Urkunden zur Geschichte der Rheinlande in einem alles umfassenden Werke überhaupt gestatte. Zu dieser stichhaltigen Einwendung, die einer entschiedenen Verneinung der Frage gleich kommt und dadurch schon die genannten Werke kritisiert, tritt nun noch der Umstand, dass die Leistungen der an sich verdienten Forscher zum grössten Teile den Forderungen der Wissenschaft, denen heute zu folgen ist, nicht in vollem Masse entsprechen. Man vermisst an ihnen die Korrektheit der Texte, die Gründlichkeit und Planmässigkeit der Anordnung, überhaupt die Akribie, ohne welche das Urkundenmaterial für die Verwertung sich nicht mit Erfolg darzubieten vermag.

2.

Es gab eine Zeit, da „die Chronik“ der Inbegriff aller geschichtlichen Überlieferung war. Die Kritik hat ihr einen Teil der Alleinherrschaft genommen, aber eine hervorragende Stellung wird sie bei der Forschung behalten. Denn mehr noch als die Überlieferung der vorigen Gruppe ist sie geeignet, Ereignisse und Entwicklungen in den Anschauungen der Zeitgenossen widerzuspiegeln. Weniger die schablonenhaften Annalen, die Bischofs- und Abtskataloge, als die wirklich erzählenden Chroniken in Prosa und Poesie von Territorien, Städten, Korporationen, Geschlechtern usw., die Biographien, die vollends der Veranschaulichung einzelner Personen und individueller Auffassungen dienen, die Heiligenleben, die ein Bild der Kulturzustände mehr als alles andre auszustrahlen vermögen, die in sich geschlossenen Relationen und Deduktionen über politische und diplomatische Angelegenheiten aus der Feder mitwirkender oder mitbeobachtender Staatsmänner. Hier nun steht die Forschung bereits auf festerm Boden. Denn alles, was die Monumenta Germaniae, dann die drei Bände der „Chroniken der Stadt Köln“ (in den „Chroniken der deutschen Städte“, herausgegeben von der histor. Kommission in München) bereits aufgearbeitet haben oder demnächst mit ihrem Rahmen umspannen werden[1]), entzieht sich jeder weitern Behandlung, sofern nicht die Auffindung neuer wertvoller Handschriften eine wiederholte Bearbeitung erforderlich macht. Eine Zusammenstellung der bereits veröffentlichten rheinischen Chroniken bis zum Jahre 1500 vergegenwärtigt den Fleiss, den man dieser Art von Geschichtsquellen bisher zugewandt hat[2]). Unter ihnen wird nur weniges, etwa die von Tross im Jahre 1824 zuerst edierte clevische Chronik Gerts van der Schüren (um 1450—1460), vielleicht auch die Chron. comitum de Marka Levolds von Nordhoff, die Reimchronik des Christian Wyerstraess über die Belagerung von Neuss durch Karl den Kühnen

---

1) Aus der letztern Kategorie die Chronica quorundam regum (14. Jahrh.), über welche kürzlich A. Wyss im Neuen Archiv d. Gesellsch. f. ä. D. Gesch.-K. gehandelt hat; die kölnische Fortsetzung des Martin von Troppau (1880 vorläufig gedruckt bei Waitz, Chronica regia Colon.) und die Chronica presulum Coloniensium.

2) Eine solche Zusammenstellung, bearbeitet von W. Goecke, war der ersten Ausgabe dieser Denkschrift als Anhang beigefügt.

(1474—1475), einige Vitae in den Actis Sanctorum usw. als der Wiederherausgabe bedürftig erscheinen.

3.

Die Mannigfaltigkeit des Lebens im Mittelalter, welcher die viel gehegte Anschauung von seiner Eintönigkeit mit Unrecht widerspricht, beruht auf der Mannigfaltigkeit der Rechtsordnungen, die dem öffentlichen und privaten Leben das Mass gaben. Gleichzeitig ergänzte sich diese aus der Ausdehnung jener. Denn das gibt den vergangenen Dingen, die in unser Jahrhundert hineinragen, den charakteristischen Stempel, dass sie nicht nach gemeinem Gesetze, sondern nach den Normen geregelt worden sind, welche die Verquickung öffentlich- und privatrechtlicher Momente, die Berührung geistlicher und weltlicher Anschauungen usw., die Gegnerschaft der Stämme desselben Volks untereinander und ihre Abneigung, sich zu einem ganzen zu vereinigen, erzeugt haben. Dem entspricht, um bei dem heimischen zu bleiben, dass die Denkmäler des Rechts sich aus kodifizierten Rechtsordnungen, Stadt- und Landrechten, Weistümern, Edikten und Verordnungen der Obrigkeiten in Stadt und Land, Statuten und Willküren autonomer Gemeinden und abhängiger Genossenschaften, kirchlichen Statuten von Christianitäten oder Dekanaten, Archidiakonaten, Synoden, Kapiteln usw., Konzilienbeschlüssen provinziellen Umfangs, lehnsrechtlichen Satzungen usw. zusammensetzen.

Umfassende Arbeiten fundamentaler Natur hat die Geschichte des Rechts in den Rheinlanden in dieser Richtung aufzuweisen. Allein entweder gehören sie der Provinz selbst nicht an, oder sie sind noch nicht in dem Masse der Feststellung des Quellenstoffs gerecht geworden, dass die Aufgabe auch nur zur Hälfte als gelöst betrachtet werden könnte. Die älteren Perioden, die fränkische, merovingische, karolingische, haben freilich neue Aufschlüsse durch Publikationen der Gesellschaft nicht zu erwarten, da sich ihrer die Monumenta Germaniae bereits angenommen haben. Die demnächst erscheinende Ausgabe des salischen und des ripuarischen Volksrechts, die neue Auflage der beiden ersten Bände der Leges der Mon. Germ., aber auch die jetzt erst in den Kreis des letztern Unternehmens gezogene Edition der ältern deutschen Stadtrechte bis zum Jahre 1300, für welche auch unsre Provinz mehrere wichtige Beiträge liefern wird[1]),

1) Vergl. die Berichte von Frensdorff und der Zentraldirektion der Mon. Germ. im Neuen Archiv der Gesellschaft f. ä. d. Geschichtskunde.

werden alle Wünsche erfüllen, welche in bezug auf Vollständigkeit des Materials und Korrektheit der Form noch zu hegen waren. Die grosse Sammlung der deutschen Weistümer von Jakob Grimm, die überhaupt zuerst auf diese Rechtsdenkmäler die wissenschaftliche Aufmerksamkeit gelenkt hat, hat auch aus unserm Gebiete zum erstenmal eine grössere Anzahl von Weistümern in ihren ältern Bänden ans Licht gezogen. Seitdem hat jedes neue Jahr neue in den verschiedenen Zeitschriften der Provinz (in den Annalen f. d. Gesch. d. Niederrheins, in den Zeitschriften des Bergischen und Aachener Vereins, in der Monatsschrift von Pick, in v. Ledeburs und in Wiegands Archiv), in lokalen Publikationen und monographischen Darstellungen aller Art zutage gefördert. Einen geringen Teil derselben haben die neueren Bände des Grimmschen Werks reproduziert (oft leider nur in Auszügen) oder wenigstens registriert. Vereinzelt ist auch der Versuch gemacht worden, zusammengehörige Weistümer in systematisch gestalteten Gruppen zu veröffentlichen (Lacomblets Archiv 3, 189 ff.: Waldweistümer, 6, 237 ff.: kurkölnische Weistümer, 7, 1 ff., 241 ff.: Jülich-Bergische). Allein eine methodische, erschöpfende und kritische Sammlung dieses für die Lokalgeschichte ungemein wichtigen Stoffs steht noch aus. Von den Landrechten, die zum Teil in ihrer ursprünglichen Gestalt, zum Teil in spätern Bearbeitungen bis in die neuere Zeit in Geltung geblieben sind, haben manche mit Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung mehrfache Abdrücke erfahren Die bekannten Sammlungen von v. Kamptz, R Maurenbrecher und v. d. Nahmer genügen aber doch nicht den Bedürfnissen, welche die Wissenschaft hat. Einzelne Publikationen wie die der Ritter- und Landrechte von Berg und Jülich (in Lacomblets Archiv 1, 30 ff.) greifen Spezialitäten aus dem grossen Zusammenhange heraus. Von den Stadtrechten, die vielfach früher aufgezeichnet worden sind als das Landrecht, liegen einzelne in alten, lediglich praktischen Zwecken dienenden Drucken vor, andre ebensowenig wissenschaftlich in den „Provinzial- und statutarischen Rechten in der preussischen Monarchie" von v. Kamptz (Bd. 3). Wie viel hier noch zu tun bleibt, wie ergiebig eine vollständige Sammlung der Stadtrechte sein könnte, zeigen die Arbeiten Schröders (Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. 9, 421 ff., 10, 188 ff. und in: Bluhme, Schröder, Loersch, Festgruss an C. G. Homeyer, Bonn 1871, 19 ff.), welche doch nur auf zufälliger Mitteilung von Handschriften fussen und deshalb bloss einer be-

stimmten Gruppe von Stadtrechten, den clevischen und verwandten (Goch, Gennep, Emmerich, Calcar, Wesel, Rees, Neuss, Zütphen, Xanten), ihre Aufmerksamkeit schenken konnten[1]). Die „Aachener Rechtsdenkmäler" von H. Loersch behandeln eine andre merkwürdige Gruppe nach den heute geltenden Grundsätzen. Endlich sei noch der Sammlungen der älteren Gesetze und Verordnungen von Scotti u. a. (für Jülich-Berg, Kurköln, Kurtrier, Cleve-Mark, die ehemals Saynschen, Wiedschen, Nassauischen, Solmsschen und andre Landesteile), die nicht für abschliessend gelten können, und der kritischen Zusammenstellung der auf den rheinischen Städtebund bezüglichen Akten gedacht, die J. Weizsäcker in seiner Monographie über den reichsrechtlich interessanten Bund der rheinischen Städte in definitiver Gestalt[2]) gegeben hat. Die meisten Arbeiten, die hier genannt worden sind, fordern eine neue Bearbeitung des rechtsgeschichtlichen Stoffs heraus.

4.

Es gibt kaum einen andern geschichtlichen Stoff, der so sehr der Missdeutung ausgesetzt wäre wie die Altertümer im engsten Sinne des Worts, der zugleich und eben deshalb sich einer Popularität erfreut, die keine andre Gattung geschichtlicher Überlieferung gefunden hat. Eine Seite vorzüglich wird, besonders in unsern Gegenden, von jedermann ins Auge gefasst: die Altertümer, die im Bilde überliefert worden sind. Unter der Parole: hic mortui vivunt, hic muti loquuntur, ergeht man sich oft in allzu freien Kombinationen, während hier doch mehr als anderswo eine, man möchte sagen, mikroskopische Untersuchung gefordert wird. Siegel und Wappen, Münzen, Miniaturen, Skulpturen und bildliche Darstellungen überhaupt, Inschriften, Werkzeuge und Gerätschaften, Karten usw., welche die am meisten gekannte Gruppe der Altertümer ausmachen, sind ein Gegenstand der privaten Liebhaberei geworden, die der wirklich wissenschaftlichen Erkenntnis bedeutende Hindernisse in den Weg legt. Doch hat auch diese von dem Gegenstande bereits Besitz ergriffen, wie die verdienstlichen Publikationen aus'm Weerths, Hettners, des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland zu Bonn

1) Vergl. auch Schröder, Specimen libri sententiarum Cliviensis, Bonnae 1870, und in der Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 9, 451 ff.

2) Nur die von Freyberg, Samml. histor. Schriften (Stuttg. 1827) benutzte Handschrift muss noch ermittelt werden.

u. a. m. beweisen, wie in grösserm Zusammenhange, der die Spezialitäten unsrer Provinz nicht vergisst, Lindenschmits Altertumskunde zeigt. Weit ungünstiger ist dagegen die zweite Kategorie der Altertümer gestellt, die Antiquitäten der Schrift. Wir rechnen hierzu die Nekrologien, Heberegister, Güterverzeichnisse, Deskriptionen von Territorien, Höfen usw., Memorienregister, Aufzeichnungen über die ausserordentliche Bezehntung der Geistlichkeit, die sog. libri valoris, die Kataloge älterer Bibliotheken, Inventare geschichtlicher Archive geistlichen und weltlichen Charakters usw., überhaupt all dasjenige, was in seiner Verwertung überwiegend der Erkenntnis der Kulturentwicklung des Volks zugute kommt. Hier vor allem fehlt es an zusammenfassenden, streng wissenschaftlichen Arbeiten; ganz ungenügenden Veröffentlichungen, wie z. B. des kölnischen Liber valoris (bei Binterim und Mooren, alte und neue Erzdiözese Köln, Bd. 1), stehen erst sehr vereinzelt exakte Bearbeitungen, wie die der Werdener Heberegister und Traditionen durch W. Crecelius (in der Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 6), gegenüber; das Necrologium Gladbacense, das durch seine Aufklärungen über den ersten Dombaumeister von Köln weitern Kreisen bekannt geworden ist, hat neuerdings eine vollständige Edition durch G. Eckertz (Ztschr. des Aachener Gesch.-V., Bd. 2) erfahren.

II.

Der Rückblick, der hier getan ist, zeigt den Weg, den die Forschung einzuschlagen hat, wenn sie in Wirklichkeit wissenschaftliche Ziele erreichen will.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde übernimmt es, ihn abzustecken, und unterzieht sich damit einer Aufgabe, deren Lösung Dezennien verlangt.

Sie wird an die bisherigen Leistungen anzuknüpfen haben, indem sie dieselben, wo erforderlich, berichtigt oder ergänzt, ganz besonders aber diejenigen Partien der provinziellen Geschichte, welchen der Vorzug wissenschaftlicher Bearbeitung noch nicht zuteil geworden ist, zum erstenmal und in möglichst vollkommener Weise bebaut. Ohne der letzten Arbeit des Historikers, der eindringenden und lichtvollen Darstellung der Zustände und Ereignisse im Gebiet der alten Rheinlande, vorzugreifen, wird die Gesellschaft sich darauf beschränken, alle Quellen für die geschichtliche Erkenntnis zu eröffnen. Nicht das aber ist ihre Meinung, dass der

Abdruck der Materialien allein eine wissenschaftliche Edition bedeute. Die Herausgabe, die nach einem festen Plan in Auswahl und Anordnung des Stoffs geschehen wird, soll gleichmässig in bezug auf alle Geschichtsquellen nach den Regeln der methodischen Kritik geschehen. Sie wird lediglich die Editionsgrundsätze zum Muster nehmen, die in den Arbeiten der Monumenta Germaniae und den Publikationen der Historischen Kommission zu München, besonders in den Deutschen Reichstagsakten, sich die rechtmässige Herrschaft erworben haben. Sie wird nicht Themata zur Bearbeitung empfehlen, denen kein andres Interesse beiwohnt als die Beziehung auf den Kampf der Parteien in Staat, Kirche und Gesellschaft; allein sie beabsichtigt auch nicht, da sie der Wissenschaft der Geschichte und mittelbar dem Leben dienen will, der Berührung mit Fragen der Gegenwart ängstlich aus dem Wege zu gehen. Jede Quellenedition, die unter dem Beistand der Gesellschaft unternommen wird, soll bestimmt umgrenzten Gesichtspunkten folgen, die sich aus den Materien selbst ergeben. Mit strenger Objektivität wird sie in einer Einleitung den Gang der kritischen Untersuchung und die Ergebnisse derselben als sachliche Erläuterung zu dem behandelten Gegenstande zusammenfassen.

Ein andres, was die Arbeiten der Gesellschaft von den verfehlten oder ungenügenden ältern Veröffentlichungen des Stoffs zur Provinzial- und Lokalgeschichte unterscheiden soll, wird das Streben nach einem vollständigen Überblick über das gesamte einschlagende historische Material sein. Es unterliegt keinem Zweifel, dass noch viel unbenutzter, der Veröffentlichung würdiger Stoff in den öffentlichen und privaten Archiven der Provinz vorhanden ist. Es steht ebenso ausser Frage, dass die Bibliotheken und Archive der Monarchie und des Reichs, ja selbst des Auslands bis nach Kopenhagen, Cheltenham, Paris und Rom eben so zahlreiche wie wichtige Quellenbeiträge zur provinziellen Geschichte bergen. Die Absicht kann nun nicht walten, zunächst den ganzen verstreuten Stoff zusammenzutragen, daraufhin erst den Plan der Gesellschaft zu entwerfen. Man wird vielmehr gleich von dem auszugehen haben, was die öffentlichen Archive der Provinz und der benachbarten Landschaften als Arbeitsstoffe gewissermassen von selbst ergeben. Damit sollen systematische Nachforschungen in und ausser der Provinz verbunden sein.

Auch kann es nicht die Absicht sein, das Interesse der Ge-

sellschafts-Arbeiten auf den Bezirk der heutigen Rheinprovinz streng zu beschränken. Oft wird sich das Hinübergreifen in die Geschichte der Nachbarprovinzen und der benachbarten Staaten empfehlen. Der Rhein, eine Strasse der Geschichte, die Rheinlande, in mancher Beziehung der Kern des alten Reichs deutscher Nation, stehen doch im Mittelpunkt der nationalen Geschichte, in dem die Fäden der mannigfaltigsten Kulturentwicklungen zusammen laufen; stossen doch hier die Lande der drei Erzbischöfe zusammen, welche die drei geistlichen Kurfürsten des Reichs gewesen sind, und der Provinz gehört der Krönungsmünster von Aachen, der Königsstuhl von Rense.

Aus dem Stoff entspringt die Arbeit auch in bezug auf die zeitliche Umgrenzung. Wird das Gebiet der Altertümer sich überwiegend in den frühern Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung bewegen, so fällt das Augenmerk der Herausgeber der Rechtsquellen und der Chroniken, wie die Natur der Sache ergibt, auf die Zeit des sinkenden Mittelalters, die Renaissanceperiode und die neuern Zeiten bis zu dem allmählichen Verfall des Reichs. Die Urkunden werden je nach den Vorräten und dem Werte für ältere und neuere Perioden mitzuteilen sein.

Die nähere Bestimmung dieser Punkte bleibt im gegebenen Fall dem Gelehrtenausschuss der Gesellschaft vorbehalten, der die Verantwortung für die wissenschaftlichen Leistungen trägt.

Gehen wir auf die ersten Aufgaben ein, welche die Gesellschaft im Lauf der nächsten Jahre in Angriff nehmen will, so kann es sich, wie sich von selbst versteht, hier nur um Andeutungen handeln. Man darf hoffen, dass sie zu weiterer Erschliessung von Materialien Anstoss geben und neue Fragestellungen hervorrufen.

Wir gehen wieder nach den Gruppen der Überlieferung vor, welche oben die Gliederung ergaben.

1.

Man geht nicht irre, wenn man die Zahl der noch nicht gedruckten Urkunden und Briefe zur Geschichte der Rheinlande eine ungeheure nennt. Die grossen Archive der Provinz sind von der Forschung noch lange nicht zur Genüge ausgebeutet worden. Den kleinern Archiven der Städte zweiten und dritten Ranges, geistlicher und weltlicher Korporationen usw. hat man sich kaum erst zugewandt. Die Archive des einheimischen Adels (u. a. seien ge-

nannt die des Fürsten Hatzfeld zu Calcum, des Grafen Fürstenberg zu Stammheim bei Mülheim a. Rh., Mirbach auf Schloss Harff bei Bergheim, Nesselrode zu Herten) versprechen, von ihren Besitzern der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht, die ergiebigste Ausbeute. Eine sehr wertvolle Nachlese wird endlich — von den auswärtigen Archiven (besonders dem Reichsarchiv zu München) abgesehen — das Urkundenmaterial liefern, das in Privatbesitz zerstreut ist und der Wissenschaft auf die Dauer nicht vorenthalten werden kann.

Die Massenhaftigkeit des Stoffs zwingt von vornherein zur Beschränkung. Die Urkunden, Briefe und Akten, welche der Geschichte der Stadt Köln gelten, dürfen hier gleich ausgeschieden und unten unter bestimmten Gesichtspunkten betrachtet werden. Es wäre, wie bemerkt, ein vergebliches Bemühen, den Rest in einem Sammelwerke vereinigen zu wollen: neue Urkundenbücher zur Geschichte des Nieder- oder des Mittelrheins müssen, weil sie undurchführbar sind und kaum einen Nutzen verheissen, bereits an der Schwelle von der Hand gewiesen werden. Es entspricht vielmehr den unmittelbaren Bedürfnissen der Wissenschaft, Urkundenbücher einzelner Territorien, Städte, Geschlechter, Genossenschaften usw. in Angriff zu nehmen. Wir fassen dabei u. a. die Geschichte der Grafen und Grafschaften von Sponheim, Virneburg, Wied, Manderscheid, Blankenheim, Schleiden, der Städte Andernach, Bonn, Duisburg, Trier usw. ins Auge, indem wir gruppenweise Zusammenfügungen nicht für ausgeschlossen halten; wir erinnern dabei an die von dem Aachener Geschichtsverein beabsichtigte Herausgabe eines Urkundenbuchs für die Städte Aachen und Burtscheid (vgl. den Plan von Loersch, Ztschr. d. Aachener Gesch.-V. 3, IX ff.), indem wir auf eine Verständigung über die Grenzen der beiderseitigen Unternehmungen hoffen. Für ein Urkundenbuch der Stadt Bonn z. B. würde, von dem dürftigen Archiv daselbst und andrer Gemeinden abgesehen, das Düsseldorfer Staatsarchiv eine ziemlich reichhaltige Ausbeute gewähren, sowohl in Archivalien kurkölnisch-territorialen Ursprungs als in den Archiven der Bonner Stifter und Klöster. Vielleicht gelänge es bei dieser Arbeit u. a. den verschollenen Urkunden des Bonner Schöffenschreins nachzuspüren. Bei den andern Städten wäre von den dortigen Archiven, die man bisher zumeist unberührt gelassen hat, auszugehen und das einheimische Material aus den Staatsarchiven der Provinz, welche an

erster Stelle die territorialen Beziehungen begleiten, mit Erfolg zu ergänzen. Aber auch die verschiedenen Mediat- und Immediat-Abteien wie Cornelimünster, Prüm, St. Maximin bei Trier, Siegburg, Altenberg, dessen Geschichte nach dem in Köln (Stadtarchiv) befindlichen Archiv des Cisterzienserklosters Lad an der Weichsel bis nach Polen hinein zu verfolgen ist, würden durch ihre innerhalb wie ausserhalb der Staatsarchive der Monarchie (für S. Maximin vgl. die Bibliotheken von Heidelberg und Paris) befindlichen Urkundenbestände und nicht weniger durch ihre frühere geschichtliche Stellung hier und da zu besondern Publikationen Veranlassung geben. Die Materialien der Metropolitan-Domkapitel von Köln und Trier dagegen könnten ihrer Natur nach dem grössern territorialen Rahmen eingefügt werden. Will man indessen, um eine zu grosse Individualisierung des Stoffs zu vermeiden, von Urkundenbüchern der letztgedachten Kategorie (Abteien, Klöster, Stifter) ganz absehen, so wird es innerhalb der territorialen Gruppierung (bei specieller Behandlung auch der Erzstifte Köln und Trier, der Lande Jülich, Berg, Heinsberg, Löwenburg, Mörs usw.) möglich bleiben, die geistlichen Korporationen in zureichendem Masse zu berücksichtigen.

Die Beschränkung gegenüber den Urkundenmassen schliesst noch ein andres ein. Zur Zeit dürfte noch die Herausgabe der „Kaiser-Urkunden der Rheinprovinz", die für die gemeindeutsche Geschichtsforschung und für die Diplomatik grossen Gewinn verhiesse, nicht angezeigt erscheinen, weil sie in andre Arbeitsgebiete und Pläne hinübergriffe und mit grössern Schwierigkeiten verknüpft wäre als das analoge Werk für Westfalen von Wilmans und Philippi.

Dagegen lässt sich denken, dass für den ganzen Niederrhein, zunächst doch für die Erzbischöfe von Köln, sämtliche bisher gedruckte und die wichtigsten ungedruckten Urkunden in chronologischer Reihenfolge in einem General-Regestenwerke vereinigt würden. Dies wäre ein Weg, die Lücken in Lacomblets Urkundenbuch einigermassen auszufüllen.

Neben den Urkunden im eigentlichen Sinne erfordern sodann die Literalien, zumal die Korrespondenzen von historischem, politisch-diplomatischen Interesse die Aufmerksamkeit der Gesellschaft. Es versteht sich von selbst, dass in ihnen territorial- und universalgeschichtliche Momente oft untrennbar miteinander verknüpft sind. Allein die mittelbare Förderung der allgemeinen Geschichtsforschung

strebt die Gesellschaft ihrerseits an, und um so weniger kann sie diesen Stoff zurückweisen, je mehr sein Inhalt auf die speziellen Zustände der Lande und auf die auf Änderung und Besserung gerichteten Bestrebungen ihrer leitenden Persönlichkeiten Bezug nimmt. Mancher Orten wird man derartigen Literalien begegnen, das Stadtarchiv von Köln scheint mehrere wichtige Gruppen zu bewahren. Das Staatsarchiv zu Düsseldorf besitzt z. B. diplomatische Korrespondenzen aus der Zeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg (1539—1592), aus der Zeit des geldrischen Erfolgestreits und Krieges (1538—1543), die Gesandtschaftsberichte des Karl Harst aus Madrid, Brüssel und London, aus dem sich manches zur Veröffentlichung eignet; ferner zahlreiche politische Korrespondenzen des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg († 1653), sowie dessen Sohnes Philipp Wilhelm, von denen die ersten ihren Mittelpunkt in den bekannten Neutralitätsbestrebungen dieses Fürsten haben. Einzelne Gruppen dieser Korrespondenzen, wie der Briefwechsel Wolfgang Wilhelms mit seinem Beichtvater, dem Jesuiten Rosmer (teilweise aus Madrid 1626—1631), und Philipp Wilhelms mit dem P. Otterstedt S. J. (1658—1664 aus Italien usw.) möchten sich sogar besondrer Publikationen wert erweisen. Dazu kommen die mehr oder minder auf die kirchlichen Reformtendenzen des jülich-clevischen Hofes im 16. Jahrhundert sich beziehenden Literalien, u. a. die Berichte des Agenten Dr. Andreas Masius zu Rom an Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg aus den Jahren 1549 bis 1553, 1556—1562, mit deren Veröffentlichung im 6. Bande des „Archivs für die Geschichte des Niederrheins“ ein Anfang gemacht worden ist. Noch nach einer andern Seite derselben Geschichtsperiode, nach der der politischen Korrespondenzen und Verhandlungen, kann dasselbe Staatsarchiv für zwei Unternehmungen die wesentlichen Grundlagen bieten. Einmal nämlich für eine Sammlung von „Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg“ in zwei Hauptteilen: a) Politische, b) Reformationsverhandlungen. Sodann für die Zusammenstellung von „Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg als possedierenden Fürsten und Landesherrn in Jülich und Berg“. Letztere Unternehmung würde im Unterschiede von den einschlagenden allgemeinen Publikationen der Historischen Kommission zu München den Schwerpunkt auf die Verhältnisse des Niederrheins während des dreissigjährigen

Krieges und des Sukzessionsstreites zu legen haben, gewissermassen also eine Ergänzung zu jenen darstellen.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass der Vorrat von Urkunden und Briefen in den Archiven des Landes noch der mannigfaltigsten Gestaltungen fähig ist. Es wird gelten, die Arbeit durch Nachweisung neuer geschlossener Stoffgruppen dieser Richtung zu fördern.

2.

Schwieriger wird es sein, unter den Chroniken der Provinz Unbekanntes von Belang in grösserer Anzahl zu entdecken. Soweit man sieht, ist in dieser Abteilung das Wichtigste der Forschung bereits zugeführt worden. Da indessen das Material dieser Art noch weiter versprengt ist als jedes andre, so bleibt die Möglichkeit bedeutender Funde, selbst in unmittelbarer Nähe, keineswegs ausgeschlossen. Unica sind in Polen, in Kopenhagen, Hamburg usw. ermittelt; seit Jahrzehnten hat fast jedes Jahr einen neuen mehr oder minder wichtigen Fund gebracht[1]). Die nachfolgenden Andeutungen können daher den grössten Abänderungen entgegensehen.

Ist Köln mit seinen Chroniken geistlichen und weltlichen Ursprungs in den Sammlungen der Monumenta Germaniae und der Chroniken der deutschen Städte bereits der Gegenstand eindringender Aufmerksamkeit gewesen, so bleiben nunmehr die andern Städte der Provinz mit den geschichtlichen Aufzeichnungen, die aus ihnen hervorgegangen, zu berücksichtigen. Die Chroniken z. B. von Ahrweiler, Andernach (Dombibl. Trier 129b und im Besitz des Dr. Mücke in Köln), Düren, Gangelt, Linz, Münstereifel, Trier, Zülpich (Gymn.-Bibl. Köln 203) u. a. m. werden, soweit sie überhaupt noch zu ermitteln sind, Objekte der Publikation durch die Gesellschaft sein können. Aber eine Nachlese zu den kölnischen Chroniken wird

1) Vergl. S. 9 Anm. „Eine kölnische Kaiserchronik in deutscher Sprache besitzt die Hofbibliothek zu München (codd Germ. 691, 4^{0}, Perg., 278 Bll. c. 1400). Sie scheint ausschliesslich Kompilation aus bekannten Quellen zu sein, interessant dadurch, dass sie zwei nur in je einer Handschrift bekannte Vorlagen benutzte, nämlich die neuerdings von Waitz in Chron. regia Col. herausgegebene Fortsetzung der sog. Annales maximi 1200—1220 und die Kölner Fortsetzung des Martin von Troppau. Vollständigen Abdruck halte ich für überflüssig, einige Proben gedenke ich demnächst im Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. Bd. 3 drucken zu lassen." Cardauns.

auch noch zu halten sein. Die Archive der geistlichen Stifter der Stadt, das städtische Archiv selbst bewahrt Kompilationen späterer Zeit, die auf ihren Gehalt erst geprüft werden müssen; die Bibliothek zu Arras besitzt eine Historia capituli Coloniensis (membr. fol. saec. XV, vergl. Haenel, Catal. libr. msc. Lips. p. 46); eine Untersuchung verdienen die Originalhandschriften des Florarium temporum (Magnum chronic. Belgicum), worüber die Einleitung zur Koelhoffschen Chronik in den Chroniken der Stadt Köln Bd. 2 zu vergleichen ist; eine „Cölnische kleinere Chronica“ der grossherzogl. Bibliothek zu Darmstadt (n. 131) aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint in ihrem 4. Buche (Bl. 167 ff.) für die Topographie von Bedeutung zu sein; einer Prüfung bedürfen noch: eine Deutsche Chronik bis 1391 (fürstl. Dietrichsteinsche Bibl. zu Nikolsburg, vergl. Archiv d. Ges. f. ält. D. G.-K. 10, 693), eine Deutsche Chronik in der herzogl. Bibliothek zu Meiningen (vergl. das. 8, 671) und eine in Naumanns Serapeum 1855, S. 34 erwähnte Annalenhandschrift des 13. Jahrhunderts. Überall wird die Ausbeute mehr dem Ausgang des Mittelalters und den neueren Zeiten zugute kommen: wir erinnern ferner nur an die Kompilationen von Brauweiler (Chron. Brunwylrense, saec. 15—16) und Camp, der Klöster der Franziskaner zu Brühl und zu Düsseldorf (ungedruckt), der Kapuziner zu Kaiserswerth (desgl.), die ganz oder auszugsweise bekannt zu machen sind. Von Geschichtswerken ältern Datums zeigen sich gegenwärtig allein die Annales necrologici Prumienses 1039—1104 der Veröffentlichung wert.

Noch mehr aber fordern die Chroniken der Territorien eine wiederholte kritische Behandlung, besonders die von Cleve-Mark, Jülich-Berg, Geldern, Werden, Trier usw. vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Einen weitern Stoff wird die Folgezeit entrollen, hier sei nur weniger eben zugänglicher Werke gedacht. Ausser der clevischen Chronik Gerts van der Schüren, die einer Neubearbeitung bedarf (vergl. oben), werden die noch ungedruckte Fortsetzung derselben von Johann Türck bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, die gleichfalls ungedruckten: Chronicon cancellariae Clivensis saec. 15, Chronicon secretarii Clivensis seu Wischelense saec. 15, Chronicon Averdorpiense sive Honselerianum saec. 15—16, die bloss handschriftlich bekannten Annales imperialium abbatiarum Werthinensis et Helmstadiensis (um 1670) von Gregor Overham, die Ann. Prumienses von Brandanus (um 1630), das Werk des Jo. Growelius: De

origine et progressu ducatus Gelriae (c. 1530) u. a. m. von der Gesellschaft herauszugeben sein.

Sie wird dann in Ergänzung der Stifts- und Klosterchroniken die Kataloge der Äbte, Pröpste, Dechanten, Äbtissinnen usw. aller wichtigeren geistlichen Korporationen der beiden Erzdiözesen unter Ausscheidung des wertlosen in ihre Publikationen aufzunehmen haben[1]).

Den Chroniken und Annalen, welche ganzen Perioden der Geschichte oder der Entwicklung staatlicher und kirchlicher Institutionen gelten, treten nun die Relationen über einzelne geschichtliche Ereignisse an die Seite, ein Quellenstoff häufig von ausserordentlichem Werte, weil er aus dem Kreise der Beteiligten und im Zusammenhang mit den momentanen Eindrücken geboten wird. Der poetischen Relation über die Belagerung von Neuss durch Karl den Kühnen (1474—1475), zuerst gedruckt 1477, von Christian Wyerstraess ist bereits oben gedacht. Relationen über die Schlacht bei Sittard, die Einnahme Dürens durch Karl V. (1543) u. a. werden teilweise aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf zu gewinnen sein. Das Coblenzer bewahrt drei Manuskripte des kurtrierischen Geheimsekretärs Peter Maier von Regensburg (1482—1542), dessen Rolle in der deutschen Reichsgeschichte bekannt ist, für die Publikation auf: Feldläger etlicher Erzbischöfe von Trier (Albero bis Otto, 1132—1426), sehr interessant für die Hussitenzeit, Huldigungen der Erzbischöfe von Trier (Heinrich II. bis Johann III., 1260—1540), reich an bemerkenswerten Einzelheiten, Gesta archiepiscopi Johannis II. de Baden (1456—1497), fehlerhaft und nach einer verkürzten Handschrift in Wyttenbachs Gesta Trev. gedruckt. Der Soester Fehde, jener grossen Episode der kurkölnischen Geschichte, deren Bearbeitung durch das plötzliche Hinscheiden Roger Wilmans' leider unterbrochen ist, führen ausser fast unzähligen Urkunden der Archive von Soest, Münster, Dortmund, Köln und Düsseldorf noch einige besondre Schriftstücke schätzbares Material zu: eine Reimchronik über die Fehde, die vor langer Zeit bei Emminghaus, Memorabilia Susatensia, abgedruckt ist, findet sich im Stadtarchiv zu Soest[2]),

1) Vergl. auch K. Bibl. Berlin, Ms. Boruss. 4, n. 249: Liber presbiterorum in Weidenbach (Köln) saec. 15; Stadtbibl. Trier 1709: Nomina fratrum Prumiens. saec. 10 im Liber aureus, 1877: Nomina canonicorum praebendatorum in eccl. Colon. c. 1300.

2) Repert. XX, 106. Nebenbei findet sich im 1. Bd. der Soester

eine Pergamenthandschrift über denselben Gegenstand in der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn (P. 6, 15); daneben besitzt das Staatsarchiv zu Münster (Sammelband VI, 107) das Ausgabebuch des Herrn Johann zu Gemen über seine Beteiligung an der Fehde. Vorzüglich dürfte das Stadtarchiv von Köln in dieser Richtung für die Publikationen der Gesellschaft fruchtbar werden. In Einklang mit dem hervorragenden Charakter der Stadt stehen die schriftlichen Berichte ihrer diplomatischen Vertreter, ihrer einheimischen Beamten. Auch wo sie auswärtige Verhältnisse berühren, die nicht unmittelbar aus der rheinischen Geschichte resultieren, bleiben sie merkwürdig durch die Person ihrer Autoren, durch ihre Beziehungen zum Stadtregiment, in deren Auftrag sie mehr oder minder regelmässig abgefasst worden sind. Eine Reihe solcher Denkschriften hat Cardauns im 1. Bande der Chroniken der Stadt Köln zusammengestellt. Andre betreffen die städtischen Repressalien gegen Geldern i. J. 1465: „Von dem antast gen die Gelresche“ (Msc. A XIII, 2), die Verfassungskämpfe und Revolutionen in der Stadt von 1481 und die aus diesem Ereignis entspringende Gestaltung der Verhältnisse (1498—1504, A II, 110), von 1513 und 1685 (Gülich); mehrere wichtige Berichte, die zusammengefasst werden können, deutet Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln Bd. 2 an, noch andre wird die Ordnung der städtischen Archivalien zutage fördern; Relationen städtischer Abgeordneter über Verwicklungen mit England und den Niederlanden im 16. und 17. Jahrhundert bewahrt das Kölnische Hanse-Archiv.

Auch die Deduktionen und Streitschriften, die in Rechtshändeln mit Herren und Städten abgegeben sind, wird das Archiv von Köln neben anderm zu den Sammlungen der Gesellschaft beitragen müssen.

Memoiren, Tagebücher, Biographien, Heiligenleben stellen sich füglich am besten an diesem Orte unter den Plan der Publikation. Ohne ihn hier weiter auszuführen, ziehen wir als Beispiele einzelnes heran: Die Denkwürdigkeiten vom clevischen Hofe aus dem letzten Decennium des 16. Jahrhunderts von Konrad Behr von Lahr, deren Handschriften in Düsseldorf (in Privatbesitz), in Berlin usw. zu verfolgen sind; das Tagebuch des Kanonikus Johann Winter in Xanten um 1587 (Pfarrarchiv zu Xanten), das Memoriale der Crispina von

Protokollbücher, Repert. LII, 1, eine noch ungedruckte, kulturhistorisch sehr interessante Chronik von 1417 ab. — Vergl. Neumanns Serapeum 1857, S. 92.

Manderscheid im Klarissenkloster zu Trier von 1630 (Stadtbibl. Trier 2071), ein Piesporter Tagebuch bis 1656 (das. 1955); die Vita Johannis I. ducis Clivensis von Arnoldus Heymricus, die, früher in Xanten vorhanden, anscheinend ein handschriftliches Unikum, im Fortgang der Forschungsarbeiten hoffentlich wieder zutage kommen wird; einzelne Heiligenleben, wie die Vita s. Goaris, das Leben des Erzbischofs Bruno, des h. Bruno des Karthäusers, des h. Pantaleon (Sammelband 261 der Kgl. Bibl. zu Berlin) usw.

Den Anfangspunkt, der zugleich der Höhepunkt der chronikalischen Abteilung unsrer Publikationen sein wird, bezeichnet schliesslich das oft besprochene, viel zitierte, aber doch noch wenig gekannte Buch Weinsberg aus Köln. Das Gedenkbuch Hermanns von Weinsberg, Advokaten am erzbischöflichen hohen Gericht, umspannt acht Dezennien des 16. Jahrhunderts, die ganze Lebensdauer des Verfassers, und wirft einen Rückblick auf das vorausgegangene Jahrhundert; es berührt die Verhältnisse der Familie und ihrer Verzweigungen, es widmet sich zugleich der Geschichte der Stadt. Die vier starken Bände des Gedenkbuchs enthalten eine solche Fülle geschichtlichen und kulturhistorischen Materials, dass sie den Wettstreit mit der berühmten Zimmerischen Chronik wohl aufzunehmen vermögen. Es muss die Sorge der Gesellschaft sein, dieses Spiegelbild des stadtkölnischen Lebens in grössern und engern Kreisen während des 16. Jahrhunderts der wissenschaftlichen Forschung und den Bewohnern Kölns zugänglich zu machen: ein Werk, das mehr als ein andres geeignet ist, die Teilnahme an vergangenen Zeiten auch bei denen wach zu erhalten, welche die Erforschung der Vorzeit nicht zu dem Beruf ihres Lebens gemacht haben.

3.

Auch die Ansicht der rechtsgeschichtlichen Entwickelungen, denen nachzugehen sein wird, führt zur Aufstellung eines Planes. Die Anschauung der einzelnen Fragen, die eine systematische Übersicht über die Rechtsgeschichte des Mittelalters an die Hand gibt, wird zeigen, dass für die Perioden des späteren Mittelalters und der Zeit des Umschwungs im Leben der Völker und Staaten noch vieles geschehen kann. Täuschen wir uns nicht, so hat gerade hier wegen der Mannigfaltigkeit der rechtlichen Bildungen in vergangenen Jahrhunderten alles Besondere sich um den einigenden Mittelpunkt zu scharen, der in der Reichsverfassung zu finden war.

Das freilich steht ausser Zweifel, dass das Verhältnis der einzelnen Territorien der Rheinlande und derjenigen Glieder derselben, denen die Geschichte freiere Bewegung vergönnt hatte, zu dem Mittelpunkt des Reichs eine grundverschiedene Ansicht durch neue Publikationen nicht mehr gewinnen kann. Die Stellung der Kurfürsten, der Landesherren, der Städte in dem Reichsverbande ist in ihren grossen charakteristischen Zügen, wie es scheint, endgültig gezeichnet oder wird aus den noch zu bearbeitenden grösseren Urkundensammlungen, aus der Abteilung der Leges in den Monumenta Germaniae und den deutschen Reichstagsakten weiter ausgeführt werden. Das Detail indessen dürfte nach einer unbedingten Eröffnung der Quellen provinzialrechtlicher Natur sich schärfer abheben als bisher. Für die Reichspolitik der Lande, die doch nach dem Charakter ihrer Vertretungen eine wechselnde gewesen ist, wird man aus den verschiedenen Veröffentlichungen der Gesellschaft den rechten Aufschluss zu erwarten haben. Der rheinische Städtebund ist nunmehr, wie oben bemerkt, des unkritischen Beiwerks entkleidet, aber die rheinisch-westfälischen Städtebündnisse, die auf die Wahrung des Friedens, eines gesicherten Handels und selbständiger Teilnahme an den Fragen der hohen Politik zielten, harren doch noch einer quellenmässigen urkundlichen Beleuchtung. Noch kleinere Verbände in dem allgemeinen Rahmen sind bisher nur zu wenig beachtet worden. Die Stellung und Organisation der Bänke der rheinischen Grafen und Prälaten, die im 15. Jahrhundert Aufnahme in den Reichstag gefunden haben; ihre Wirksamkeit, Vertretung usw. auf den Reichstagen muss, durch neues Material erhellt, sich bestimmter charakterisieren lassen, als bisher möglich war. In diesem Sinne erscheint eine ergiebigere Publikation der Verhandlungen, Akten und Korrespondenzen des niederrheinisch-westfälischen Kreises geboten. Im Anschluss hieran wird durch eine entsprechende Veröffentlichung die Stellung der ausserhalb der Kreisordnung gebliebenen unmittelbaren Reichsritterschaft genauer zu präzisieren sein. Der Bestand und die spätern Schicksale des Reichsgutes[1]), die Verwaltung desselben, die Erträgnisse und deren Verwendung bedürfen noch einer Untersuchung; man kann hoffen, dass sie durch die Nachforschungen der Gesellschaft in den Archiven der Provinz

1) Vergl. C. Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.

ermöglicht werde. Bei alledem wird es gestattet sein, die heutigen politischen Grenzen zu überschreiten und u. a. auch die insbesondere an der Maas gelegenen reichsunmittelbaren Grafschaften und Herrschaften kleinsten Umfangs, die nur zum Teil dem Reichskreise, zu einem andern Teil zu den nicht eingekreisten Gebieten gehört haben und meist in Aachen ihren Oberhof hatten, näher ins Auge zu fassen[1]).

Von mehr fundamentaler Bedeutung wird die zukünftige Ausbeute sein in bezug auf die Entwicklung und Ausgestaltung der einzelnen Territorien und ihrer Verfassung; der Landeshoheit und ihrer Geschichte; der Ausbildung und Umbildung der Verwaltung der einzelnen Länder von den Anfängen ministerialer und lehnsrechtlicher Verhältnisse bis zu der Administration der beiden letzten Jahrhunderte, die auf dem Beamtentum und dem Prinzip grösserer Zentralisation beruht; der Lehnsherrschaft selbst mit ihrem bestimmenden Einfluss auf das gesamte rechtliche Leben der Lande[2]). Es wird fast an erster Stelle darauf ankommen, die Geschichte der Territorien in der Geschichte der territorialen Stände zu erfassen. Keines der in das Gebiet der Gesellschaft fallenden Länder kann das Recht der alten Stände am Regiment und die ständische Verfassung überhaupt so deutlich bei sich verfolgen, wie es z. B. dem benachbarten Fürstbistum Lüttich nach den eingehenden verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen von Ad. Wohlwill möglich geworden ist. Die Anfänge dieser Entwicklung sind lediglich aus Urkunden zu entnehmen, die für diesen Zweck nicht überall erst gehoben zu werden brauchen[3]); die Ansicht der vollen Entfaltung der landständischen Verfassung verlangt aber eine Veröffentlichung der Akten und Protokolle der einzelnen ständischen Versammlungen und der ständischen Korporationen eines oder zugleich mehrerer Territorien.

Die ältere Geschichte des Beamtentums, das der Ministerialität entsprosst, schöpft ebenfalls aus bekannten Urkunden; die spätere, in der Zeit des Übergangs während des 14. und 15. Jahrhunderts, bedarf neuer Materialien, damit sich das Verständnis von dem Wirkungskreise und den Rechten der einzelnen Beamten (nach dem

1) Als Beispiel sei hier angeführt: Zimmermann, Das Archiv der Grafschaft Reckheim, Mitt. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforsch., Bd. 1.

2) Über den kurkölnischen Lehnhof vergl. Lacomblet, Archiv 4, 331 ff., 5, 323 ff.

3) Für Trier vergl. die Akten im Reichsarchiv zu Wien.

Muster der Kämmerei und des Marschallats von Jülich, Lacomblet, Archiv 1, 392 ff.), von der Einteilung der einzelnen Gebiete in Ämter, den sonstigen lokalen Verwaltungsbezirken, und von ihrer Vereinigung zu grössern geographischen und administrativen Komplexen richtiger klären kann[1]). Der Verwaltungsorganisation reiht sich die Gerichtsverfassung an: auch über sie werden Archive und Bibliotheken Auskunft zu erteilen haben, wie sie in den „Erkundigungen von 1555 für Berg und Jülich" (a. a. O. 1, 288 ff., 3, 300 ff.) in einem besondern Falle gegeben sind. Einen weiteren Abschnitt dieses Teiles stellt die Finanzverwaltung der Landesherrschaften, ihrer Beamten und Behörden, wie der Stände und deren Behörden naturgemäss dar. Die Zeugnisse über Besteuerungen jeder Art, regelmässige und unregelmässige, über die Erhebung von Abgaben und Zöllen, Wege- und Schiffgeldern, Warentarifierung[2]) u. a. m. sind in bestimmter sachlicher oder zeitlicher Gruppierung beizubringen, damit sich ein volles Bild der Finanzwirtschaft in den einzelnen rheinischen Territorien entrollen kann.

Auf die Reichsstädte richten wir unser Augenmerk weiter unten. Was für sie gilt, gibt das Mass auch für die territorialen Städte ab, mit dem Unterschiede, dass sie besondern Gliederungen hier eine mehr generelle Behandlung sich werden gefallen lassen müssen.

Die Herausgabe der Stadtrechte wie der Landrechte ergibt sich nach dem Rückblick über das bisher geleistete (oben S. 11) von selbst als eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft. Die Forderungen und Bedingungen der Wissenschaft werden, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, dabei die alleinige Richtschnür geben. Ebenso wird es aber darauf ankommen, die früheren Veröffentlichungen durch Vollständigkeit zu übertreffen, mithin die Kodifikationen einzelner Rechtsmaterien, Polizei-, Vormundschafts-, Wald-, Bergordnungen, Wasserrechte usw., nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Das platte Land, das zu Territorien und Städten alle Zeit in

---

1) Vergl. Schöffenbuch des weltlichen Gerichts zu Coblenz von dem kurtrierischen Geheimsekretär Peter Maier (Staatsarchiv Coblenz); Blankenheimer Hofordnungen, Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 35.

2) Vergl. Menzels Publikation in Picks Monatsschrift Bd. VI., und Höhlbaums im Hansischen Urkundenbuch. S. auch Arch. f. Gesch. und Statistik des Vaterl. 1795.

einem Gegensatze gestanden hat, tritt in der Geschichte des Rechts mit Quellen eigenartigster Natur entgegen: mit den Weistümern. Man weiss, welche Behandlung ihnen zuteil geworden ist (oben S. 11), und man urteilt, dass die Methode ihrer Veröffentlichung, wenigstens für unser Gebiet, einen durchgreifenden Wandel erfahren muss. Jetzt, da sich neue Wege für die Bekanntmachung des geschichtlichen Stoffs eröffnen, wird es nicht mehr erlaubt sein von landschaftlichem und territorialem Standpunkte aus, bloss eine Ergänzung der grossen Grimmschen Sammlung zu bieten[1]). Vielmehr wird ein vollständiger Ersatz dafür geschaffen werden müssen. In der Publikation der Weistümer, für welche alle Archive der Provinz, besonders aber das Koblenzer, reiche Inedita beitragen werden, entsteht der Gesellschaft eine der lohnendsten Aufgaben. Alle Weistümer des Vereinsgebiets müssen in systematischer, nach absoluter Vollständigkeit strebender, den alten Territorialeinteilungen angepasster Ordnung herausgegeben werden. Selbstverständlich sind für jedes einzelne die verschiedenen Stufen und Formen der Redaktion zur Anschauung und die beste Überlieferung zum Abdruck zu bringen. Ein Vorbild, das auch für uns Geltung hat, bietet die Sammlung der Weistümer der einzelnen Gebiete des österreichischen Kaiserstaats, die unter der Autorität und Aufsicht der Wiener Akademie erscheint. Für die lokale Forschung der Rheinlande könnte durch eine ähnliche Sammlung Grosses geleistet werden.

Als letzte Rubrik dieser Abteilung können die kirchlichen Statuten der Erzdiözesen, Archidiakonate, Dekanien oder Christianitäten, geistlichen Korporationen, Synoden usw. betrachtet werden.

Die Vielseitigkeit des Materials, die sich mit einer gewissen Sprödigkeit verknüpft, erzeugt für die gleichzeitige fruchtbare Bearbeitung der verschiedenen Rechtsquellen der Provinz gröfsere Schwierigkeiten, gegen die eine besondere Vorkehrung getroffen werden muss. Wir meinen, dass sie sich in einem Hilfsmittel darbietet, wie es Steffenhagen in den „Deutschen Rechtsquellen in Preussen vom 13. bis 16. Jahrhundert“ (Leipzig 1875) für eine andere Provinz der Monarchie geschaffen hat. In einer Zusammenstellung nämlich des handschriftlichen urkundlichen und literarischen Materials zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen in der Rhein-

---

1) Vergl. die Bemerkungen zu Hardt, Luxemburger Weistümer, bei Lacomblet, Archiv 7, 193.

provinz, gleichfalls vom 13. bis 16. Jahrhundert. Sie hätte ein Verzeichnis aller Handschriften, die sich in den öffentlichen und privaten Bibliotheken vorfinden [1]), sowie ein Verzeichnis aller in ihnen enthaltenen Rechtsquellen zu umfassen. Diese böte erst die Grundlage für eine Geschichte der Quellen des einheimischen und lokalen, des ländlichen und des städtischen Rechts — eine Arbeit, die aber unzweifelhaft auch für Quellen auswärtigen Ursprungs neue und wichtige Aufschlüsse gewähren würde. Ist doch z. B. erst in jüngster Zeit die überraschende Tatsache festgestellt worden, dass die bis jetzt bekannte älteste datierte Handschrift des Sachsenspiegels in Köln entstanden ist und in der Bibliothek des Grafen Mirbach auf Schloss Harff bei Bedburg aufbewahrt wird (vgl. Loersch in Ztschr. f. R.-G. 11, 267). Birgt ferner doch das Stadtarchiv zu Calcar eine Handschrift, welche die beiden Teile des Sachsenspiegels und den Richtsteig Landrechts enthält, und zwar erstere in einer Form, die von erhöhtem Interesse ist, weil sie bisher in keiner Handschrift nachgewiesen, und der ältesten Gestalt des Rechtsbuchs unzweifelhaft sehr nahe steht [2]).

Von einem solchen Unternehmen lässt sich der erste Gesamtüberblick über die Rechtsquellen der Provinz erwarten, von der Herausgabe der Rechtsquellen überhaupt die erste volle Beleuchtung der rechtlichen Stellung des ganzen Landes und seiner Teile, der Provinzen zum Reich.

4.

Den Antiquitäten beabsichtigt die Gesellschaft nicht in dem gleichen Umfange zu folgen. Sie erkennt, dass ihre Aufgabe sich überwiegend auf die Altertümer der Schrift zu richten habe. Diejenigen, welche im Bilde überliefert sind, werden, wie man weiss, von Privaten und gelehrten Gesellschaften der Provinz mit einem Eifer gepflegt, der keines neuen Ansporns bedarf. Die Gesellschaft

1) Vergl. z. B. Mayer, Vierzehn Manuskripte civilistischen Inhalts in der Bibl. des Hospitals zu Cues, Ztschr. f. R. G. 4, 347.

2) Die Schwabenspiegelhs. des Hospitals zu Cues hat Rockinger bereits berücksichtigt. Die Hs. des kleinen Kaiserrechts in der Stadtbibliothek zu Trier ist dagegen noch unbeachtet geblieben. Die Tatsache allein, dass diese beim Trierer Schöffenstuhl benutzt wurde, wirft schon ein willkommenes Licht auf die lokale Verbreitung des Rechtsbuchs, zeigt, dass das kl. K.-R. weiter nach Westen vorgedrungen ist, als bisher angenommen wurde. Andre Hss. d. kl. K.-R. werden augenblicklich noch in andern Bibliotheken und Archiven der Provinz vermutet.

f. Rh. G.-K. gedenkt in ein Arbeitsgebiet, das sich ihr nicht unmittelbar anträgt, nicht einzugreifen. Sie würde etwa allein dem Wunsche nach einer Veröffentlichung der Miniaturen zur Kulturgeschichte der Rheinlande nachgeben. Der Wert einer solchen Publikation, die nicht von anderer Seite unternommen wird, für die Geschichte des Kostüms, der Waffen, der häuslichen Einrichtung, der äusseren Lebensformen, des Luxus usw., der Entwicklung in der Kraft der Darstellung und Anschauung der Natur, der religiösen und Rechtssymbolik, der Kunst und des Kunstgewerbes ist unbestritten. In einzelnen Abteilungen, zeitlich umgrenzt, könnten für diesen Zweck die Miniaturen des karolingischen Ada-Kodex zu Trier, des Evangeliars aus Echternach zu Gotha saec. 10, des Prümer Antiphonars von 989 zu Paris (Bibl. nat. suppl. lat. 641), des sog. Evangeliars Heinrichs III. zu Bremen, einer Stabloer Handschrift von 1098 (in Privatbesitz zu Löwen) u. a. m. bearbeitet werden.

Unter den Altertümern der Schrift scheinen an erster Stelle die Nekrologien der Domstifter, des Marienstifts zu Aachen, der stadtkölnischen Stifter, von Essen, Siegburg, Prüm usw. eine vollständige von ausführlichen Kommentaren begleitete Herausgabe zu erheischen. Die Erforschung der Eigennamen, genealogische und kunsthistorische Studien, vor allem die Disziplin der Chronologie suchen hier ein fruchtbares Material, das in geeigneter Weise, etwa in lokalen Gruppierungen der Nekrologien, unter Berücksichtigung der Kalendarien und Legendarien, zugänglich zu machen wäre. Ausserhalb der Provinz sind z. B. merkwürdige, sehr reichhaltige Aufzeichnungen dieser Art für Xanten und für St. Pantaleon zu Köln in der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhanden; das Stadtarchiv von Köln hat ähnliche jüngst käuflich in Berlin erworben. Auch die Gründungssagen von Stiftern und Klöstern, z. B. von Altenberg u. a., liessen sich hier als Einleitungen oder Zugaben zu den Nekrologien anreihen.

Für die Geschichte der Preiswerte und des Besitzes, für das weite Gebiet der Wirtschaftsgeschichte liegt ein noch fast ganz verschlossenes Material vor in den Güter-, Zins- und Heberegistern der geistlichen Korporationen am Mittel- und Niederrhein und in den Mosellanden, wie in den Rechnungs- und Haushaltungsbüchern von Gemeinden und Privaten[1]). Zu den städtischen Rechnungen

1) Welche bedeutsame Aufschlüsse aus solchen Quellen auch für ganz andre Gebiete z. B. für das der Kunst und Kunstgewerbes her-

kehren wir unten zurück. Hier lenken wir die Aufmerksamkeit der Forscher zunächst nur auf die Register von Prüm und von Ruppertsberg saec. 13 (im Staatsarchiv zu Coblenz, bruchstückweise und unzuverlässig gedr. im mittelrheinischen U. B.), St. Maximin bei Trier, Werden (vgl. Lacomblet, Archiv 2, 209 ff., 6, 111 ff.), Essen, Camp (Königl. Bibl. zu Berlin, Ms. Boruss. fol. 809, saec. 15), St. Pantaleon zu Köln (das. fol. 234, saec. 12), den Zinsrotulus von St. Martin zu Köln (Bibl. d. kathol. Gymnasien das., saec. 13), das Haushaltbuch Hermanns von Goch und andere Rechnungen privaten Charakters im stadtkölnischen Archiv. Die örtliche und die sachliche Zusammengehörigkeit der mannigfaltigen Register wird die Gesichtspunkte angeben, unter welchen die Herausgabe zu erfolgen hat.

Die Gesellschaft gedenkt ferner aus dem reichen Schatze der Altertümer Kataloge wertvoller alter Bibliotheken und Archive (z. B. von St. Maximin in Trier, saec. 17, von St. Aposteln in Köln usw.) herauszuheben, um die ehemaligen Bestände mit der heutigen Überlieferung zu vergleichen; später auch wissenschaftliche Handschriften-Verzeichnisse über die jetzigen grösseren Depots der Provinz zu veröffentlichen, um die Vorräte des öffentlichen und des sehr reichen privaten Besitzes für ihre eigenen Unternehmungen und für die Forschung überhaupt der Art zu vergegenwärtigen, wie es für die Dombibliothek zu Köln die Arbeit von Jaffé und Wattenbach tut; schliesslich vielleicht auch, die Genehmigung der kompetenten Behörden vorausgesetzt, die Herstellung von Inventarien der heutigen Archive anzuregen. Sie wird ferner unter besonderer Hervorhebung der zahlreichen Werke des Cäsarius von Heisterbach (Hss. in Düsseldorf Bibl., Köln usw.), die eine Fundgrube für die kulturgeschichtliche Forschung sind, auch andere für dasselbe Thema mehr oder weniger ergiebige Schriften wie des Arnold Heymerick zu Xanten Briefwechsel und Sophiologicon (zu Xanten; vgl. auch Königl. Bibl. Berlin, Ms. Boruss. fol. 297), des Kanonikus Dr. Philipp Schön († 1422) daselbst naturwissenschaftliche Traktate, Geschichte des Stifts Xanten bis 1420 (das.), Ruperts von Deutz († 1130), der h. Hildegard von Rupertsberg († 1179 Sept. 17), insbesondere ihrer Briefe, Visionen, der Physica (Hss. meist Bibl. Wiesbaden) usw. nicht vollständig übergehen dürfen.

---

vorgehen können, beweist J. A. Wolff, Die St. Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar, ihre Kunstdenkmäler und Künstler, Calcar 1880.

5.

Unter den Gewalten, welche von den Rheinlanden aus an den grossen Geschäften der Nation und der Welt teilgenommen haben, ragt Köln über die andern empor. Der geistliche Kurstaat sowohl, der auf die politische und geistige Entwicklung des Volks bestimmend eingewirkt hat, wie die freie Stadtgemeinde Kölns, die, fast mit einer Überfülle schöpferischer Kraft ausgestattet, in der Ferne wie in der Nähe, in Politik und Recht, in Verfassung und Sitte, in Handel und Gewerbe sie selbständig zu betätigen trachtet. Jahrhunderte hindurch nicht nur die Metropole der Rheinlande in geistiger und materieller Beziehung, stellt sich Köln als ein Hochsitz freier bürgerlicher Selbstherrlichkeit dar und als gewichtiges Glied der allgemeinen europäischen Völkerfamilie. Die Weltstadt, welche Köln einst gewesen, prägt sich aus in den Gängen ihrer verschlungenen Geschichte; die national- und universalgeschichtliche Bedeutung der Stadt äussert sich in dem Reichtum ihrer Geschichtsquellen, der auf den ersten Blick fast mit erdrückender Gewalt wirkt.

Die Aufforderung ergibt sich von selbst die Ziele ins Auge zu fassen, welche die Gesellschaft bei der Behandlung der kölnischen Geschichtsquellen zu verfolgen hat. Die gesonderte Betrachtung der stadtkölnischen Urkunden und Akten, nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet, wird als Muster für den Arbeitsplan in bezug auf die anderen grösseren Städte der Provinz dienen können. Auch einige unter diesen werden die Masse ihrer Dokumente nicht in einen Rahmen, der sie ganz umspannte, hineinzwängen können.

Was Köln unter den Städten und Herrschaften der näheren und entfernteren Umgebung das moralische und materielle Übergewicht verschafft hat, ist am Ende doch die Erwerbung der vollen Autonomie, die sich in der Errichtung des Rates der Stadt ausspricht. Der Oberherrschaft der Erzbischöfe entrückt, auf eine bürgerlich aristokratische Grundlage gestellt, entwickelt sich das städtische Regiment seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Formen der freien Ratsverfassung und verleiht es der Stadt, über die es sich ausdehnt, die volle staatsrechtliche Stellung. Es kam dann eine Zeit, in der die städtische Aristokratie der Geschlechter die Herrschaft im Rat für immer in die Hände der Zünfte niederlegen musste. Die Errichtung des demokratischen Regiments am Ende des 14. Jahrhunderts bedeutet den denkwürdigsten Abschnitt in der Verfassungs-

geschichte der Stadt seit der Erwerbung der städtischen Freiheit; die Revolutionen des 15. und 16. Jahrhunderts, die in dem Transfixbrief von 1513 die Errungenschaften von 1396 revidiert wiederherstellen, sind die Merksteine einer stossweisen Entwickelung.

Man würde nun fehlgreifen, wenn man die Ansicht dieser beiden Momente für vollständig aufgeklärt hielte. Eine Geschichte des Rates[1]) und eine Geschichte der Zünfte ist noch zu schreiben trotz den wiederholten Untersuchungen, die beiden Gegenständen gewidmet sind. Die Gesellschaft wird die Herbeischaffung aller Materialien für diesen Zweck zu veranlassen haben. Es wird darauf ankommen, sowohl die äussere Geschichte des Rates und der Zünfte durch die Dokumente zu veranschaulichen wie die Verfassungskämpfe, die zwischen ihnen geführt worden sind, und die Geschichte ihrer gesonderten inneren Entwickelungen. Die Grundlagen, aus denen der Rat emporsteigt, seine Bildung und Zusammensetzung, seine Befugnisse und die äusseren Formen seiner Erscheinung wird eine vollständige Zusammenstellung der einschlagenden Urkunden, der Eidbücher, die heute noch vom Jahre 1321 ab die Statuten und Beschlüsse vorführen, der Rats- und der Schickungsprotokolle, von denen die ersteren von dem Jahre 1396 ab vollständig erhalten sind, letztere mit dem Jahre 1437 beginnen, ferner der Verordnungen über Recht und Gericht, der Instruktionen, der Rollenbücher, der Ratsherren-Listen, der Aufzeichnungen, der Zeremonien, der Funeralbücher usw. aufdecken. Es erscheint dabei vielleicht geboten, das Thema in einzelne Abschnitte zu zerlegen, den Stoff für die verschiedenen Seiten der Ratsgeschichte in getrennten Publikationen mitzuteilen.

Die Zünfte sind in ihrem Ursprung und Fortgang von den ältesten Zeiten bis zum Verfall im 17. Jahrhundert zu verfolgen durch die Veröffentlichung der Urkunden, von denen die im ersten Bande der „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" abgedruckten einer Reproduktion bedürfen, der Statuten, Morgensprachen, Willküren, Zunftrollen, Verordnungen des Rates für die Zünfte und Protokolle der Zunft-Deputationen. Man mag hierbei an die Beispiele der zwei Hansestädte an der See, Lübeck und Hamburg, denken oder der Reichsstadt am Oberrhein, Strassburg, die in ab-

1) Nach gefälliger Mitteilung ist demnächst die Publikation eingehender Studien über die Geschichte des Rates im 15. Jh. von Dr. Wilke in Leipzig zu erwarten.

weichender Methode (Wehrmann, die Zunftrollen von Lübeck; Rüdiger, Die Zunftrollen von Hamburg; Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft; Meyer, Die Strassburger Goldschmiedezunft) das Quellenmaterial zur Geschichte des gesamten Zunftwesens einer Stadt oder einer einzelnen Zunft für die Forschung zurecht gelegt haben. Man mag ferner sich vorstellen, dass die erste Stadt des Niederrheins für diesen Gegenstand, dem gerade jetzt auch ein aktuelles Interesse beiwohnt, sehr wertvolle Beiträge aus ihrem Archiv zu spenden vermag; dass endlich die übrigen grösseren Städte der Provinz gerade hierin der Metropole folgen werden[1]).

Manche besondere Zweige des innerstädtischen Lebens in der Geschichte verdienen, wie es scheint, mit dem grössten Rechte auch gesonderte Publikationen. Wir meinen die Verwaltung und die Justiz.

Ein vollständiges Bild der letzteren baut sich, wieder von den eigentlichen Urkunden abgesehen und von den Akten über einzelne Prozesse, auf den Ratsverordnungen, den Gesetzbüchern, Protokollen, Sentenzbüchern (saec. 17), dem liber malefactorum (saec. 16), den Turmbüchern (vom 16. Jahrhundert ab), den Stimmmeister-Protokollen, Hexen-Protokollen, dem Blutbuch und anderen Materialien des städtischen Archivs auf, die im besonderen Falle für die Edition bereit gelegt werden.

Der Erkundung der städtischen Verwaltung im allgemeinen führen die Rats- und die Schickungsprotokolle, d. h. die Protokolle der städtischen Kommissionen den meisten Stoff zu. Aber auch wieder die Eidbücher und die Verordnungen des Rates vom 14. Jahrhundert ab, sodann die Rollenbücher, welche die Vorschriften für die Verwaltung der einzelnen Ämter enthalten, die Wacht-, Bau-, Ratskeller-Ordnungen u. a. m. füllen die Lücken aus, die jene Hauptquellen hinterlassen. Es empfiehlt sich innerhalb dieser grösseren Abteilung einzelnen Gruppen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, in separaten Zusammenstellungen etwa das Polizeiwesen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, die Armenverwaltung und die Regelung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit mit Berück-

1) Vergl. z. B. das Wüllenamt zu Goch, Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 5, 90 ff., 6, 41 ff., die Garnnahrung im Wupperthal, Ztschr. d. Berg. G. V. 16, 73, die hs. Zunftakten in Andernach.

sichtigung des hierfür ergiebigen Stoffs aus den Testamenten und Schenkungsbriefen zu behandeln.

Gewiss aber fordert die Rücksicht auf die Details städtischer Wirtschaftsgeschichte, die überhaupt eine erst eben angebrochene Fundgrube für die Erkenntnis des Lebens im Mittelalter ist, eine möglichst umfassende Publikation aller das stadtkölnische Finanzwesen betreffenden Materialien. Die allgemeinen Einnahme- und Ausgabe-Register der Mittwochs-Rentkammer, die aus dem 14. Jahrhundert bloss für die Jahre 1370—1393 erhalten sind, die der Samstags- und Freitags-Rentkammer seit 1422 werden z. T. unverkürzt zu edieren sein: nicht immer lässt sich auf den ersten Blick erkennen, welchen Wert eine vereinzelte, scheinbar ganz bedeutungslose Position im Zusammenhang mit anderen Berichten gewinnen kann. Wie vielseitig der wissenschaftliche Ertrag aus den dürren Rechnungen einer selbständigen, politisch ansehnlichen Stadt sein kann, zeigen u. a. die Kämmereirechnungen von Hamburg, die Koppmann herausgegeben hat. Dagegen die Schossregister, die Bücher über den 10., 20. und 100. Pfennig, die Rentenbücher, Abrechnungen über den städtischen Grundbesitz, Reiserechnungen der Ratsherren und sonstiger städtischer Abgeordneter, die Verzeichnisse über die Türkensteuer u. ä. können kaum auf dieselbe Art der Wiedergabe Anspruch erheben, weil bei ihnen der Umfang des Stoffs mit seinem innern Gehalt nicht durchweg korrespondiert. Auszüge und Verarbeitungen zu statistischen Tabellen (vgl. Schönberg, Finanzgeschichte der Stadt Basel) werden an die Stelle treten müssen. Es ist dringend zu wünschen, dass dem Vorbilde Kölns die anderen wichtigeren Städte der Provinz bald nacheifern mögen, indem sie ihre älteren Rechnungen vollständig erschliessen. Aus Aachen z. B. sind bisher nur die des 14. Jahrhunderts bekannt gemacht; die sehr interessanten Bürgermeisterei Rechnungen der Stadt Coblenz von 1420 ab (Stadtarchiv das.) sind noch unediert; Wesel, Trier und andere Städte können für dasselbe Thema und für die Beleuchtung der auswärtigen politischen Beziehungen ohne Frage manches Wertvolle beitragen.

Noch tiefere Blicke in das Treiben der Stadt während ihrer reichsstädtischen Periode können die Publikationen der Gesellschaft durch die Bearbeitung der Geschichte der Bevölkerung, des Universitäts- und Schulwesens, des Kriegswesens und des Handels vermitteln. Man hat noch nicht überall die richtige Norm für die

Abschätzung der Einwohnerzahl in den Städten des Mittelalters gefunden. Sie wird allein durch eine statistische Betrachtung der zu- und abziehenden Bevölkerung und der Steuerzahler innerhalb grösserer Perioden zu gewinnen sein. Diese aber hat sich an die Aufsagebücher (von 1391 ab), die Bürgerlisten (seit 1356), Qualifikationsregister und Steuerrollen zu wenden; aus den Schreins- und Eidbüchern (u. a. Judenschrein) wird sie den Anteil der Judenschaft, der sehr erheblich gewesen, eruieren. Es sei hierbei darauf verwiesen, dass auch aus Coblenz ein Bürgerbuch von 1317 erhalten ist (Stadtarchiv daselbst). Den Bildungsanstalten der Stadt wäre durch eine systematische und erschöpfende Zusammenstellung der Statuten und der Matrikel der Universität mit den Akten und Ratsprotokollen des städtischen Archivs noch viel neues Licht zuzuführen[1]. Die militärische Tätigkeit der Stadt Köln träte aus den Aufzeichnungen über die bürgerliche Bewaffnung, den Soldquittungen, Geleitsbriefen, Kriegs- und Kriegskontributions-Protokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, dem Fortifikationsbuch, den Akten über die Beteiligung der Stadt am Krieg gegen die Türken 1664 usw. entgegen. Für die Geschichte des Handels von Köln und der ihm zugewandten Gebiete sind von verschiedenen Punkten her wertvolle Aufschlüsse vorbereitet. Aber die Geschichte der Handelsartikel, der Handelswege und Handelsgewohnheiten, die überall noch nicht gründlich genug in Angriff genommen ist, hat besonders hier wenig Förderung erfahren, obwohl in den Zolltarifen und Zollbüchern, die das Archiv in grosser Menge bewahrt, ein fast unerschöpflicher Stoff geboten wird. Zu der Veröffentlichung desselben böte der Abdruck der städtischen Verordnungen über Kaufmannschaft und Kramhandel im Weichbilde, über Bank- und Maklerwesen, über Schiffahrt und Stapel eine dankenswerte Ergänzung.

Eine besonders ausgezeichnete Stellung möchten wir sodann einer Aufgabe einräumen, die eine der schwierigsten, zugleich aber auch der dringlichsten und lohnendsten ist. Wir meinen die Behandlung der historischen Topographie der Stadt. Über die erste Anlage und Ausbildung des alten Köln herrschen Zweifel bis auf den heutigen Tag; die Entwickelung der äusseren Erscheinung der Stadt in den verschiedenen Perioden des Mittelalters und der neueren

---

1) Vergl. auch K. Bibl. Berlin, Ms. Boruss., n 269, Liber facultatis theol. Colon., saec. 14.

Zeit bis zu dem jetzigen Moment, der sie in durchgreifender Weise umzuwandeln verheisst, ist in ihren Einzelheiten noch keinem gegenwärtig. Das Interesse an der lokal-topographischen Wissenschaft muss aber bei jedem Bewohner Kölns vorausgesetzt werden. Für Hamburg ist kürzlich eine historische Topographie in ausgezeichneter Weise bearbeitet worden (von C. F. Gaedechens, Hamburg 1880); die sorgfältigen und minutiösen Untersuchungen können als Leitfaden für ähnliche Arbeiten gelten. Nach diesem Muster, das die eventuellen Einleitungen bestimmte, kann nun für die Stadt Köln ein grossartiges Werk geschaffen werden durch die Veröffentlichung der Schreinsbücher. In einer lang ausgedehnten Reihe verzeichnen diese Pergamentbände, nach den verschiedenen Pfarreien verteilt, vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts jede Veränderung des Grundbesitzes an den Strassen und Plätzen der Stadt. Im Zusammenhang betrachtet, stellen sie gewissermassen das Relief der Stadt während der ganzen reichsstädtischen Periode dar. Ausserordentlich ergiebig sind sie zugleich für die Familiengeschichte und die gesamte Kulturgeschichte des städtischen Bürgertums. Die Gesellschaft wird sich die Aufgabe stellen müssen, sie zunächst etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vollständig zu veröffentlichen.

Man wendet gegen diesen Entwurf vielleicht ein, dass die Fortsetzung der „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ die zahlreichen Separat-Publikationen entbehrlich machen würde. Allein es kann keineswegs die Absicht bestehen, dieses Unternehmen in der bisherigen Weise fortzuführen. Schon bis zu ihrer heutigen zeitlichen Grenze stellen die „Quellen“ kein eigentliches stadtkölnisches Urkundenbuch vor. Es wird jetzt gelten, unter der Aegide und innerhalb des Planes der Gesellschaft für Rh. G.-K. ein solches von dem grossen Abschnitt in der inneren Geschichte der Stadt, von der Revolution von 1396 ab erst ganz neu zu schaffen. Indem die Gesellschaft ein Urkundenbuch der Stadt Köln während der demokratischen Periode unter ihre Publikationen aufnimmt, gibt sie sich der Erwartung hin, dass die städtische Verwaltung von Köln ihre Gesamt-Interessen mindestens durch dieselbe Unterstützung fördern werde, welche sie bisher der Bearbeitung der „Quellen“ zugewandt hat. Das neue Urkundenbuch wird in dem Rahmen, den es sich gibt, vor allem danach streben müssen, in voller Beherrschung des Stoffs aus dem städtischen und den auswärtigen Archiven und nach dem Muster der grossen Urkundenpublikationen, welche eine feste

Regel aufgestellt haben, ein deutliches Bild von dem grossen Gange der Geschichte der Stadt zu entwerfen. Es kann sich nicht unterfangen, allen Beziehungen des Lebens in der Stadt und den kleinsten Digressionen nachzugehen, denn schon die überwuchernde Masse des Stoffs verlangt eine Präzisierung des Planes. Unter Ausscheidung der mannigfaltigen speziellen Gegenstände, die im vorstehenden angedeutet sind, wird es vielmehr die städtische Politik daheim und draussen klar stellen müssen. Es soll das Verhältnis der Stadt zur geistlichen Gewalt, zu den Mächten in Territorien und Reich, zu den auswärtigen Staaten wie zu den Potenzen der städtischen Bevölkerung selbst überwiegend ins Auge fassen. Verträge und Privilegien, Verhandlungen und Korrespondenzen, Protokolle und Dokumente über die Mitwirkung der Stadt an den Angelegenheiten des Reichs und der deutschen Hanse, Berichte und Instruktionen zu den Reichs-, Kreis- und Städtetagen usw. werden seinen vorzüglichsten Inhalt bilden müssen. Den übrigen Materien, die bisher in den „Quellen" berührt worden sind, gebührt nur eine Stelle zweiten Ranges.

Am Schlusse sei wiederholt, dass diese Denkschrift sich auf Andeutungen beschränken will. Sie sieht zahlreichen Ergänzungen entgegen; aber schon jetzt ist zu erwarten, dass über der Ausführung der bezeichneten Arbeiten Jahrzehnte vergehen werden.

Indem wir unsere Vorschläge dem provisorischen Gelehrten-Ausschuss der Gesellschaft, den Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden in der Provinz und ausserhalb derselben übergeben, rufen wir alle zur moralischen und materiellen Unterstützung des neuen Werkes auf. Wir hoffen auf die tätige Mitarbeiterschaft der Männer der Wissenschaft und der Vertreter der Praxis. Denn am Ende gilt das Unternehmen der Gesellschaft in gleicher Weise der Wissenschaft und dem Leben.

II.

Über rheinische Geschichte und die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(5. Januar 1885).

Vortrag
von
Moriz Ritter.

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, über die Bestrebungen und die bisherigen Arbeiten der rheinischen Geschichtsgesellschaft in weiterem Kreise zu berichten. Ich glaube es am einfachsten zu tun, indem ich auf die Geschichte der Rheinlande selber zurückgehe; denn aus dem Verlauf der Geschichte müssen unsere Aufgaben hervorgehen.

Bei Abgrenzung des geschichtlichen Gebietes nun ist es bisher in unserer Gesellschaft stillschweigend angenommen, dass die Arbeiten nicht mit den ältesten Zeiten, sondern mit derjenigen Epoche beginnen, in der das fränkische Weltreich zerfiel und ein deutsches Reich sich zusammenschloss. Auch die heutige Betrachtung soll in der Hauptsache von diesem Zeitpunkt, also vom Ausgang des 9. Jahrhunderts, anheben und über die mittlern und neuern Zeiten sich erstrecken. Wenn wir aber damit beginnen, uns den Schauplatz zu vergegenwärtigen, auf dem in diesen Perioden die rheinische Geschichte sich bewegt, so dürfte von vornherein sich ein Bedenken erheben gegen die Möglichkeit einer einheitlichen Betrachtung und folglich gegen die Berechtigung unserer Gesellschaft. Die Rheinlande haben bis zu ihrer Gestaltung als preussische Provinz kein politisches Ganzes gebildet. Je mehr im Lauf des Mittelalters sich die Eigenart der deutschen Reichsverfassung vollendete, um so mehr wurden die Rheinlande der bevorzugte Boden selbständiger Herrschaften; in üppiger Fülle kreuzten sich hier die Gebiete geistlicher und weltlicher Fürsten, freier Städte und des mittlern und kleinern Reichsadels; wie könnte da von einer gemeinsamen Geschichte die Rede sein?

Es ist wahr, wenn die Einheit der Geschichte allein auf der Einheit staatlicher Verwaltung beruht, so fängt die Geschichte der Rheinlande erst im Jahre 1815 an, und zwar in dem bescheidenen Zuschnitt der Provinzialgeschichte. Indes es gibt noch andere Formen des gemeinsamen Lebens; es gibt vor allem eine Gemeinsamkeit der Bedingungen und Bestrebungen geistiger und wirtschaftlicher Kultur, die stark genug ist, um politisch getrennte Glieder zu verbinden und in ihrem Weiterwirken gemeinsame Ordnungen von Recht und Verwaltung hervorzurufen, — und eine solche Einheit steht über der Mannigfaltigkeit der rheinischen Geschichte. Klar erkennbar tritt sie uns gleich in den Anfängen des deutschen Staatswesens entgegen.

Wer zu den Anfängen des Deutschen Reichs und weiter zu den demselben zugrunde liegenden germanischen Staatenbildungen zurückgeht, dem eröffnet sich das imposante Bild einer Entwickelung, die zu grossen und reichen Formen von unsäglich primitiven und ärmlichen Keimen aufsteigt. Die Germanen traten in die römische Welt ohne höhere Bildung; das Land, aus dem sie kamen, war, vom Standpunkt römischer Kultur angesehen, eine Wüste, und die römischen Provinzen, die sie einnahmen, haben sie erst verwüstet. Als sie unter den Stürmen der Völkerwanderung ihre neuen Staaten gründeten, bauten sie gleichsam auf ausgeräumter Brandstätte; in die Mitte gestellt zwischen eine Vergangenheit, aus der die unverstandenen Überlieferungen römischer Kultur zu ihnen sprachen, und eine Zukunft, auf deren eigenartige Ausgestaltung ihre eigenartigen Anlagen wiesen, fanden sie sich in einer von den Greueln der Zerstörung und den Schwankungen des Kriegs erfüllten Gegenwart. Da war es nun, sobald staatliche Ordnungen und staatliche Grenzen notdürftig gesichert waren, für das Emporsteigen der einzelnen Stämme zu einer höhern Kulturstufe von der grössten Bedeutung, ob sie ihren Wohnsitz auf einem Boden genommen hatten, auf dem das römische Kaiserreich Städte und Strassen gebaut, das Land bearbeitet und der christlichen Kirche eine würdige Stätte bereitet hatte, oder ob sie jenseits der Grenzen des römischen Reichs verblieben waren. Denn mochten auch die Städte in Trümmern liegen, mochte z. B. Strassburg keine andere Wohnungen haben als einstöckige Holzbaracken und keine grössere Bevölkerung als etwa 1000 Menschen, die fast alle vom Ackerbau lebten: die Trümmer selbst luden zur Herstellung der Stadt ein. Mochte der Boden, auf

dem der römische Kolone gepflanzt und gepflügt hatte, grösstenteils verlassen sein, er zeigte den Germanen noch immer die Reste einer Bodenkultur, die ihrem kümmerlichen Gersten- und Haferbau unendlich überlegen war. Mochten die Römerstrassen dem Verfall preisgegeben sein und der Handel zum elenden Hausierschacher herabsinken, die Strassen wiesen die Bahnen an, auf denen ein reicherer Verkehr sich bewegen konnte, und das um so nachdrücklicher, wenn neben ihnen grosse Wasserwege sich hinzogen.

Übersehen wir nun das Gebiet, in welchem das Deutsche Reich erwuchs, so finden wir zwei grosse Grenzlande, denen jener Vorteil zugefallen war, das Donau- und das Rheingebiet. Unter beiden gewann in der wirklichen Entwickelung der Rhein den Vorsprung vor der Donau, innerhalb seines Bereiches aber ragte wieder das Land abwärts von Speier hervor. Und das ist eben der Sinn, in dem ich sagte, dass für die Entwickelung geistiger und wirtschaftlicher Kultur die Rheinlande gleich in den Anfängen deutscher Geschichte als ein zusammengehöriger Boden erscheinen.

Wenn ich nun aber das Leben, das so seit dem neunten Jahrhundert in den Rheingebieten aufging, nach allen seinen Hauptrichtungen bezeichnen wollte, so müsste ich die Zeit, die diesem Vortrag zugemessen ist, verdoppeln und verdreifachen. Möge es also genügen, nur solche Erscheinungen hervorzuheben, mit denen sich die bisherigen Arbeiten unserer Gesellschaft beschäftigen.

Eine der ersten Aufgaben, denen sich das werdende deutsche Volk unterzog, war die Kultivierung des als Wüste in Besitz genommenen Bodens. Bei rasch wachsender Volksmenge wurde da das Wald- und Wildland dem Pflug unterworfen, und die Einöden mit Ansiedlungen erfüllt, es wurden edlere Getreidesorten und Kulturpflanzen eingeführt, und der Fortschritt vom rohen Ackerbau zur planmässigen Wirtschaft vollzogen, es wurde jener grosse Eroberungszug der Kultur unternommen, dessen Anfänge noch vor die Gründung eines deutschen Reiches fallen, dessen vorläufiger Abschluss für den Westen und Süden Deutschlands in dem dreizehnten Jahrhundert erfolgte: um diese Zeit war es dahin gekommen, dass das Land hinsichtlich der Zahl der Dörfer und Städte, hinsichtlich des Verhältnisses von Wald und bebauter Fläche einen ähnlichen Anblick bot, wie gegenwärtig oder doch wie zu Anfang unseres Jahrhunderts. Wenn man nun fragt, wer in diesem von unvergleichlicher Planmässigkeit und Energie zeugenden Unternehmen die wirt-

schaftlichen Kräfte angetrieben und geführt hat, so antwortet die heutige Forschung: nicht der freien bäuerlichen Gemeinde kommt dieses Verdienst zu, sondern der Aristokratie geistlicher und weltlicher Grossgrundbesitzer. Gemeint ist dabei jene Aristokratie, welche den mittelalterlichen Staaten sozial wie politisch einen eignen Charakter aufprägte: sozial, indem sie das kleine Eigentum verschlang und an die Stelle der Genossenschaft freier und gleicher Bauern die Unterordnung abhängiger Bauern unter den Herrenhof setzte, politisch, indem sie die obrigkeitlichen Rechte gewann und das Reich in einen Fürstenstaat verwandelte. Fragt man weiter, welche Mitglieder dieser Aristokratie sich wirtschaftlich in der frühern Zeit des Mittelalters am meisten verdient gemacht haben, so lautet die Antwort: die Klöster. Dass Müssiggang der Feind der Seele sei, hatte der heilige Benedikt seinen Mönchen schon im sechsten Jahrhundert eingeschärft, und dass die frommen Übungen der Askese, indem sie dem Mönch seine Körperkräfte benehmen, ihn von der harten Landarbeit befreien, war ein Satz, den erst die Cluniazenser, die Bundesgenossen Gregors VII., zu Ehren brachten. Die ältern Mönche stellten das Muster eines wohl organisierten Betriebs der grossen Landwirtschaft auf.

Hiermit hängt es zusammen, dass die Fortschritte der Bodenkultur durch die Fortschritte der Klostergründung bezeichnet sind. Und wieder mit dem raschen Aufblühen der Rheinlande hängt es zusammen, dass die ältesten grossen Klöster Deutschlands vorzugsweise dem Gebiet des Rheins und seiner Nachbarschaft angehören. Dort wuchsen unter dem Schutz fränkischer und deutscher Könige die reichen Abteien von Fulda und Hersfeld, Prüm und St. Maximin, Werden und Essen heran, Pflegstätten sowohl der gelehrten Studien wie der wirtschaftlichen Kultur. Will man sich von der Landwirtschaft dieser Klöster eine deutliche Vorstellung machen, so muss man beginnen mit der Statistik ihres Besitzes. Von welch fürstenmässiger Ausdehnung derselbe, wenigstens bei den vornehmen Klöstern, war, mag man aus einer allerdings sehr ungefähren Schätzung ermessen, nach welcher die Güter des Klosters Fulda am Ende des achten Jahrhunderts an die 20 Quadratmeilen bedeckten, oder auch aus der Tatsache, dass Kaiser Heinrich II. dem Kloster St. Maximin Besitzungen von etwa 9 Quadratmeilen entziehen konnte, ohne den Bestand der mächtigen Korporation zu gefährden. Aber Hand in Hand mit dieser Grösse ging eine höchst

zerstreute Lage der einzelnen Teile. Die Güter des Klosters Prüm z. B. erstreckten sich vom Mittelpunkt der Eifel an dem Lauf der Mosel, Saar und Maas aufwärts bis tief ins Lothringische, sie folgten dem Lauf der Ahr abwärts bis an den Rhein und zogen sich an diesem Strom aufwärts bis zur Wormser und Speirer Diözese, abwärts bis nach Tiel und Deventer; in den Ardennen und im Flachland nördlich der Eifel, in Nassau und in Friesland finden sich Ländereien desselben Klosters; von ungefähr 70 Höfen aus wurde die Verwaltung der einzelnen Teile geleitet.

Dieses Zusammentreffen von Grösse und zerstreuter Lage der Besitzungen hatte eine für die geschichtliche Forschung sehr glückliche Folge. Die Verwaltung konnte ohne schriftliche Aufzeichnungen nicht fertig werden. Sie bedurfte eines Verzeichnisses der einzelnen Güter, geordnet nach den Ortschaften, in denen sie lagen, und den Höfen, zu denen sie gehörten: innerhalb der einzelnen Güter brauchte sie Angaben über das in eigene Bewirtschaftung genommene und das an abhängige Bauern ausgetane Land; hinsichtlich der abhängigen Bauern war die Aufzeichnung der Abgaben und Dienste unentbehrlich. Derartige Verzeichnisse liegen uns vor in den sogenannten Urbarien, und mit ihnen beginnen denn auch die Arbeiten unserer Gesellschaft.

Seit vierzig Jahren besitzt die französische Literatur die Ausgabe eines Kloster-Urbars, welches vermöge seines Alters, seiner Ausführlichkeit, vor allem aber der vortrefflichen Bearbeitung von seiten des Herausgebers unter solchen Urkunden den ersten Rang einnimmt. Es ist das Güterverzeichnis der Abtei von St. Germain des Prés. Aber auch aus Deutschland ist ein Urbar bekannt geworden, das nach einer Vorlage von 893 abgeschrieben ist, und dessen älteste Bestandteile nach den Ausführungen unseres Kollegen Lamprecht[1]) bis in die ersten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts zurückgehen; es ist das Urbar des Klosters Prüm, „das älteste Beispiel eines vollständigen Grundbuchs einer deutschen Grundherrschaft“ [2]). An dieses Muster deutscher Urbare schliessen sich dann, in ihrem ältesten Teil bis nahe an die Zeit der Prümer Vorlage reichend, die Grundbücher des Klosters Werden an, und

1) In dem 2. Bande seines Werkes über „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“, dem auch die Angaben über Prüm entnommen sind.

2) Worte von Inama-Sterneggs in Löhers Zeitschrift für Archive, Band II.

weiter eine mit dem Fortgang der Zeiten wachsende Fülle von ähnlichen Arbeiten im Gebiet der kölnischen und trierischen Kirche. In ihrer Gesamtheit werden sie, wenn vollständig und gut herausgegeben, eine auf festen Zahlen beruhende Erkenntnis der Einrichtung und Verwaltung des mittelalterlichen Grossgrundbesitzes sowie der Gliederung und des Lebens der ländlichen Bevölkerung anbahnen. Einstweilen freilich sind sie weder vollständig noch gut herausgegeben. Was davon vorliegt, erweckt bei der Durchsicht dieselben Empfindungen, wie sie in bezug auf verwandte österreichische Publikationen ein neuerer Geschichtschreiber ausgesprochen hat: es werde dem Leser derselben das alte Sprichwort klar, dass man vor Bäumen den Wald nicht sehe. Der Hauptmangel liegt in der Abwesenheit der Erläuterungen. Denn offenbar, wenn ich unter den Naturalabgaben die verschiedensten Getreidesorten, Handelsgewächse, Wein und dergleichen finde, so will ich wissen, wo und in welchem Umfang die einzelnen Kulturen eingeführt waren; dies aber ist nur möglich nach Feststellung der Lage der verschiedenen Grundstücke. Die Naturalabgaben selber regen die doppelte Frage an, einmal nach ihrer Höhe und Verteilung auf die einzelnen Pflichtigen, sodann nach ihrem Verhältnis zum Gesamtertrag der Fläche, für deren Nutzung sie gezahlt werden. Das erstere setzt die Zurückführung der alten unverständlichen Masse auf uns bekannte Einheiten voraus; die zweite Frage wird sich stets nur annähernd durch künstliche Kombinationen und Vergleiche lösen lassen. Wenn aber solche und ähnliche Untersuchungen durchgeführt sind, erst dann kann ein lebensvolles Bild von dem Grad der ländlichen Kultur, von den Einkünften der ländlichen Besitzer, von den Lasten der ländlichen Arbeiter gewonnen werden.

Um zu einem solchen Bild die Materialien zu liefern, hat unsere Gesellschaft die Herausgabe der rheinischen Urbarien beschlossen. Indem sie aber diese Arbeiten in ihren Plan aufnahm, hat sie gleichzeitig erkannt, dass ein zweites Unternehmen mit denselben Hand in Hand gehen müsse. Ich meine die Bearbeitung rheinischer Weistümer.

Wie die Urbarien aus der Hand der Herrschaften der grossen Güter stammen, so sind die Weistümer aus dem Mund der Untertanen hervorgegangen. Wie jene eine Bezeugung mittelalterlicher Grundherrschaft sind, so sind diese eine Betätigung jenes Geistes der Selbstverwaltung, der lebensvoll und Leben bringend aus dem

deutschen Mittelalter in die Staaten der Neuzeit hinübergegangen ist. Der Grundgedanke germanischer Selbstverwaltung besagt, dass das Recht, welches grössern Kreisen gemeinsam ist, dass die Pflicht, welcher grössere Gemeinschaften gleichmässig unterliegen, nicht von demjenigen aufbewahrt und im Streitfall festgestellt wird, der das Recht handhabt und die Leistungen der Verpflichteten empfängt, sondern von denjenigen, die dem Recht und der Pflicht unterworfen sind. Darum ist es z. B. die unter einem Gericht oder dem Verband eines Gutshofs gesessene, die durch gemeinsame Rechte, etwa die Nutzung von Wald und Weide, verbundene Gemeinde, oder genauer, es sind die Schöffen oder sonstigen Vertreter der Gemeinde, welche die Satzungen des Rechts, den Umfang und die Grenzen der Pflichten aussagen, und zwar im besondern Streitfall durch Urteil, in allgemeiner Form durch Weistum. Weistümer entstehen in den verschiedensten, durch gemeinsames Recht verbundenen Kreisen, in grösster Fülle aber entstammen sie den bäuerlichen Gemeinden.

Die bevorzugte Stätte ländlicher Rechtsweisung ist das öffentliche Gericht des Territorialherrn oder Vogtes und das private Gericht des Grundherrn. Daneben freilich ist noch eine ganze Reihe anderer Gemeinschaften mit besondern Interessen und besondern Gerichten tätig; so die Genossenschaft der an dem Wald Berechtigten, oder der Bergleute, welche die mineralischen Schätze der Eifel, z. B. den Bleiberg bei Call oder den Kohlenberg bei Eschweiler, ausbeuten. Beschränken wir uns jedoch auf die Weisungen der privaten und öffentlichen Gerichte. Da werden mit Vorliebe Bezirke und Kompetenzen der verschiedenen Gerichte bestimmt, und zugleich deren Verfassung und Verfahren vielfach beleuchtet. Es folgen Festsetzungen über die — sei es dem öffentlichen Recht, sei es dem Gutsverband entspringenden — Leistungen der Bauern und Bauerngüter, wobei jedoch in der Regel die Gegenleistungen des Guts- oder Gerichtsherrn nicht vergessen werden. Schliesslich erkennen wir neben den Beziehungen von Herr und Untertan das Verhältnis der bäuerlichen Genossenschaft zu ihren Angehörigen mit der ganzen Fülle der aus gemeinsamen Nutzungen und gleichmässiger Feldbestellung hervorgehenden Rechte und Pflichten. Die Bestimmungen sind verhältnismässig einfach, wenn ein und derselbe Herr das öffentliche Gericht und die Grundherrlichkeit besitzt; sie werden verwickelter, wenn beides verschiedenen Herren zusteht, und sind vollends schwierig, wenn in derselben

Gerichtsgemeinde sich verschiedene Grundherrlichkeiten und dazwischen etwa noch freie Bauernsitze durchkreuzen.

Sollte es gelingen, auf Grund einer vollständigen Sammlung der vorhandenen Weistümer und ähnlicher Quellen eine Karte der Rheinlande, etwa für die Zeit vom 14. und 15. Jahrhundert, zu entwerfen und hier auf einer Fläche mit verschiedenen Farben die Grundherrschaften und öffentlichen Gerichtsbezirke zu umschreiben, so wird sich ein Bild von höchst verwickelten Zügen ergeben, ein getreues Abbild des freien und reichen Wachstums autonomer Bildungen.

Vergessen wir jedoch, wenn wir von Weistümern reden, über Staat und Gutsverband die rheinische Kirche nicht. Mit ähnlicher Regelmässigkeit wie der weltliche Gerichtsherr hielt auch der Bevollmächtigte des Bischofs, der Archidiakon oder Dechant, das geistliche Sittengericht, den sogenannten Send, ab. Hier walteten als Vertreter der Gemeinde die Sendschöffen, und gleich ihren weltlichen Kollegen fassten dieselben Urteile und Weistümer ab. Die Sendweistümer sind eine wichtige Quelle für Verfassung und Verfahren der untern geistlichen Gerichte, für kirchliche Vergehen und kirchliche Strafen, für das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Kirche. Merkwürdig ist es, wie die Bauerngemeinde auch auf diesem Gebiete das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung festhält. Sie bekennt sich schuldig zu Abgaben und Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichkeit und Kirche; sie beansprucht dagegen feste Regeln im Gottesdienst und dazu manche wirtschaftliche Leistungen, die den Pfarrhof als ein wesentliches Glied in der bäuerlichen Gemeinwirtschaft erscheinen lassen.

Kirchliche und weltliche Weistümer, wie sie so in unserer Provinz aufgezeichnet wurden, bilden in ihrem gesamten Bestand eine ungeheure Masse. Dies hängt damit zusammen, dass, je urwüchsiger die Entwickelung der bäuerlichen Gemeinden auf dem Grunde alter Freiheit und fränkischer Gerichtsverfassung sich vollzog, um so kräftiger die Tätigkeit der Rechtsweisung sich äusserte; da, wo das Land erst den Slaven entrissen und durch deutsche Einwanderung kolonisiert wurde, kam das Weistum nur ausnahmsweise auf. Wenn einmal die rheinischen Weistümer mit den Urbarien zusammen herausgegeben sind, so wird die Hauptquelle für die wirtschaftliche Geschichte der Rheinlande und daneben noch für vieles andere eröffnet sein.

Wenden wir aber nunmehr unsern Blick von den ländlichen Verhältnissen einem andern Gebiete zu, auf dem die Frühreife rheinischer Kultur sich noch deutlicher zeigt, der Geschichte nämlich der rheinischen Städte.

Der Antrieb zu dem Emporkommen der deutschen Städte im allgemeinen ging bekanntlich von einem Erfordernisse wirtschaftlicher Kultur aus. Weil Gewerbe und Handel zu ihrer Entfaltung des städtischen Marktes bedurften, mussten die städtefeindlichen Deutschen sich entschliessen, ihr Land mit Städten zu bedecken. Erst in weiterm Zusammenhang schlossen sich dann an die Städtegründung die folgenschwersten Neubildungen im öffentlichen und privaten Recht an; man weiss ja, wie die gemeine Freiheit, die auf dem Lande verfiel, eine neue Heimstätte in den städtischen Bürgerschaften fand, wie neben den Fürstentümern sich die Republiken der Reichsstädte erhoben und ihren Anteil an der Leitung der deutschen Dinge erheischten. Wenn man nun aber an der Hand der spärlichen Zeugnisse die erste wirtschaftliche Entwickelung deutscher Städte verfolgt, so findet man sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts doch noch in recht bescheidenen Verhältnissen. In bezug auf Handel und die Bedingungen gewerblicher Tätigkeit standen sich die deutschen Städte beinahe ebenso selbständig gegenüber wie heutzutage die Staaten. Der Verkehr, durch Zölle, Unwegsamkeit der Strassen, Verschiedenheit rechtlicher Satzungen gehemmt, reichte von der Stadt zur Nachbarstadt; er hatte schon grössere Bedeutung, wenn er von einer Landschaft zur andern führte, und nur die eine oder andere Stadt des Donau- oder Rheingebietes sandte ihre Warenzüge bis in die entlegenen Teile des Reichs oder gar über die Grenzen in auswärtige Lande. Es gab aber eine Stadt, welche in diesen Beziehungen allen andern voranstand, das war Köln am Rhein. Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts, als der österreichische Herzog von seiner Stadt Wien erklärte, dass sie den vorzüglichsten Städten des Reichs gleichkomme, nahm er Köln aus, weil es über dem Vergleiche stand. In derselben Stadt Wien sehen wir im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts die Warenzüge des Kölner Kaufmanns münden, und schon aus der Mitte dieses Jahrhunderts datiert ein Privileg des Königs von England zugunsten des Kölner Handels in London, die älteste Urkunde des auswärtigen Handels deutscher Städte.

Mit diesem raschen Aufschwung des Handels und Gewerbes

hing das frühe Emporsteigen der Kölner Bürgerschaft zur Freiheit und weiter zur Selbstregierung zusammen. Ich sage: erst zur Freiheit und hierauf zur Selbstregierung. Denn zu Anfang stand in den deutschen Städten zum mindesten die Mehrzahl der Einwohner in einer mehr oder minder strengen Abhängigkeit von dem einen oder den vielen Grundherren, denen der Boden der Stadt gehörte. In Strassburg z. B. finden wir noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Handwerker zu bestimmten Diensten für den Bischof verpflichtet; für die Städte insgemein gilt die Regel, dass die Handwerker bis zu Ausgang des 13. Jahrhunderts kein Grundeigentum besassen, und dass sie in Sachen ihres geliehenen Grundbesitzes den nächsten Gerichtsstand vor dem Grundherrn hatten. Nicht an der öffentlichen Gerichtsstätte empfing oder resignierte der Handwerksmann sein Erbe, sondern im Kreuzgang oder unter der Linde vor der Kirche, vor dem Propst oder Prior des Stiftes oder des Klosters, der als Grundherr Brief und Siegel darüber ausstellte[1]). Es ist klar, wenn die Bürgerschaft eine zusammengehörige Masse werden sollte, die durch eigene Organe regiert wurde, so mussten erst die Fesseln der Grundhörigkeit völlig abgestreift werden. Unter den wenigen Städten aber, die schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts aus diesem Banne gelöst zu sein scheinen, tritt wieder in den Vordergrund die Stadt Köln.

Eine Probe dafür, ob unter der Masse der Bürger Freiheit und freies Eigentum vorherrscht oder nicht, liegt darin, ob die Übertragungen von Grundbesitz vor grundherrlichen oder vor öffentlichen Behörden erfolgen. In Köln bestanden nur einige grundherrliche Gerichte, aber der Bezirk derselben war so klein, dass sie kaum in Betracht kamen. Diejenigen Behörden, vor denen in dieser Stadt schon in den frühern Dezennien des 12. Jahrhunderts die Auflassung der Häuser und Hausstätten teils vollzogen, teils bezeugt wurde, waren die Gerichte der Pfarrgemeinden und das Gericht der gesamten Stadt, beides Behörden, die mit der Grundherrlichkeit nichts zu tun haben. Vor ihnen sehen wir denn auch Handwerker und Handwerkerverbände Grundeigentum erwerben.

Ein glückliches Geschick hat es gewollt, dass die auf Grunderwerb und einige andere Verhältnisse bezüglichen Urkunden sowohl der kleinen als der grossen Gemeindebehörde für die drei

---

1) Heusler, Basel, S. 173.

letzten Viertel des 12. Jahrhunderts sich zum grossen Teil erhalten haben; sie zählen nach vielen Tausenden. Eine Ahnung von dem Bestand und dem Wert dieser Schätze hat man schon lange gehabt.

Vor 24 Jahren schrieb Arnold in seiner tief eingreifenden „Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten" die Worte nieder (S. 164): „sollte sich nicht in dem städtischen Archiv Kölns, das jetzt seit langer Unterbrechung wieder einen Archivar erhalten hat, noch eine reiche Ausbeute (an Grundakten) finden? Eine urkundliche Geschichte der Kölner Ingrossation und Schreine würde zu den anziehendsten und dankbarsten Aufgaben gehören." Die Hoffnung Arnolds ist nicht durch den damaligen, wohl aber durch den gegenwärtigen Archivar verwirklicht. Unter seiner Leitung hat Herr Dr. Hoeniger die eine ausserordentliche Arbeitskraft erfordernde Herausgabe der Kölner Schreinsurkunden begonnen. Das Werk wird von grosser Bedeutung sein für die Geschichte des städtischen Grundeigentums und die Formen seiner Übertragung. Aber es wird zugleich, da die Behörden, deren Verrichtungen wir folgen, in der Hauptsache schon als Organe der beginnenden bürgerlichen Autonomie erscheinen, hochwillkommene Aufschlüsse über das Werden der freien Stadtverfassung bringen. Auf der Höhe des bürgerlichen Lebens finden wir den in der Martinspfarre wohnenden und handelnden Kaufmann: er macht das Gericht seiner Pfarrei zum Muster für die andern Gerichte, er besitzt, wie es scheint, das Übergewicht im Schöffenkollegium und dem aus dem Schöffenkollegium erwachsenden Stadtrat. Vielleicht auch, wenn wir die korporative Einigung des Kaufmanns und die Rechte, welche seine Korporation in Beaufsichtigung und Leitung von Gewerbe und Marktverkehr gewinnt, an der Hand der neuen Quellen verfolgen, gelingt es, das alte Dunkel zu zerstreuen, das über dem Ursprung eines wichtigen Organes der bürgerlichen Selbstregierung lagert, über der Richerzeche des 13. und 14. Jahrhunderts. Es scheint doch, dass sie aus der Kaufmannsgilde der Martinspfarre entstanden ist.

So werden denn die Schreinsurkunden gleich wichtig werden für die Geschichte des bürgerlichen Rechts und der städtischen Verfassung. Und doch bieten sie nur eine Probe von den zahlreichen lohnenden Aufgaben, welche die kölnische Stadtgeschichte, den reichen Aufschlüssen, welche das Kölner Stadtarchiv gewährt. Wie lange z. B. wird es noch dauern, bis unsere Vorstellungen

vom Handel und von den Gewerben Kölns über das Allgemeine hinauskommen? Vermutlich so lange, bis die Akten des Zolls, der Zünfte und ähnlicher Einrichtungen veröffentlicht sind. Einstweilen jedoch sind die Arbeiten der Gesellschaft auf solche Gebiete noch nicht vorgedrungen. Nur noch einen Gegenstand der mittelalterlichen Städtegeschichte haben sie bisher in Angriff genommen, der uns über Köln hinausführt.

Die rheinischen Städte sind vorzugsweise auf zwei Grundlagen erwachsen: aus bischöflichen Residenzen und königlichen Pfalzen. Und wie Köln die mächtigste unter den Bischofsstädten, so war die vornehmste unter den königlichen Städten die alte Krönungsstadt Aachen. Nicht bloss vornehm war aber die Stellung Aachens. Als Sitz einer ebenso alten wie bis auf unsere Tage ununterbrochenen Tuchweberei, als Durchgang und Ausgang eines bedeutenden Handels, der das östliche Hinterland mit den niederländischen und nordfranzösischen Gebieten verband, ruhte diese Stadt auf dem festen Grunde bürgerlicher Betriebsamkeit. Der Reichtum Aachens, die Stetigkeit seiner von einer starken Oligarchie geführten Verwaltung sprach sich in einem eigenartigen und wohlgeordneten städtischen Haushalt aus. Die Rechnungen dieser Finanzverwaltung sind für das 14. und 15. Jahrhundert in leidlicher Fülle erhalten. Für die ältere Periode sind sie veröffentlicht, aber so, dass von ihnen dasselbe gilt, was vorher von den Ausgaben der Urbarien gesagt ist. Unsere Gesellschaft hat daher beschlossen, das Veröffentlichte zu ergänzen und das noch Unbekannte herauszugeben. Es soll dies ein Anfang sein, dem weitere Arbeiten über das städtische Finanzwesen und über so viele damit zusammmenhängende soziale Verhältnisse hoffentlich nachfolgen werden.

Einstweilen sind mit den bisher angegebenen Unternehmungen diejenigen Arbeiten bezeichnet, welche dem mittelalterlichen Städtewesen und der Landeskultur gewidmet sind. Der Plan dieser Arbeiten ist, ich wiederhole es, davon ausgegangen, dass in den Rheinlanden eigenartige Bedingungen vorhanden waren, um die wirtschaftliche Kultur mit imposanter Spannkraft hervorbrechen zu lassen, und dass dem Aufblühen der wirtschaftlichen Kultur besondere Bildungen in der staatlichen Verfassung entsprachen. Noch ein Wort über die staatlichen Bildungen in den Rheinlanden. Es hing mit dem Reichtum und der freien Entfaltung der Kräfte

zusammen, dass sich, wie ich gleich in den ersten Sätzen dieses Vortrags bemerkte, wohl eine bunte Menge selbständiger Herrschaften und Gemeinwesen ausgestaltete, aber kein grosses und geschlossenes Fürstentum. Dies hatte für das Verhältnis der Rheinlande zum Reich eine wichtige Folge. Die auseinander strebenden Kräfte bedurften, um ihre Selbständigkeit zu wahren, des Schutzes der Reichsgewalt, und die Häupter der rheinischen Fürstenaristokratie mussten, wenn sie ihre politische Wirksamkeit auf einem grossen Schauplatz entfalten wollten, massgebenden Anteil an der Leitung des Reiches gewinnen. Es hing, trotz aller Selbständigkeit im einzelnen, die Freiheit und der Glanz des politischen Lebens am Rhein in letzter Instanz von der Macht des Deutschen Reiches ab. Daher die enge Verflechtung der rheinischen mit der Reichsgeschichte. Man vergegenwärtige sich nur die mächtigen Gestalten der Kölner Erzbischöfe: den sächsischen Bruno, den Bruder Kaiser Ottos I., Reinald von Dassel, den leitenden Staatsmann Kaiser Friedrichs I., den heiligen Engelbert, den Reichsverweser Friedrichs II., oder Konrad von Hochstaden, den Schöpfer der Gegenkönige gegen den gebannten Friedrich II. — ihre Geschichte bildet stets einen grossen Abschnitt der deutschen Geschichte.

Hier liegt eine Zwischenfrage nahe. Sollte unsere Gesellschaft nicht vor allem diejenigen Schriftwerke bearbeiten, welche am Rhein entstanden und der allgemeinen deutschen Geschichte gewidmet sind? Im allgemeinen ist diese Frage zu verneinen, und zwar einfach darum, weil wir hier auf die überlegene Konkurrenz anderer Unternehmungen stossen würden; aber teilweise werden wir doch auch dieses Gebiet betreten. Ein empfindlicher Mangel ist es z. B. und kein besonders ehrenvolles Zeugnis für die bisherige Pflege unserer Geschichte, dass eine vollständige Sammlung von Auszügen der Urkunden und Briefe der Erzbischöfe von Köln noch immer fehlt. Hoffentlich wird die rheinische Geschichtsgesellschaft hier eingreifen. Denn gerade gegenwärtig liegt ihrem Ausschuss der Plan eines derartigen Regestenwerkes vor.

Aber ich kehre zurück zu meiner vorigen Bemerkung. Der Glanz rheinischer Geschichte, sagte ich, hängt zusammen mit der Macht des geeinten Reichs. In demselben Sinne hängt nun aber auch die Erschlaffung des Lebens am Rhein mit dem Niedergang des mittelalterlich Deutschen Reiches zusammen. Unwiderruflich entschieden wurde dieser Niedergang unter den Kämpfen der Re-

formation; und von da ab verliert denn auch die rheinische Geschichte ihren höhern Schwung.

Wenn man noch zu Anfang des Zeitalters der Reformation in Deutschland Umschau hielt, so erkannte man an der verschiedenen Verteilung wirtschaftlicher und geistiger Kultur die Wirkungen der bis dahin vorwaltenden Mächte. Eine verhältnismässig üppige Entfaltung städtischer und ländlicher Wirtschaft, ein Unterrichtswesen, das in bedeutenden Universitäten seinen Höhepunkt hatte, sich nach unten aber bis in die Flecken und Dörfer auf dem Land erstreckte, zeichnete im Südosten des Reiches die grossen Herzogtümer Österreich und Baiern aus. Die gleichen Merkmale begegnen uns in dem gesamten Westen des Reiches, von dem schwäbischen Stammesgebiet bis hinab zu den Niederlanden. Wenn man dagegen in Norddeutschland über die Weser, wenn man weiter über die Elbe ging, so wurde der Anblick des Landes um so ärmer, je mehr man nach Osten vordrang. Die Bevölkerung z. B., die im Süden und Westen dem Verhältnis von 1500 Einwohnern auf die Quadratmeile ungefähr entsprochen haben oder auch wohl darüber hinausgegangen sein mag, wird für die Kurmark Brandenburg nach einem vielleicht noch zu hoch gegriffenen Anschlag auf etwas mehr als 700 Einwohner auf die Quadratmeile geschätzt. Und nicht anders als in den Zahlen der Bevölkerung zeigen sich die Gegensätze in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Auf dem flachen Lande finden wir in der Mark Brandenburg Überfluss an Land und Mangel an Landwirten. Der Adel zieht wüste Hufen ein und kauft verarmte Bauern aus; der Bauer besitzt grosse Flächen, im Durchschnitt viel mehr als eine Hufe: es begegnen uns unter den Bauern Drei- bis Siebenhufner, und dabei Hufen im Betrag von 47 Magdeburger Morgen. Im Westen dagegen, am Niederrhein wie in Franken und in Schwaben, ist das alte Hufenmass unter der zunehmenden Verkleinerung der Güter vielfach gesprengt, das Gesetz der Gutsherrschaft, nach welchem das Leihgut nur einem Empfänger verliehen wird, ist umgangen, indem mehrere Parteien dasselbe Gut besitzen und einen Repräsentanten zur Ableistung der Pflichten gegen den Gutsherrn vorschieben. Die Zerstückelung des Besitzes erinnert bereits an die heutigen Verhältnisse. — Ich will diese Andeutungen nicht weiter verfolgen, genug, dass der Nordosten, wenn wir von einigen grossen Seestädten absehen, weit vor dem übrigen Deutschland zurückstand.

Dann aber, seit dem 16. Jahrhundert, begann eine grosse Verschiebung der Kräfte; es begann eine Umwälzung sowohl in dem wirtschaftlichen und geistigen Vermögen als in der politischen Bedeutung der verschiedenen Landschaften. Bei dieser Wendung der Dinge mussten die Rheinlande schon deshalb in Verlust geraten, weil in ihnen keine grosse Fürstenmacht, welche die Kräfte hätte einigen und schützen können, emporkam. Denn darin lag eins der Geheimnisse der neuen Zeit, dass, je mehr das Reich verfiel und je mehr andrerseits die Verhältnisse geistiger und materieller Kultur auf Konzentration und gleichmässige Regelung hindrängten, ein reicheres Leben nur unter dem Schutz einer grossen Fürstenmacht gedeihen konnte. Solche Mächte befestigen sich aber im Osten und nicht im Westen des Reichs.

Mit den Zeiten des Übergangs von den alten zu solchen neuen Verhältnissen beschäftigen sich drei Unternehmungen unserer Gesellschaft. Die erste — der Herausgabe der Kölner Universitätsmatrikel gewidmet — führt noch mit ihren Anfängen in die gute alte Zeit zurück; sie wird im Fortgang ihrer Mitteilungen veranschaulichen, wie sich, unter den Kämpfen des Humanismus mit der alten Schule, des Protestantismus mit der alten Kirche, die Frequenz der Universität gestaltete und über welche Landschaften und Kreise sich ihr Einfluss erstreckte. In dieselben Gegensätze und in den Verlauf derselben durchs 16. Jahrhundert hindurch wird die zweite Arbeit, die Ausgabe des Buchs Weinsberg, hineinführen, nur dass hier die Stadt Köln und das gesamte städtische Leben mehr in den Vordergrund tritt. Die Chronik und die sorgfältigen Erläuterungen des Verfassers werden die Verhältnisse darlegen, unter denen Köln zu einem behaglichen und ruhmlosen Dasein in kirchlichen, staatlichen und kommerziellen Beziehungen herabstieg. Endlich das dritte Unternehmen, die Veröffentlichung der jülich-bergischen Landtagsakten, tritt noch in besonders engen Zusammenhang mit den vorher angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkten.

Angedeutet habe ich, dass, wie das Reich verfiel, so das Fürstentum durch Erweiterung seines Wirkungskreises, durch Stärkung der fürstlichen Regierung und Organisation einer einheitlichen Landesverfassung, sich zum wirklichen Staat entwickelte. Keineswegs war es aber bloss die Kraft und Einsicht der fürstlichen Politik, welche die Erhebung des fürstlichen Territoriums zum Fürstenstaat bewirkt hat; in diesem Prozess der Einigung und Kräftigung wirkten viel-

mehr zusammen das Fürstenhaus und die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters entstandene Körperschaft der Landstände. Mit der Geschichte der Landstände ist daher die Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Fürstentums eng verbunden. Da es nun am Rhein doch ein Gebiet gab, wo sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts ein grösseres Fürstentum auszubilden schien, nämlich die vereinigten jülich-bergischen und cleve-märkischen Lande, und da hier die Ordnungen der Verfassung und Verwaltung ein besonderes Interesse haben, weil sie sich auf dem Grund einer kräftig entwickelten Kultur erheben, so leuchtet ein, dass die landständischen Akten dieses Fürstenstaates ein bedeutsames Stück rheinischer Geschichte erläutern werden. Allerdings werden sie auch zeigen, wie es schliesslich zur Befestigung eines grossen niederrheinischen Fürstentums doch nicht kam. Durch Erbgang und Erbkrieg in zwei Gruppen zerrissen, kamen die Lande an zwei in ihrer politischen Stellung entgegengesetzte Fürstenhäuser.

Sehr oft wird bei der Geschichte der Verbindung und der Trennung der jülich-clevischen Lande der Blick auf eine benachbarte Fürstenmacht gelenkt werden, auf die unter spanischer Herrschaft geeinten niederländisch-burgundischen Provinzen. In weiterm Sinne können wir dies Gebiet dem System der Rheinlande zurechnen. Und alsdann dürfen wir, wenn wir von der Aussicht der jülich-clevischen Lande auf staatliche Kräftigung reden, nicht unterlassen, auf die noch viel bedeutsameren verwandten Aussichten dieser Nachbarlande hinzuweisen. In der Tat, wenn, wie es in der Mitte des 16. Jahrhunderts den Anschein hatte, die niederländischen Provinzen sich zu einem geeinten Fürstenstaat zusammengeschlossen hätten, so würden sie vermutlich auf die staatlich zersplitterten Rheinlande eine überwältigende Anziehungskraft ausgeübt haben. Die rheinische Geschichte hätte einen andern Lauf genommen. Aber die kirchlichen und nationalen Gegensätze bewirkten die Zerreissung der Niederlande und zugleich mit der Zerreissung ihre Trennung vom Deutschen Reich. Dem freien Staat der protestantischen Niederlande im Norden stellten sich die katholischen Niederlande im Süden unter spanischer, dann österreichischer Herrschaft gegenüber. Auch so jedoch haben die getrennten Lande, teils unmittelbar, teils vermittelst der Nachbarmächte, die ihre Interessen mit den niederländischen Dingen verflochten, besonders Spaniens, Frankreichs und Englands, den bestimmenden Einfluss auf die politische Gechichte der Rheinlande vom 16. bis ins 18. Jahrhundert ausgeübt. Eigenmächtig, wie es nach

der Lage der Dinge im Reich nicht anders sein konnte, haben die rheinischen Fürsten in diesen von der Nachbarschaft zu ihnen übergreifenden Verwicklungen ihre Verbindungen mit den fremden Mächten gewählt und geschlossen. Mitten unter solchen Wirren hebt sich aber immer deutlicher der starke Arm einer Fürstenmacht heraus, welche durch den Erwerb von Cleve-Mark vom Osten zum Niederrhein vorgedrungen ist. Während die kleinen rheinischen Fürsten um die Erhaltung einer Machtstellung kämpfen, die dem deutschen Volke zur Plage geworden ist, wächst diese Macht — es ist die brandenburgisch-preussische Monarchie — vollends aus dem Rechte des alten Reiches heraus und bietet dem deutschen Volke schliesslich die Formen eines neuen politischen Daseins.

Mit dieser Umwälzung beginnt die jüngste Epoche rheinischer Geschichte Aufgenommen in die neue Heimstätte deutscher Nation, können die Rheinländer heute von sich sagen, dass sie die alte Spannkraft in der Entfaltung geistiger und wirtschaftlicher Kultur in dem neuen Verbande neu bewährt, dass sie eigenartige Antriebe des Lebens in den grossen deutschen Staat hineingetragen haben. Das Selbstbewusstsein dieser Provinz ist ein berechtigtes — berechtigt allerdings nur unter einer Bedingung, dass sie sich selber erkenne. Sich selber aber erkennt nur derjenige, der weiss, wie er geworden ist. Und der Provinz zu zeigen, wie sie geworden ist, soll die Aufgabe der Gesellschaft für rheinische Geschichte sein. Entstanden ist unsere Gesellschaft aus einer freien Verbindung der wissenschaftlichen Kräfte der Provinz einerseits, der Häupter altadeliger Familien, der städtischen Gemeinden und der Vertreter der stolzen rheinischen Industrie andrerseits. Unsere Aufgaben weisen in die Vergangenheit, aber sollte unser blosses Dasein nicht auch verheissend sein für die Zukunft? Vor Jahren wurde gesagt, die Rheinlande seien vorwiegend industriellen Interessen hingegeben; die grosse Bildungsanstalt in ihrer Mitte lebe wie in einem fremden Lande. Über der Stiftung unserer Gesellschaft hat ein anderer Gedanke gewaltet, der Gedanke der Vereinigung aller Kräfte der Provinz im Dienst einer idealen Aufgabe. Ob die kühne Idee sich als lebensfähig erweisen wird? Nur die ungewisse Zukunft kann darüber Gewissheit geben. Aber eins darf ich versichern, dass die Vertreter der Wissenschaft, die im Gelehrtenausschuss vereinigt sind, für ihren Teil bereit sind, ihre Zeit und ihre Kenntnisse den Aufgaben der Gesellschaft ferner zu widmen.

III.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in den Jahren 1881—1906.

(9. März 1907).

Vortrag

von

Joseph Hansen.

Der Romantik und dem Erwachen des deutschen Nationalbewusstseins im Zeitalter der Befreiungskriege verdankt, wie unser Vaterland im allgemeinen, so auch das Rheinland die ersten stärkeren Antriebe zur Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit. Aber die Wirkung war hier anfangs nur mässig. Die rheinischen Gebiete waren zwar einst die Wiege deutscher Civilisation gewesen, das Mittelalter bot hier auf wirtschaftlichem, politischem und geistigem Felde eindrucksvolle Erinnerungen dar voll stolzen Selbstbewusstseins, aber während der letzten Jahrhunderte fehlte es an wissenschaftlicher Tradition. So fand nach 1815 die heimische Geschichte zwar einige Pflege, aber in wenig wissenschaftlichem Geiste. Romantische Sehnsucht zog aus dem Stimmungsreiz zerstörter Burgen und verfallener Gotteshäuser Nahrung; emporstrebende Kreise von Handel und Industrie griffen mit Vorliebe auf die Blüte rheinischen Städtelebens im Mittelalter zurück und beschworen den Geist der alten Hansa, um der eignen Zeit einen Spiegel vorzuhalten, aber es war doch der begeisterte Dilettantismus, der das Feld beherrschte. Da die historischen Fachkreise sich abseits hielten, so blieb man ohne Zusammenhang mit den Fortschritten geschichtlicher Methode, trotzdem Niebuhr von 1824—1831 an der rheinischen Hochschule wirkte; man kam nicht in Fühlung mit den Vorbereitungen der im Jahre 1819 gegründeten „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“, der Schöpfung des Freiherrn vom Stein, welche die Quellen zur all-

gemeinen vaterländischen Geschichte des Mittelalters zu sammeln und in kritischer Bearbeitung herauszugeben unternahm und im Jahre 1826 mit der grossen Sammlung der Monumenta Germaniae historica einen vorbildlichen Anfang machte. Es kam überhaupt nicht zu einem organisierten Zusammenwirken, wie es grade für eine systematische Erschliessung der handschriftlichen Quellen die Voraussetzung war. Einzelne Ansätze, so 1824—1832 für eine Herausgabe der heimischen Rechtsquellen, worauf Eichhorns und Jacob Grimms Leistungen die Aufmerksamkeit lenkten, blieben ohne Ergebnis. Die Jahre 1841 und 1854 brachten dann wohl die ersten namhafteren historischen Vereinsgründungen des Rheinlandes für das römische Altertum und für das Mittelalter, aber im allgemeinen blieb man hier doch weit zurück vor anderen Landesteilen, so Anerkennenswertes einzelne Forscher leisteten. Was unserm ganzen Volke damals das Interesse für die Geschichte der einzelnen Landesteile schmälerte, die gespannte Hingabe an die Idee der nationalen Einigung, wirkte anscheinend hier noch stärker als anderwärts. So lange die Nation im Kampfe für ihre höchsten Güter stand und die Parole „Das ganze Deutschland soll es sein“ alles beherrschte, überwog auch auf dem historischen Gebiete der Sinn für die politische Vergangenheit des grossen Vaterlandes, für die Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Erst nach der Gründung des neuen Reichs im Jahre 1871 wurde das Interesse der gebildeten Kreise unsers Volkes frei für die Geschichte der engern Heimat und vermochten die Bestrebungen, ein Organ zur planvollen Erforschung der Vergangenheit des Rheinlandes zu schaffen, breiteren Boden zu gewinnen. Die gleichzeitige Durchführung einer liberaleren Praxis bei der Erschliessung archivalischer, seither vielfach unzugänglicher Quellen kam diesen Wünschen entgegen. Schon 1868 einmal ernstlich geplant, konnte am 1. Juni 1881 die „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“ wirklich begründet werden.

Unsere Gesellschaft hat sich die Aufgabe gesetzt, für die Geschichte der ganzen rheinischen Landschaft durch umfassende und methodische Hebung der reichen Schätze der archivalischen Überlieferung und durch die Herausgabe dieser Quellen in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise eine dauerhafte und sichere Basis für die Erforschung der Landesgeschichte zu schaffen. Sie tritt mit diesem Programm weder zu den lokalen und territorialen Geschichtsvereinen in Konkurrenz, die

sich der Herausgabe von Zeitschriften für Einzeluntersuchungen widmen, noch auch mit der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, der die Herausgabe auch der auf rheinischem Boden entstandenen Quellen zur allgemeinen deutschen Geschichte zufällt. Mitten zwischen diesen beiden Gruppen stehend, will unsere Gesellschaft aus der Fülle geschichtlichen Lebens, wie es seinen Niederschlag in den ursprünglichen Quellen gefunden hat, die zuverlässige Erkenntnis des Werdegangs der Rheinlande anbahnen, zu eindringender und vielseitiger Untersuchung anregen und so eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung der rheinischen Geschichte vorbereiten.

Die Gesellschaft eröffnete ihre Tätigkeit im Jahre 1881 mit der Veröffentlichung eines weitgefassten Arbeitsprogramms [1]), und nach mehreren Jahren ruhiger Vorbereitung, wie sie für ein Unternehmen unerlässlich waren, das sich die Bewältigung eines ganz ungewöhnlich alten und reichen, nach einzelnen Richtungen kaum übersehbaren Quellenvorrats zur Aufgabe stellte, hat sie im Jahre 1884 mit ihren Publikationen begonnen, erst langsam, dann allmählich in schnellerem Zeitmass. Heute liegt schon eine ziemlich ansehnliche Produktion vor: Vierzig Bände rheinischer Quellenpublikationen, eine Anzahl historischer Karten und mehrere kunstgeschichtliche Tafelwerke von beträchtlichem Umfang bilden eine Sammlung, welche die Vergangenheit der rheinischen Lande nach vielen Richtungen geklärt, aber auch darüber hinaus die allgemeine Geschichtsforschung mannigfach befruchtet hat und so durch die Verknüpfung der Landesgeschichte mit der vaterländischen und allgemeinen Geschichte der wissenschaftlichen Forderung entspricht, welche von der spezialisierten Teilarbeit doch auch immer eine vertiefte Erkenntnis der historischen Entwicklung überhaupt erwartet.

Es liegt mir ob, Ihnen heute, wo wir auf das Ergebnis einer fünfundzwanzigjährigen Arbeit im Dienste rheinischer Geschichtsforschung zurückschauen, durch einen kurzen Überblick das geistige Band anzudeuten, das die recht verschiedenartigen Veröffentlichungen unserer Gesellschaft, die Sie hier vereinigt vor sich sehen, miteinander verknüpft.

---

1) Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, von W. Harless, K. Höhlbaum und H. Loersch, (Köln, 1881). Vgl oben S. 5ff.

In einem Vortrage, der kurz nach dem Beginn unserer Tätigkeit in der Hauptversammlung des Jahres 1885 gehalten wurde[1]), ist einmal anschaulich dargelegt worden, inwiefern die rheinischen Gebiete, die politisch erst nach dem Jahre 1815 zu der Einheit einer Provinz des preussischen Staates zusammengefasst worden sind, nachdem sie bis zur französischen Okkupation ein Konglomerat von etwa hundert territorialen Einzelbildungen dargestellt hatten, doch im allgemeinen eine geschichtliche Einheit auf den Gebieten materieller und geistiger Kultur bilden. Die Wurzeln dieser Einheit reichen zurück in jene Jahrhunderte, wo sich die römische Civilisation am Rhein ausgebreitet hat. Sie hat die Wandlungen überdauert, welche das politische Leben seitdem in beständiger Veränderung erfahren hat, anfangs hierher den Schwerpunkt des grossen fränkischen Reichs verlegend, dann bei dessen allmählicher Zersplitterung hier eine Kleinstaatenbildung geringerer Ordnung zurücklassend, die nur noch locker mit dem Verband des alten Reichs zusammenhing und von der politischen Kraft der östlichen Landesteile überholt wurde. Unsere Tätigkeit ist seither im wesentlichen diesen kulturgeschichtlichen Problemen zugewandt gewesen. Durch eindringendes Detailstudium das innere Gefüge rheinischen Lebens der Vergangenheit aufzuweisen, die materiellen Bedingungen seiner Entwicklung sowie die Verästelung der geistigen Kräfte darzulegen und dadurch Steigen wie Fallen des kulturellen Zustandes zu erklären — diese Aufgabe drängte sich uns geradezu auf in einer Zeit, wo die Erkenntnis zum Durchbruch gelangte, wie ausserordentlich die Umwälzung gewesen ist, welche das vergangene Jahrhundert gerade in den überlieferten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zuständen hervorgebracht hat. Eben auf diesen Gebieten gewann durch das wachsende und immer weiter sich ausbreitende Streben unserer Tage nach vergleichender historischer Erkenntnis die landschaftliche und lokale Forschung eine gesteigerte Allgemeinbedeutung.

Gewissermassen stillschweigende Vereinbarung bei den Arbeiten unserer Gesellschaft ist gewesen, dass die römische Epoche zunächst ausgeschieden wurde. Es entspricht das einer herkömmlich gewordenen Teilung der historischen Studiengebiete, für die wohl mancher-

---

1) M. Ritter, Über rheinische Geschichte und die Aufgaben der Rheinischen Geschichtsgesellschaft (Köln, 1885). Vgl. oben S. 38ff.

lei Gründe sprechen, von der man aber doch hoffen muss, dass sie in Gebieten, wo eine organische Verknüpfung der römischen mit der spätern Kultur vorliegt, nicht dauernd bestehen bleibe. Die fränkische Epoche, oder vielmehr — da die rheinische Geschichte dieser Frühzeit mit der allgemein deutschen zusammenfällt, also dem Arbeitsbereich der Monumenta Germaniae historica angehört und hier durchweg gut aufgehoben war — die sie abschliessende Karolingerzeit, wo durch das Hinausschieben der Ostgrenze des Reichs bis an die Elbe die seitherigen rheinischen Grenzlande eine veränderte Stellung zur Gesamtheit zugewiesen erhielten, ist der zeitliche Anfangspunkt unserer seitherigen Tätigkeit gewesen. Und wenn wir zunächst rein äusserlich ihren vorläufigen zeitlichen Abschluss ins Auge fassen, so finden wir diesen im allgemeinen um das Jahr 1600. Den achthundert Jahren von 800—1600 sind unsere seitherigen Publikationen im wesentlichen zugute gekommen. Diese Begrenzung aber hat auch einen innern Grund. Dieser Zeitraum ist eine durch das Vorwalten der gesellschaftlichen Kräfte sich kennzeichnende Zwischenstufe zwischen zwei vorwiegend durch politische Richtpunkte bestimmten Epochen. Die grossartige, aber ihrer Zeit voraufeilende Staatsbildung Karls des Grossen, des überragenden Kaisers, dessen Gedächtnis nicht nur die Geschichte, sondern auch die Sage und die Legende fortpflanzte — eine unserer kleineren Publikationen[1]) hat ihn zum Gegenstande, so wie er in der Tradition seiner rheinischen Lieblingsresidenz Aachen fortlebte —, diese centralisierte, beamtenmässige Grafschaftsverfassung eines Weltreichs, welches auch die freien gesellschaftlichen Verbände politisch zu regulieren und zu leiten strebte, hat schon bald nach dem Tode ihres Schöpfers in den wichtigsten Zweigen, in Militär-, Gerichts- und Finanzwesen, ihre Struktur geändert. Durch das Lehnswesen wurde sie in ein System persönlicher, durch das Erbrecht erstarrender Zusammenhänge aufgelöst. Centrifugale Kräfte wirkten der Reichs- und Rechtseinheit entgegen, sie zerfiel in Teile und Teilchen, auf die der Mittelpunkt des Reichs besonders für die inneren Fragen immer weniger Einfluss bewahrte. So wirkten sich fortan in diesen Teilen die in der Bevölkerung lebenden Kräfte in

---

1) Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert, hrsg. von G. Rauschen. Mit einem Anhang über Urkunden Karls d. Gr. und Friedrichs I. für Aachen, von H. Loersch, 1890 (Publikation VII).

bunter Mannigfaltigkeit aus und überwucherten das staatliche Leben des Reichs. Aus dem freien Spiel dieser Kräfte erstand erst allmählich wieder ein neues, jedoch nun lokal beschränktes, politisches Leben, ein staatlicher Partikularismus, der sich das seit dem Zeitalter der Renaissance die ganze abendländische Entwicklung bestimmende Programm des modernen Kulturstaats stellte und nun im Territorialstaat die bis dahin freier sich auswirkenden gesellschaftlichen Potenzen aufs neue politisch bewältigte und zusammenfasste. Für die Erkenntnis der Eigenart von Land und Volk der verschiedenen deutschen Landschaften bietet naturgemäss jene Zwischenzeit mit ihrem freieren Schalten und Walten volkmässiger Kräfte mehr, als die vorhergehende wie die nachfolgende Periode; denn das politische Leben ist stets von allgemeinen, nicht örtlich erwachsenen und bestimmten Leitgedanken einer Epoche beeinflusst

Gewiss sind wir bei unseren Arbeiten der politischen Geschichte nicht aus dem Wege gegangen. Ein Werk, wie die Regesten der Kölner Erzbischöfe, von dem im Jahre 1901 der das 12. Jahrhundert umfassende Band erschienen ist[1]) — der folgende Band ist im Druck — und das (in der Form kurzgefasster Inhaltsangaben von Urkunden und sonstigen Quellen zur Geschichte dieser Fürsten) einen Wegweiser durch die Fülle des Materials bietet, berücksichtigt natürlich auch die politische Geschichte, und zwar der Hohenstaufenepoche, wo unter Männern wie Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg die weltbewegenden Fragen einer grossen Zeit ihre Wellen ins Rheinland warfen. Auf eine unserer Publikationen zur jüngeren Territorialpolitik komme ich noch zurück. Aber aus den bezeichneten Gründen hat es sich von selbst ergeben, dass unsere seitherigen Publikationen vorwiegend der Geschichte der materiellen und geistigen Kultur des späteren Mittelalters und der beginnenden Neuzeit zugute gekommen sind. —

Die geschichtlichen Quellen der materiellen, durch Wirtschaft und Recht bestimmten Kultur sind nicht darstellender, schriftstellerischer Art, nicht Aufzeichnungen nach der Art von Annalen und Chroniken, sondern es sind Aufzeichnungen, die aus dem Leben der Vergangenkeit gewissermassen von selbst erwachsen sind: es

1) Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, II. Band: 1100—1205, bearbeitet von R Knipping, 1901 (Publikation XXI). — Der erste Band erscheint später.

sind Urkunden über Rechtshandlungen und rechtliche Vorgänge, Ordnungen und Statuten, Verwaltungsberichte und Korrespondenzen, Rechnungen und verwandte Aufzeichnungen wirtschaftlicher Verwaltungskörper. Die materielle Kultur nimmt aber im deutschen Mittelalter ihren Ausgang von den ländlichen Verhältnissen, von Grundbesitz und Naturalwirtschaft. Mit dem Untergang der antiken Welt hob die wirtschaftliche Entwicklung, getragen von den neu in die Geschichte eintretenden germanischen Völkern, wieder mit primitiven Zuständen an. Auch am Rhein, wo vorher die städtische Kultur der Römerzeit, eine kapitalistische auf Handel, Verkehr und Gewerbe begründete Wirtschaftsordnung, schon einigermassen Fuss gefasst hatte, war das der Fall. Die römischen Städte, die bevorrechteten und beherrschenden Mittelpunkte grösserer Bezirke, wurden zum Land gezogen, neue Städte wurden zunächst nicht gegründet. Die Municipalverfassung der Römerstädte wurde beseitigt, die Städte wurden in Gerichts- und Gemeindeverfassung den für das Land geltenden Einrichtungen unterworfen. Mochte auch tatsächlich der Ummauerung wegen die militärische Bedeutung dieser Orte bestehen bleiben und der Handel und Verkehr in ihnen, den alten Knotenpunkten an Heerstrassen und Flüssen, nie ganz unterbrochen werden, rechtlich sanken sie auf die Stufe der Landgemeinden, die kein selbständiges Glied der staatlichen, öffentlichen Organisation, sondern nur ein Teil der Hundertschaft, des kleinsten öffentlichen Verwaltungsbezirks der Grafschaft, waren. Und an Stelle von Handel und Gewerbe wurde jetzt für das ganze Land die Urproduktion entscheidend, in deren Mitte damals nicht mehr Weide und Viehzucht sondern der Ackerbau stand und das Sondereigentum durchgeführt war. Für die geschichtliche Erkenntnis handelt es sich also zunächst um die Agrarverfassung und um die Lage der ackerbautreibenden Stände in Wirtschaft und Recht. Die Fragen der Grundbesitzverteilung, der Lage der abhängigen Bevölkerung, des Bodenertrages, der Preisbewegung, der Ausbreitung von Ackerbau und Viehzucht, der Rodung der Wälder, die sich als eine Hauptaufgabe der wachsenden Bevölkerung darstellte, um ihr das allmähliche Aufsteigen aus den natürlich fruchtbaren Niederungen in das Waldgebirge zu gestatten, bieten sich als nächste Probleme dar.

Die quellenmässige Überlieferung dieser agrarischen Zustände seit der karolingischen Zeit besteht nun aber vor allem in den Urkunden und in den Verzeichnissen g r u n d h e r r l i c h e r Einkünfte und Rechte,

in Güter-, Hebe- und Zinsregistern, für welche sich die ursprünglich süddeutsche Bezeichnung Urbare und Urbarialien eingebürgert hat. Die Zeit, wo fast durchweg Landgemeinden freier Bauern das Land besassen und bestellten, war damals schon vorüber. Die Gemeindegenossen als solche regulierten zwar noch immer kraft ihrer ursprünglichen genossenschaftlichen Autonomie als ein wirtschaftlicher Verband von Nachbarn den Wirtschaftszwang, den Flurzwang in dem Gemeindeareal. Die einzelnen Höfe und Parzellen dieses Areals waren aber nur zum kleinern Teil noch Eigentum unabhängiger, ganz freier Bauern, die lediglich der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden. Zum grössten Teil gehörten sie zu Grundherrschaften geistlicher oder weltlicher Grossen, und die Gemeindegenossen, die sie bestellten, waren grundhörige, dem Hofgericht einer Grundherrschaft unterstehende Bauern geworden. Diese Grundherrschaft aber, die Hauptform der auf dem Grundeigentum beruhenden volkswirtschaftlichen Organisation des Mittelalters, die es der Aristokratie des ländlichen Grundbesitzes ermöglichte, den ursprünglichen freien Kleinbesitz zum grossen Teil aufzusaugen, war am Rhein nicht durch örtliche Geschlossenheit des grundherrlichen Besitzes, sondern umgekehrt durch stark zersplitterten Streubesitz charakterisiert. Adlige oder geistliche Grundherren erwarben durch Kauf, Schenkung, Erbgang, Übertragung u. a. nicht bloss in einer, sondern in vielen Gemeinden Landbesitz und waren bestrebt, diese ihre räumlich getrennten Besitzungen als eine Betriebseinheit, eine Grundherrschaft, zu verwalten oder doch zu nutzen.

Die quellenmässige Rekonstruktion vom Werden und Wesen, von Bestand und Verwaltung einzelner Grundherrschaften, und zwar solcher, die aus der karolingisch-ottonischen Epoche bis zu den agrarischen Umwälzungen während der französischen Okkupation um das Jahr 1800 fortexistiert haben, wird durch das erhaltene Quellenmaterial ermöglicht.

Unsere Publikationen haben sie seither für zwei geistliche Grundherrschaften, für die Abtei Werden a. d. Ruhr und die Abtei S. Pantaleon in Köln versucht[1]). Die Überlieferung reicht

1) Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. I. Band: Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, hrsg. von B. Hilliger, 1902. II. Band: Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, hrsg. von R. Kötzschke, 1906 (Publikation XX)

in ziemlich lückenloser Folge bei jener bis zum Jahre 825, bei dieser bis 960 zurück. Wir sind durch das Übergewicht des kirchlichen, durch frommen Schenkungseifer anschwellenden Besitzes, neben dem erst vom 11. Jahrhundert ab, in der Zeit des Ritterstandes und Burgenbaues, der weltliche sich hob, dann aber auch durch den Stand der erhaltenen Überlieferung für die ältere Zeit auf Quellen geistlicher Provenienz angewiesen, die bei den besonderen Gesichtspunkten klösterlicher Güterverwaltung kein allgemein und durchweg gültiges Bild ergeben, mögen auch die geistlichen Grundherrschaften zeitweise Muster tüchtigen landwirtschaftlichen Betriebes gewesen sein. Wenn bei der Publikation dieser Quellengruppen infolge der vielfältigen Übereinstimmung des landwirtschaftlichen Einzelbetriebs allgemein nur die Vorführung besonders anschaulicher Typen erstrebt werden kann, so wird es sich in Zukunft vor allem darum handeln, auch einige typische Quellenkomplexe weltlicher Provenienz herauszugreifen und zu publizieren, wie solche für oberdeutsche Gebiete schon in grösserer Anzahl vorliegen.

Was die Verwaltung der Grundherrschaften betrifft, so sind in der centralen Gutswirtschaft der karolingischen Fronhofsverfassung stärkere Spuren der organisatorischen Kraft des Römertums erhalten, als man sie früher für das landwirtschaftliche Leben zuzugeben geneigt war. Der Fronhof und die zu ihm gehörigen abgetrennt liegenden Höfe und Bauerngüter wurden als einheitliche Eigenwirtschaft verwaltet, wie sie im Capitulare de villis (um das J. 800) entgegentritt. Diese alte Villikationsverfassung aber löste sich seit dem 10. Jahrhundert in mehrere Verwaltungskörper auf. Auch hier haben das Lehnswesen und niedere Leiheverhältnisse, die Übertragung einzelner Teile auf Lehensleute, Ministerialen und Zinsleute, die Centralverwaltung geschwächt. Infolge dieser Landleihe hörte die Eigenwirtschaft von seiten der geistlichen und weltlichen Grundherren allmählich auf, die Höfe und Güter wurden verliehen und verpachtet und der Grundherr auf Rentenbezug beschränkt. Es entstand allmählich ein bäuerliches Zinsgütersystem, eine Fülle von zinsleistenden Kleinwirtschaften, indem das Land grösstenteils in Parzellen gegen Zins ausgegeben war. Dass aber am Rhein durchgehends eine Vielheit von Grundherren in einer Gemeinde begütert war, hat verhindert, dass hier, wie etwa im Osten, Grundherrschaft und öffentliche Gerichtsbarkeit in derselben Hand zusammenflossen; beide sind hier getrennt geblieben, was die Lage auch der abhängigen bäuerlichen

Bevölkerung freier gestaltet hat, als im Osten, wo öffentliche Gerichtsgewalt und private Grundherrschaft sich zu der geschlossenen Gutsherrschaft verschmolzen und die Erbuntertänigkeit des Bauernstandes entwickelt haben, so dass der Bauer dort dem mit öffentlicher Gewalt bekleideten Gutsherrn Frondienste bei der Bewirtschaftung des Herrenhofes leistete, während er im Westen eignen Betrieb und seinem Grundherrn davon zu zinsen hatte.

Dieser relativen Selbständigkeit, deren sich der Bauernstand im Rheinland, wie überhaupt in Westdeutschland, erfreute, verdanken wir die Existenz einer besonderen, im Osten fehlenden Quellengruppe zur Erkenntnis der ländlichen Verhältnisse. Es sind das die Weistümer, die jedoch erst vom 14. Jahrhundert ab reichlicher zu fliessen beginnen. Die Weistümer waren zum guten Teil bäuerliche Rechtsweisung und dienten als Rechtsschutzmittel der ländlichen Untertanen gegen Vergewaltigung. In ihnen reden nicht die Verwalter, sondern die Verwalteten zu uns, indem sie das althergebrachte Recht weisen, schriftlich niederlegen, allerdings häufig, ohne allmähliche Verschiebungen der Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Herausgabe einer vollständigen Sammlung der Rheinischen Weistümer gehört von Anfang an zum Arbeitsprogramm unserer Gesellschaft. Der erste Band, eine Gruppe von Weistümern aus dem Trierer Kurfürstentum umfassend, ist im Jahre 1900 erschienen[1]). Die Vorarbeiten für diese Publikation haben in besonderem Masse offenbart, wie zerstreut das für unsere Arbeiten zu benutzende Quellenmaterial ist, an wie vielen Orten auch ausserhalb der grossen archivalischen Sammelstellen demnach die Nachforschung erfolgen muss, wenn die Gewähr der Vollständigkeit erzielt werden soll. Die allmähliche Untersuchung und Verzeichnung der überaus zahlreichen kleinen Pfarr-, Gemeinde- und Privatarchive der Provinz erwies sich für unsere Zwecke als unabweisbares Bedürfnis. Wir haben mit dieser Arbeit im Jahre 1895 durch systematische Bereisung der einzelnen Ortschaften der Provinz begonnen und seit dieser Zeit Übersichten über nicht weniger als 1580 solcher kleineren Archive, etwa die Hälfte des Ganzen, ausgearbeitet; sie liegen in zwei im Jahre 1899 und 1904

1) Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. I. Band: Oberamt Boppard, Hauptstadt und Amt Koblenz, Amt Bergpflege, hrsg. von H. Loersch, 1900 (Publikation XVIII).

erschienenen Bänden vor [1]), denen der dritte, im Druck befindliche, bald nachfolgen wird. —

In die ländliche Kultur Deutschlands, welche auf dem Wege feudaler Zersplitterung und durch Leibe- und Hörigkeitswesen das öffentliche Leben in eine Stufenfolge persönlicher, in wenigen dynastischen Spitzen ausmündender Abhängigkeitsverhältnisse auflöste, die Masse der Bevölkerung der Unfreiheit überantwortete, an die Scholle fesselte und von der unmittelbaren Verbindung mit der höchsten Gewalt abschloss, hat sich etwa vom J. 1000 ab ein neues Bevölkerungselement, das städtische Bürgertum, hineingeschoben. Seine Signatur war ein neuer, durch solidarischen Gemeingeist gestärkter Freiheitsbegriff, der die einzelnen wieder gleichberechtigt und unmittelbar der öffentlichen Gewalt zu unterstellen, diese selbst aber in die Hände selbstgewählter und jährlich wechselnder Obrigkeiten zu legen trachtete. Mit überraschender Schnelligkeit hat sich vom Westen her dieses Bürgertum als ein neuer Stand ausgebreitet, in einem reichen Kranz von Städten die Organe für seine Bestrebungen geschaffen und vom 13. Jahrhundert ab in stürmischer Aufwärtsbewegung die führenden agrarischen Stände, Adel und Klerus, für eine Zeitlang aus ihrer vorwaltenden Stellung im Volksleben verdrängt.

Kaum eine Frage hat in den letzten Jahrzehnten die historische Forschung so stark beschäftigt, wie die Entstehung des deutschen Bürgertums und Städtewesens. Unseren rheinischen, westlichen Landen aber ist dabei eine besonders bedeutsame Rolle zugefallen. Denn hier haben sich allmählich, Schritt vor Schritt, Einrichtungen angebahnt, die sich dann als ein Fertiges, Geschlossenes, durch Rechtsübertragung in das übrige Deutschland verpflanzen liessen. Für die ersten Anfänge des rheinischen Bürgertums wird es schwerlich gelingen, neues Quellenmaterial von Bedeutung noch aufzufinden. Allerdings braucht die Hoffnung nicht aufgegeben zu werden, dass die von uns geplante Ausgabe der Ältesten rheinischen Urkunden bis zum Jahre 1100, die zwar noch nicht vorliegt, aber doch durch die Veröffentlichung einer Anzahl von Voruntersuchungen seitens des Bearbeiters [2]) schon mannigfach vor-

1) Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Bd. I (1899) bearbeitet von A. Tille, Bd. II (1904) bearbeitet von A. Tille und J. Krudewig (Publikation XIX).

2) O. Oppermann, vgl. seine Abhandlungen in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XIX—XXII (1900—1903).

bereitet ist, auch hierfür noch einigen Ertrag liefern wird. Unsere Bemühungen, durch Ausschreiben einer Preisaufgabe eine zusammenhängende Untersuchung der Anfänge des rheinischen Bürgertums zu veranlassen, sind leider seither erfolglos geblieben.

Aber eine unserer Publikationen, die in den Jahren 1884—1894 erfolgte Herausgabe der ältesten Schreinsurkunden nebst der Bürger- und Gildeliste der Stadt Köln[1]) (es sind Quellen ganz singulärer Art des 12. Jahrhunderts), hat nach einer Richtung doch eine bedeutsame Förderung der Erkenntnis angebahnt. Die Untersuchungen, zu denen diese Publikation herausfordert, führen uns zurück an den Beginn der Entwicklung des deutschen Bürgertums, ins 10. Jahrhundert, in die Ottonenzeit, und sie lassen auf die dunkeln Vorgänge einer quellenarmen Epoche einen erhellenden Lichtstrahl fallen.

Marktfriede und Burgfriede, Marktrecht und Burgrecht haben gewiss die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens ungemein befördert, indem sie von seiten der herrschenden Gewalten die freien Formen des kaufmännischen Verkehrs anerkannten und seine rechtliche Sicherheit begründeten. Ebenso gewiss weist die Organisation der älteren deutschen Landgemeinde manches Übereinstimmende mit der späteren Stadtgemeinde auf, was vorbildlich für diese gewesen sein wird. Aber die Impulse, die mit Hilfe der Privilegien von Grundherren und öffentlichen Gewalten und in Anlehnung an die Organisation ländlicher Kommunen etwas Neues zu schaffen, Einrichtungen weitreichender und politisch umgestaltender Wirkung zu begründen vermochten, liegen doch an anderer Stelle, und zwar in den zu geschlossenen Gruppenbildungen und Handelsniederlassungen vereinigten kaufmännischen Bevölkerungselementen. Der Handel, und zwar der zwischen dem Produzenten und Konsumenten vermittelnde spekulative Handel, der durch Kauf im Grossen und Verkauf im Kleinen Gewinn zu erzielen strebt, ohne die Objekte, die durch seine Hand gehen, einer verändernden Bearbeitung zu unterziehen, hat den Ausgangspunkt zu der wirtschaftlichen und sozialen, rechtlichen und politischen Trennung von Stadt und Land im Mittelalter

1) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, hrsg. von R. Hoeniger, Bd. I, 1884—88; Bd. II, 1893—94 (Publikation I). — Vgl. dazu H. von Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XII, 1904).

gebildet. Das Handwerk, auch in der Form des für den Markt arbeitenden Preiswerks, sowie der Handel als Absatz überschüssiger Produkte des Ackerbaues und Handwerks hatten dabei keineswegs die Führung. Beide vermochten auch in den vorhandenen Grundherrschaften, auf dem Lande wie in den Städten, im Kreise einer hörigen Bevölkerung zu gedeihen, und für den ersten Schritt zur Begründung bürgerlicher Freiheit fehlte es hier an jeder entscheidenden Anregung.

Mit dem gewerbsmässigen, durch Metallgeld vermittelten Spekulationshandel aber verhielt es sich anders. Dessen Träger, der reisende Kaufmann, konnte mit Rücksicht auf seinen Beruf nicht in persönlicher Abhängigkeit an die Scholle gebunden bleiben, sondern musste einer vom Boden unabhängigen und losgelösten Freiheit und Freizügigkeit geniessen und als Vertreter geldwirtschaftlicher Interessen ein beweglicheres Recht besitzen, als es die starren Zustände der agrarischen Naturalwirtschaft darboten. In den Stürmen der Völkerwanderung hatte sich aus dem Untergang des Weströmischen Reichs und seiner auf dem Grosshandel basierten geldwirtschaftlichen Kultur in den alten Römerstädten und Römerkastellen auch am Rhein einiger Handel in das Mittelalter hinübergerettet. Seine Träger aber wurden zunächst nicht die fränkischen Eroberer, die in kriegerischer und landwirtschaftlicher Arbeit ihr Dasein verbrachten. War schon diese dem Charakter der fränkischen Bevölkerung gemässe Beschäftigung der Entstehung eines einheimischen Handelsstandes im Wege, so kam als weiteres Hemmnis der Übertritt der Franken zum römischen Christentum hinzu, das mit der kirchlichen Lehre von der Arbeit und dem gerechten Preise dem naturgemässen Handelsgesetz von Angebot und Nachfrage widerstrebte und seine Anhänger durch kirchliche Zinsverbote von dem 'turpe lucrum' des kaufmännischen Gewinns, von der Spekulation abzuhalten suchte. Träger des Handels waren demnach zunächst nicht die christlichen Franken, sondern die überallhin versprengten Glieder des jüdischen Volkes, für welches die karolingische Epoche ein goldenes Zeitalter bedeutete, und neben ihnen noch eine andere aus dem oströmischen, byzantinischen Reiche stammende Bevölkerungsgruppe, die mit einem Sammelnamen als Syrer oder Griechen bezeichnet wurde. Auch deren Lebenselement war schon im Römerreich der Handel gewesen, und als Geldhändler haben sie beim Übergang vom Altertum zum Mittelalter eine Rolle gespielt,

die der der Lombarden am Ende des Mittelalters entspricht und den andauernden engen Zusammenhang des merovingischen mit dem byzantinischen Münzwesen erklärt. Von Fremden, von Orientalen also wurde in dieser Epoche eines Rückfalls der Welt in primitive wirtschaftliche Verhältnisse der über den lokalen Marktverkehr hinausstrebende Handel im fränkischen Reich zunächst betrieben. Zu Fremdgemeinden vereint, wohnten diese Nicht-Volksgenossen und Nicht-Glaubensgenossen — auch die Syrer zählten nicht zur römischen Kirche — in den Städten, oder in den Vorstädten unter dem Schutze der Mauer, zu eigenem Recht; aber sie standen als Fremde und vielfach unterwegs befindliche 'negotiatores' unter dem besondern Schutz des Königs, dessen die Kaufleute auf Strassen und Märkten für die Sicherheit von Personen und Besitz wie für die Stetigkeit ihrer Rechtsgeschäfte mehr bedurften, als die ländliche Bevölkerung, und das Zinsverbot der römischen Kirche hatte für sie keine Geltung. Die Kölner Judengemeinde ist schon im Jahre 321, in der Zeit Constantins des Grossen, bezeugt, und an die alte Ansiedlung der Griechen in dieser Stadt erinnert der Griechenmarkt. Die fränkischen Bewohner der Stadt aber, altfreie schöffenbare Grund- und Hausbesitzer, Ministerialen des bischöflichen Stadtherrn, des Burggrafen und der geistlichen Stifter, hörige Handwerker und sonstige von den geistlichen Immunitäten oder den weltlichen Grundherren abhängige Elemente, verharrten getrennt von diesen kaufmännischen Fremdgemeinden auch, als zum erstenmal (etwa vom Jahre 700 ab) ein germanischer Volksstamm sich hier dem Handel im grossen zu widmen begann. Das waren die durch ihren Sitz an der Seeküste zu Schiffahrt und Handel angeregten und noch nicht allgemein dem Christentum gewonnenen Friesen, das bewegliche, durch sein Auftreten während der Karolingerzeit an die Anfänge Venedigs erinnernde Handelsvolk, das die vielbegehrten flandrischen Tuche rheinaufwärts wie nach England vertrieb und dessen um 800 niedergeschriebenes Stammesrecht sich zu derselben Zeit, wo die fränkischen Kapitularien das kirchliche Zinsverbot auch als weltliche Satzung proklamierten, noch ganz frei von handelsbeschränkenden Tendenzen hielt. Als dauernde Stützpunkte ihres Handels gründeten die Friesen eigne Niederlassungen, wiederum Fremdkolonieen, vor den Stadtmauern von Duisburg, Köln, Mainz, Worms, ja bis nach Soest, Braunschweig und Hildesheim hin.

Als Fremdkolonie siedelten sich endlich auch diejenigen der

fränkischen Rechtsgemeinschaft selbst und dem Glauben der römischen Kirche angehörigen Elemente an, die sich hier um das Jahr 950 zuerst zu einer Gruppe sesshaft werdender Kaufleute zusammenschlossen. Auf herrschaftlichem, erzbischöflichem Boden, in dem seither unbewohnten Raume östlich von der Stadt zwischen der römischen Stadtmauer und dem Rheinufer, vereinigte sich damals in Köln eine solche Kolonie von Männern verschiedener Herkunft, die als Kaufleute, als berufsmässige Käufer und Verkäufer, nicht (wie es bei bäuerlicher Ansiedlung auf grundherrlichem Boden die Regel war) in ein Hörigkeitsverhältnis traten, sondern Freiheit von Person und Eigentum sowie Freizügigkeit bewahrten und unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt blieben; denn dieser stand das Schutz- und Zollrecht auf Strassen und Märkten zu, die Geldabgabe vom Handel, der Schutz des Marktfriedens und der Stetigkeit von Kauf und Verkauf.

Zwei Fragen drängen sich da zunächst auf: Woher erklärt sich die Hinwendung der christlich-fränkischen Bevölkerung zu Handelsunternehmungen um diese Zeit, und woher stammt die Organisation dieser kaufmännischen Kolonie? Man wird zu ihrer Lösung die kurz voraufgehende Periode der Normanneneinfälle heranziehen müssen. Ein volles Jahrhundert lang, von etwa 800 bis 911, haben die Normannen als letzte Welle, die aus dem an Menschen so fruchtbaren Schoss von Nordeuropa nach Süden drängte, in wiederholten Überfällen das ganze Rheingebiet und alles westliche Land bis zur Garonne und weiter verwüstet. Auch die Stadt Köln mit ihren Kirchen und Klöstern ist im Jahre 881 von ihnen zerstört worden. Die Schwäche der Nachfolger des grossen Kaisers hat nichts vermocht gegen diese beutelustigen Wikinger, die mit ihren schnellen Schiffen die Flüsse hinauffuhren und in Städten und Kirchen raubten, was nur immer zu greifen war, bis sie endlich, seit ihrer Ansiedlung in der Normandie im Jahre 911, zu Ruhe kamen. Es begreift sich, dass im Zusammenhang mit diesem Treiben, welches das ganze Wirtschaftsleben des fränkischen Reiches in Unordnung versetzt hatte, die kirchlich-staatlichen Zinsverbote weniger streng gehandhabt und beachtet wurden, welche die Kapitularien des glaubenseifrigen grossen Kaisers und seiner Nachfolger seit 789 zwar wiederholt eingeschärft hatten, deren kühle Aufnahme am Sitz der römischen Kirche selbst, in Italien, aber inzwischen den Franken seit ihrer engen Verbindung mit diesem Lande offenkundig geworden war. Um den Handel wieder zu heben und die Ständigkeit der

Märkte wiederherzustellen, die gerade den Kirchen und Residenzen viele unentbehrliche Dinge lieferten und erwünschte Einnahmen aus Zoll und Münze brachten, wurden jetzt auch christliche Kaufleute ohne Unterschied der Herkunft von Grundherren und der öffentlichen Gewalt durch Privilegien und erhöhten Schutz gefördert. Königliche Schutzbriefe verhiessen seit den Tagen der Normannengefahr christlichen Kaufleuten denselben Schutz, den die Juden genossen; seit dem Jahre 900 erscheinen wiederholt in den Urkunden die 'Judei et ceteri mercatores', dafür verschwinden aber für mehrere Jahrhunderte die strengen Zinsverbote der karolingischen Zeit. Seitdem ist das Kompromiss zwischen Theorie und Praxis in der kirchlichen Zins- und Wucherlehre angebahnt worden, das dem realen Bedürfnis der Zeit entsprach und fortan Geltung bewahrte. Auch die christlichen Franken wandelten sich damals zum Teil zu unternehmenden, spekulierenden Kaufleuten um.

Die Organisation der kaufmännischen Kolonie aber war zunächst die alte gemeingermanische Gilde, der freien, geschworenen, von einem gewählten Ausschuss geleiteten Personalvereinigung zu gegenseitiger Hilfe, wie sie für andere Zwecke auch im fränkischen Reich früher schon volkstümlich gewesen, aber durch Kapitularien Karls d. Gr. wiederholt untersagt worden war, weil die starke öffentliche Gewalt eidgenössische Verbindungen nicht dulden wollte. Ihr Wiederaufleben im 10. Jahrhundert erklärt sich zunächst ohne Zweifel durch die inzwischen eingetretene Schwächung der öffentlichen Gewalt, doch scheinen auch andere Momente mitgewirkt zu haben — vielleicht selbst das Vorbild der Normannenzüge, deren Doppelnatur als Raubfahrten und als kaufmännische, wiederholt zu längerer Niederlassung auch im Rheingebiet führende Unternehmungen unverkennbar ist. Wie dem aber auch sei, eine zum grossen Teil fremdbürtige, gildemässig organisierte Gruppe von Kaufleuten mannigfacher Herkunft, handeltreibende Männer, zunächst noch ohne Differenzierung mit Bezug auf bestimmte Handelsobjekte, siedelten sich um das Jahr 950 vor der römischen Mauer von Köln auf dem Boden des spätern Marktgebiets am Rhein an. Den für den Bau von Wohnungen erforderlichen Grundbesitz verlieh ihnen der Stadtherr, der Erzbischof, der das Grundeigentum dieser seither unbewohnten Fläche beanspruchte. Und zwar erhielten sie ihre Hausstätten (areae), für welche ein Einheitsmass gewählt wurde, gegen einen leichten Arealzins, ohne jede Bindung an diese Scholle, ohne

die Pflicht zu persönlichen Leistungen. Damit war von seiten der öffentlichen Gewalt der neue, kaufmännische (wenn man so sagen soll) Freiheitsbegriff für die Gildemitglieder im Prinzip anerkannt, eine freie genossenschaftliche Ansiedlung auf grundherrlichem Boden zugelassen. Indem sich aber an der nun dem Verkehr gewonnenen Stelle schon bald Gewerbtreibende und sonstige Nichtkaufleute, also vom Gilderecht ausgeschlossene Elemente, zwischen den Kaufleuten ansiedelten, erweiterte sich die sesshaft gewordene Gilde zur Nachbarschaft, zur Geburschaft, zur Gemeinde, welche nach Analogie der Landgemeinden kraft kommunaler Autonomie Teile der niederen Gerichtsbarkeit — hier Markt- und Handelsgerichtsbarkeit — verwaltete und, da Grund und Boden in ihrem Bereich schon bald zur Ware wurde, für die Hausstätten ein neues Immobiliarrecht und ein besonderes Grundbuchwesen entwickelte. Diese Gemeinde aber verharrte nicht, wie die national und religiös unterschiedenen älteren Fremdgemeinden dauernd in räumlicher und rechtlicher Trennung von der Bevölkerung der alten Römerstadt; sie erstrebte vielmehr ihre Verschmelzung mit dieser, und zwar unter der Fahne des in ihr selbst verkörperten neuen Rechts- und Freiheitsbegriffs. Das letzte Resultat des Strebens war die Ausbildung einer einheitlichen freien Stadtgemeinde, die im Bewusstsein ihrer Kraft sich vom Stadtherrn und seinen Organen emanzipierte, sich Autonomie ihm gegenüber erkämpfte, die seither in seiner Hand ruhenden Hoheitsrechte erwarb, als ein öffentlicher Verband eignes Gerichts-, Militär- und Finanzwesen erlangte und so, von einem gewählten jährlich wechselnden Ausschuss, dem Rat, geleitet, mit Hilfe einer selbständigen Ratsverfassung und Ämterorganisation das spezifisch städtische Gemeindeleben des Mittelalters zur Vollendung brachte.

Mehrere Jahrhunderte hat diese Entwicklung in Köln gebraucht, und ihre einzelnen Phasen sind noch keineswegs völlig aufgehellt. Aber der Gang der Entwicklung, der seine Analogie in den ältesten flandrischen Städten hat, wo die Bewegung bald nach dem Jahre 1000 einsetzte, ist klar genug erkennbar. Aus ihm aber ergibt sich, wie wenig Anspruch auf Richtigkeit eine neuerdings mit grosser Zuversicht aufgestellte Theorie über die Entstehung der Geldwirtschaft, des Kapitalismus, im Mittelalter erheben kann [1]). Sie will ihn im wesentlichen auf städtische Grundrentenakkumulation basieren,

1) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) S. 162 ff.

während sie den Handel der Epoche als nahezu bedeutungslos, als nicht von kapitalistischem, sondern von handwerksmässig-selbstgenügsamem Geiste erfüllt und demnach unfähig zur Hervorbringung einer neuen Wirtschaftsordnung darstellt. Gewiss erscheinen die Leistungen des mittelalterlichen Handels klein im Vergleich zu der gigantischen Ausdehnung moderner Volkswirtschaft, und gewiss hat auch die städtische Grundrente bei der Ausbildung des mittelalterlichen Kapitalismus mitgewirkt, indem die alten Grundbesitzer im Zusammenhang mit dem Eindringen einer neuen Bevölkerungsgruppe in die alten Städte ihren Grundbesitz mannigfach nutzen und den Ertrag in Handelsunternehmungen anlegen und vervielfältigen konnten. Wer aber die spekulativen Kaufleute des frühen Mittelalters lediglich als Handwerker gelten lassen will, der unterschätzt doch den Wagemut und das Gewinnstreben wie die Unternehmungslust, die diese Männer auszeichneten. Sie haben im 10. Jahrhundert, in einer rauhen Zeit öffentlicher Unsicherheit und mangelhafter Verkehrsmittel, wo das Risiko des Warenhandels und des Transportwesens noch in einer Hand lag, die seither von Fremden (Juden und Syrern) bewahrten Elemente der alten römischen Geldwirtschaft aufgegriffen, die isolierte Kraft des einzelnen durch planvolle Assoziation zu stärken unternommen und so den eigentlichen Anstoss zu der Umbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Zeit gegeben, indem sie aus den Resten des römischen Handelskapitals den mittelalterlichen Kapitalismus neu entwickelten, der mit den Anfängen des jungen Bürgertums unlöslich verknüpft ist.

Umfassender als diesen Anfängen ist die Tätigkeit unserer Gesellschaft der Blüteepoche städtischen Lebens vom 12. bis 16. Jahrhundert gewidmet gewesen. Naturgemäss stand dabei die Vergangenheit der Stadt im Mittelpunkt, die ihres Alters und ihrer Bedeutung für ganz Westdeutschland wegen als rheinische Metropole anerkannt und lange Zeit hindurch überhaupt die bedeutendste Stadt Deutschlands war. Stadtrechte, städtische Urkunden und Rechtsaltertümer, Aufzeichnungen über die Stadt- und Gerichtsverfassung, Akten des Finanz-, Handels-, Zunft- und Gewerbewesens bilden die wichtigsten Quellen zur städtischen Geschichte. Es darf wohl auch an dieser Stelle ausgesprochen werden, dass die Reihe von Bänden, in denen die Ergebnisse unserer Arbeiten für die Geschichte der Stadt Köln zusammengefasst sind — die Kölner Schreins-

urkunden des 12. Jahrhunderts in drei Bänden (1884—1894)[1], das zweibändige Werk über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (1893, 95)[2], die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters in zwei Bänden (1897, 98)[3], die Herausgabe der Kölner Zunfturkunden des Mittelalters in zwei soeben fertig gewordenen Bänden (1907)[4] — Leistungen von besonderm Werte, und zwar nicht nur für die rheinische Geschichte, darstellen. Die monographische Literatur hat von diesen Publikationen seither schon ausserordentlichen Gewinn gezogen. Hinzu kommt die im Jahre 1898 von uns veröffentlichte erste Preisarbeit der Mevissenstiftung, welche die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Verfassungswechsel des Jahres 1396 (also die Epoche der Geschlechterherrschaft, des aus dem Handel hervorgegangenen Patriziats) mit besonnener Kritik dargestellt hat[5], und die Herausgabe des sog. Buchs Weinsberg in vier Bänden (1886—1898), der wertvollen Familienchronik eines Kölner Bürgers des 16. Jahrhunderts[6], die einen intimen Einblick in die kulturelle Atmosphäre der Stadt in dem Augenblick des beginnenden Niedergangs eröffnet. Wir sind aber mit unsern Beiträgen zur Kölner Geschichte noch keineswegs zu Ende. Schon seit mehreren Jahren befindet sich ein grundlegendes zweibändiges Werk über die Historische Topographie der Stadt Köln unter der Presse; der

---

1) Vgl. oben S. 66 Anm. 1.

2) Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearb. von W. Stein, Bd. I, 1893; Bd. II, 1895 (Publikation X).

3) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, bearb. von R. Knipping. Bd. I: Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld, 1897; Bd. II: Die Ausgaben, 1898 (Publikation XV).

4) Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum J. 1500, bearb. von H v. Loesch; Bd. I: Allgemeiner Teil; Bd. II: Urkunden und Akten, 1907 (Publikation XXII).

5) F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396 (Preisschriften der Mevissen-Stiftung, gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschicktskunde, I, 1898).

6) Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Bd. I und II, bearb. von K. Höhlbaum, 1886, 1887; Bd. III und IV, bearb. von F. Lau, 1897, 1898 (Publikation III, IV, XVI).

nächsten Hauptversammlung wird dieses gleichfalls preisgekrönte Werk der Mevissenstiftung vorgelegt werden können. Auch für die Geschichte des Kölner Handels sind die Quellenstudien seit längerer Zeit im Gange und nähern sich dem Abschlusse.

Aber unsere Arbeiten zur Aufhellung der städtischen Kultur der Rheinlande beschränken sich natürlich nicht auf Köln. Der Stadt Koblenz sind bereits zwei unserer Publikationen gewidmet, die Edition der Koblenzer Stadtmauerbaurechnungen, 1276 bis 1289 [1]), und die Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500 [2]). Neuerdings haben wir das Programm für eine systematische Herausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der kleineren rheinischen Städte entworfen und mit der Durchführung an verschiedenen Stellen, in Siegburg, Deutz, Neuss, Trier, Boppard und Oberwesel begonnen. Der erste Band, der die bergische Stadt Siegburg behandelt, ist soeben fertiggestellt und herausgegeben worden [3]). Er ist ein Muster für die Art, wie diese Arbeit, welche die kleineren Städte nach Territorien zusammenfassen wird, geplant ist. Auch hier sollen ausser Rechtsquellen in engerem Sinn die gesamten Materialien zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung, der Gewerbe und Finanzen, in kritisch gesichteter Form herausgegeben und in einer Einleitung die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden. Die lokale, in der Regel nicht von Fachleuten betriebene Heimatskunde erhält auf diese Weise eine Basis, auf der sie zuverlässig fortbauen kann. —

Auf den Grundlagen des materiellen, im Wirtschaftsleben verkörperten und im Rechtsleben geordneten Schaffens hat sich organisch die geistige Kultur der Rheinlande entfaltet. Kirche, Adel und Bürgertum haben nacheinander die Kräfte gestellt, die in ihr nach Entfaltung drängten, und die Tradition gebildet, auf der ihre Entwicklung ruhte. Unsere Gesellschaft hat beim Beginn ihrer Tätig-

---

1) Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276 — 1289, bearb. von M. Bär, 1888 (Publikation V).

2) Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum J. 1500, bearb. von M. Bär, 1897 (Publikation XVII).

3) Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte, I., Siegburg, bearb. von F. Lau, 1907 (Publikation XXIX).

keit erwogen, wie weit sie die Sprachgeschichte, die Entwicklung der rheinischen Mundarten, in ihren Arbeitsbereich ziehen könne. Bei der Vielgestaltigkeit dieser Dialekte handelt es sich aber um ein sehr weitschichtiges Unternehmen, von dessen Durchführung wir zunächst absehen mussten. Um so freudiger aber haben wir es begrüsst, dass jüngst die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin durch Begründung einer besonderen Kommission mit dem Sitze in Bonn die Vorarbeiten für die Herausgabe eines Historischen Wörterbuchs der rheinischen Mundarten in die Wege geleitet hat[1]). Mit vollem Nachdruck hat inzwischen unsere Gesellschaft auf einem andern Gebiete geistiger Kultur eingesetzt, auf dem die Rheinlande sowohl was die Fülle, wie was die Bedeutung der Schöpfungen betrifft, besonders Hervorragendes geleistet haben: auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Eine ganze Reihe prächtiger Tafelwerke, welche die Entwicklung und Entfaltung des ästhetischen Sinnes zur Anschauung bringen und nicht nur den Fachmann, sondern auch den Laien unmittelbar ansprechen, sind aus unsern Arbeiten hervorgegangen. Die Trierer Ada-Handschrift, das kostbare Erzeugnis karolingischer Miniaturmalerei, die in Trier und Köln fruchtbare Schulen entwickelte, eröffnete im Jahre 1889 diesen Teil unserer Tätigkeit[2]); ihr folgte 1895 die Neubearbeitung des Merlo'schen Werkes über die Kölner Künstler[3]), 1896—1902 die grossangelegte Geschichte der Kölner Malerschule (131 Tafeln nebst einem Textband[4]), 1905 ein monumentales Tafelwerk zur Geschichte der Romanischen Wandmalerei der Rheinlande[5]),

1) Vgl. Sitzungsberichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften 1907, IV. (Deutsche Kommission) S. 76 ff. Die Leitung liegt in der Hand von J. Franck in Bonn.

2) Die Trierer Ada-Handschrift, bearb. und hrsg. von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht, 1889 (Publikation VI).

3) Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. J. J. Merlo's neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und dem Wirken Kölnischer Künstler, hrsg. von E. Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von H. Keussen, 1895 (Publikation IX).

4) Geschichte der Kölner Malerschule. 131 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, hrsg. von L. Scheibler und K. Aldenhoven, 1902 (Publikation XIII).

5) Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande, von P. Clemen, 64 Tafeln, 1905 (Publikation XXV).

1906 die erste Lieferung des Rheinischen Siegelwerks[1]). Letzteres Werk dient nicht nur der Kunstgeschichte, sondern greift zugleich in das Gebiet der Diplomatik, Genealogie und Heraldik hinüber. Im Zusammenhang mit unserer Gesellschaft hat ferner die besondere Kommission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz ihre Aufgaben mit bestem Erfolge gefördert. 34 von den 75 Kreisen der Provinz sind in den Jahren 1891—1906 bearbeitet worden, und reich illustrierte Veröffentlichungen stellen den in ihnen noch erhaltenen Bestand an Erzeugnissen der älteren Kunst übersichtlich und allseitig erläutert zusammen[2]).

Neben diese aus der glänzenden Fülle des künstlerischen Schaffens der Rheinlande geschöpften Publikationen treten aber Quellen und Forschungen aus anderen Bereichen der geistigen Kultur. Die Schul- und Bildungsgeschichte unseres Arbeitsgebietes ist im allgemeinen noch sehr unzureichend ausgebaut. Für das mittelalterliche Schulwesen während der Zeit, welche einerseits von der auch auf diesem Gebiet grundlegenden karolingischen Schöpferkraft, anderseits vom Eindringen des Frühhumanismus begrenzt ist, fehlt es noch sehr an brauchbaren Vorarbeiten. Sie sind besonders schwierig, weil das Quellenmaterial zur Schulgeschichte ganz ungewöhnlich zersplittert und spröde ist, und weil es beim Bearbeiter nicht nur eine genaue Kenntnis der allgemeinen pädagogischen Strömungen und der theologisch-philosophischen Bewegung, sondern auch ein selbständiges Urteil in den Fragen der Schultechnik, der Lehrpläne, der Didaktik voraussetzt. Wir haben 1892 den Anfang gemacht mit der Herausgabe der Matrikel der Kölner Universität für die Zeit von 1389—1466[3]), die von dem Bearbeiter noch durch ergiebige Einzelstudien nach verschiedenen Richtungen ergänzt worden ist. Die Bedeutung dieser Publikation, deren Fortsetzung bald folgen wird, liegt vornehmlich auf dem Gebiete der Gelehrtengeschichte. In denselben Bereich gehört die im Jahre 1903 erschienene Publikation über den Buchdruck Kölns

---

1) Rheinische Siegel I., Die Siegel der Erzbischöfe von Köln 948 bis 1795, 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearb. von W. Ewald, 1906 (Publikation XXVII).

2) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes hrsg. von P. Clemen, 23 Hefte, 1891—1906.

3) Die Matrikel der Universität Köln, 1389—1559, bearb. von H. Keussen, Bd. I, 1389—1466, 1892 (Publikation VIII).

bis zum Ende des 15. Jahrhunderts[1]), die durch eine sorgfältige Bibliographie der zahlreichen Kölner Inkunabeln in das geistige Leben und Schaffen der rheinischen Metropole beim Ausgang des Mittelalters einführt. Auch die Bedeutung der 1886 von uns herausgegebenen Briefe des Andreas Masius und seiner Freunde aus den Jahren 1538—1573[2]), sowie der 1896 erschienenen Rheinischen Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582[3]) liegt zum Teil auf diesem Gebiete. In jenen Briefen kommt nicht nur der diplomatische Agent des Herzogs von Jülich in kirchenpolitischen Fragen, besonders an der römischen Kurie, zur Geltung, sondern auch der Gelehrte, der begeisterte Sprachforscher und Humanist, der bewährte Exeget des Alten Testaments. Die ersten Anfänge der Universitätsgründung in Duisburg werden hier eingehend erörtert, und vielfach tritt die vermittelnd-humanistische Erasmisch-Cassandrische Richtung kirchlicher Reformbestrebungen hervor, die einige Jahrzehnte hindurch nicht aussichtslos erschien. Die Jesuitenakten aber bieten nicht nur reiches Detail zur rheinischen und allgemeinen Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts, wo der soeben gegründeten Gesellschaft Jesu eine bedeutsame Rolle beschieden war, sondern sie führen auch tief in die erste Entwicklung der geistigen Eigenart dieses Ordens selbst ein und beleuchten die ersten Ansätze der Gegenreformation in den Rheinlanden und darüber hinaus an seither noch verborgenen Stellen. Es handelt sich hier um die kritische Zeit der beiden Reformationsversuche der Kölner Erzbischöfe Hermann v. Wied und Gebhard Truchsess und um die Schicksale der protestantischen Propaganda am Niederrhein, über die auch noch eine neuere Publikation handelt, die Presbyterialprotokolle der heimlichen Kölnischen Gemeinde, die wir im Jahre 1905 u. d. T. Kölnische Konsistorialbeschlüsse 1572—1596 herausgegeben haben[4]). —

1) Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Inkunabel-Bibliographie, von E. Voullième, 1903 (Publikation XXIV).

2) Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573, hrsg. von Max Lossen, 1886 (Publikation II).

3) Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, bearb. von J. Hansen, 1896 (Publikation XIV).

4) Kölnische Konsistorialbeschlüsse. Presbyterial-Protokolle der heimlichen Kölnischen Gemeinde 1572—1596, bearb. von E. Simons, 1905 (Publikation XXVI).

Mit diesen letzten Publikationen sind wir aber auf der Schwelle der Neuzeit angelangt und damit zugleich auch auf das Gebiet der politischen Geschichte hinübergetreten, das von dieser Zeit ab als Mittel- und Brennpunkt aller Kulturströmungen einer ringsum gärenden Welt das historische Interesse vorwiegend beansprucht, und dem wir uns hier von der Seite der Kirchenpolitik genähert haben.

Die Tendenzen der mittelalterlichen römischen Kirche hatten nach dem Siege des Papsttums über das Kaisertum den alten Dualismus von Staat und Kirche in der Weise zum Ausdruck gebracht, dass die letztere sich nicht nur als geistig-sittliche Potenz, sondern als eine auch die weltlichen Beziehungen umfassende politische und wirtschaftliche Macht beherrschend in die mittelalterliche Welt einfügte. In dem Augenblick aber, wo der Höhepunkt der kirchlichen Theokratie erreicht war, begann doch auch schon der Umschwung, indem neu emporkeimende weltliche Kräfte ihre Selbständigkeit auch gegenüber der Kirche zu behaupten suchten. Und diese Gegenbewegung wurde durch den gleichzeitig einsetzenden inneren Verfall der Kirche selbst verstärkt. Um die Zustände der Kirche am Rhein seit dem 13. Jahrhundert quellenmässig darzulegen, beschäftigt unsere Gesellschaft seit neun Jahren einen Mitarbeiter in Rom, der die Aufgabe hat, die Schätze des Vatikanischen Archivs, also die hierfür bedeutsamste und zuverlässigste Quelle, in systematischer Forschung auszubeuten. In drei die Jahre 1294—1352 umfassenden Bänden, die in den Jahren 1902—1905 erschienen sind und denen der vierte bis 1362 reichende schon in den nächsten Wochen folgen wird, haben die von ihm bearbeiteten Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv[1]) ein umfassendes und ergiebiges Quellenmaterial vereinigt, das die kirchlichen Zustände selbst allseitig beleuchtet, nicht minder aber auch die Wege, auf denen die neuen weltlich-politischen Kräfte sie zu benutzen suchten, um sich der Übermacht der Kirche zu erwehren.

Diese neuen politischen Kräfte aber haben infolge der Schwäche

---

1) Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, gesammelt und bearb. von H. V. Sauerland, Bd. I. 1294—1326, Bd. II. 1327—1342, Bd. III. 1342—1352; 1902—1905 (Publikation XXIII).

der Reichsgewalt in Deutschland nicht zu einer staatlichen Concentration des Ganzen geführt, sondern in ihrem Schosse sind aus dem Chaos des Lehnssystems und aus der bürgerlichen, städtischen Kultur die Elemente neuer partikularer Staatsbildungen erwachsen. Es war eine Zeitlang, im 13. und 14. Jahrhundert, zweifelhaft, wer bei diesem Vorgang die Führung übernehmen werde, ob die alten feudalen Mächte die allmählich aus Gerichtshoheiten aller Art, aus Lehnsherrschaften und aus Grundbesitz in ihrer Hand zusammengeflossenen Einzelrechte zu einem politischen Kristallisationsprozess benutzen würden, oder ob es den neuen, überraschend schnell emporwachsenden geldwirtschaftlichen Mächten des Bürgertums gelingen würde, die organisatorische Kraft und das Machtstreben der städtischen Mikrokosmen auf die ländliche Umgebung auszudehnen, diese einem von der Stadt aus gebildeten staatlichen Zwangsverband einzugliedern und so die antike Idee des republikanischen Stadtstaats wieder zu verwirklichen, die eben damals in Italien ihre Auferstehung feierte. In Deutschland hat das aus der Lehnsaristokratie erwachsene dynastische Fürstentum, die alte germanische Idee des monarchischen Landstaats, in diesem Wettkampf obgesiegt, der Urbanisierungsprozess ist hier nicht gelungen. Im Rheinlande haben nur Köln und Aachen sich als freie Reichsstädte erhalten, als Inseln in einem Meer von fürstlichen Territorien, welche hier wie sonst bei ihrem staatlichen Konsolidationsprozess die schwierige Frage der Eingliederung lebensvoller Stadtgemeinden in ein nicht auf dem Prinzip der Volksherrschaft beruhendes Staatswesen im wesentlichen durch Schwächung der Städte als selbständiger Machtfaktoren lösten, zugleich aber doch die Neuschaffung des ihnen selbst für die erweiterten Aufgaben des Kulturstaats unentbehrlichen öffentlichen Behördensystems in vielen Teilen nach dem Muster formten, das die überlegene Verwaltungstechnik der Städte vorher geschaffen hatte.

Der anfängliche Vorsprung der Städte auf diesem Wege, den die beiden Rivalen bis zum Jahre 1400 zurücklegten, trat auch darin hervor, dass sie zuerst stärker mit der theokratischen Tendenz der mittelalterlichen Kirche kollidierten. Denn die Emancipation von der Kirche gehört zum Wesen des modernen Staats. Eben das Schul- und Bildungswesen, das von der Reichsgewalt durchgehends der Kirche überlassen worden war, tritt in den Städten schon früh auch als politische Frage hervor und führt zu Auseinandersetzungen und konkurrie-

renden Bestrebungen der städtischen Laienwelt mit den kirchlichen Organen, bis dann vom Beginne der Neuzeit ab seine Regelung zu den Fragen zählt, in denen der Territorialstaat seine grundsätzliche Selbständigkeit von der Kirche erstrebt, um alles Leben dem staatlichen Leben einzufügen und sich in seinem Bereich als der alle übrigen gesellschaftlichen Verbände überwölbende Zwangsverband durchzusetzen.

Nicht minder stark aber machte sich diese Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auf einem andern Gebiete geltend, dem Gerichtswesen. Die Politik der emporstrebenden Dynasten traf beim Voranschreiten zur Schöpfung moderner Staatsbildungen überall auf die bestehende Konkurrenz der geistlichen Gerichtsbarkeit. Seit jeher hatte dieser ein starker Drang innegewohnt, ihre Kompetenz auf weltliche Fragen auszudehnen, und Grenzgebiete der beiden Jurisdiktionen, Ehesachen, Meineidssachen, Wucher u. a., boten dazu die Handhabe. Hier am Rhein aber lagen diese Dinge besonders zugespitzt. Otto der Grosse hatte, indem er im Jahre 953 seinem Bruder Bruno, dem Erzbischof von Köln, die herzogliche Gewalt im Rheinland übertrug, hier einmal die Einheit oberster Kirchen- und Staatsgewalt statuiert. Mit Unterbrechungen tauchte seitdem die Idee einer weltlichen Obergewalt der Kölner Erzbischöfe wiederholt empor; als Herzöge wollten sie sich die weltliche Oberleitung der Grafengeschlechter sichern, die im Bereich ihrer grossen Erzdiözese am Rhein und in Westfalen die Träger der partikularen Territorialbildung wurden, der Grafen von Jülich, Berg, Cleve, Mark u. a., und wiederholt hatte es den Anschein, als ob ihr Streben gelingen werde. Sie haben ihr Ziel jedoch nicht erreicht, sondern, wie sie nicht einmal ihre eigne Hauptstadt zu bändigen vermocht haben, so haben sie sich damit bescheiden müssen, ein den übrigen Territorien koordiniertes Fürstentum, das Erzstift Köln, zu begründen. Das heisse Ringen um die Suprematie hat bis weit in das 15. Jahrhundert hinein gedauert, und eines der Hilfsmittel, dessen sich die Erzbischöfe mit Vorliebe bedienten, war die kanonische Gerichtsbarkeit, die ihnen als geistlichen Verwaltern ihrer Diözese zustand. Die weltlichen Territorialherren haben aber den hartnäckigen Bestrebungen der Erzbischöfe widerstanden, auch auf dem Gebiet dieser kirchlichen Gerichtsbarkeit. Unsere kürzlich erschienene Publikation über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Refor-

mationszeit[1]) führt uns für die Jahre 1400—1553 mitten in dieses Ringen hinein.

Aber dieser Dualismus von weltlicher und geistlicher Macht war nicht der einzige, der der Ausgestaltung eines einheitlichen Staatsbegriffs damals im Wege stand. Bei dem allmählichen Aufbau ihrer territorialen Gebilde hatten die Dynasten nicht verhindern können, dass sich der hohe Klerus, die Ritterschaft und teilweis auch die Städte aus eignem Recht, im Geiste der alten deutschen Teilung der Macht zwischen Fürst und Volk, als eine körperschaftliche Vertretung der Interessen des Landes gegenüber dem Fürsten darstellten und privilegierte, bei der Landesregierung beteiligte Stände, Landstände, wurden. Fast eben so alt, wie die zur Ausbildung der Territorien führenden Bestrebungen der Fürsten, sind diese ihnen parallel laufenden Ansprüche der Stände. Ihre Wurzeln sind schon im 12. Jahrhundert erkennbar, und der deutsche Territorialstaat war bei seiner Vollendung um das Jahr 1500 ein dualistischer Ständestaat, als solcher durch eine Mitherrschaft der Stände, eine Spaltung des Staats in zwei Rechtssubjekte, charakterisiert. Unsere Gesellschaft hat dem Problem des Ständestaats von vornherein ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Die Bearbeitung der Jülich-Bergischen Landtagsakten, von der der erste Band, die Jahre von 1400—1562 umfassend, 1895 erschienen ist, während der zweite bis 1589 reichende soeben die Presse verlässt[2]), gehört zu unseren ältesten Projekten. Der ungewöhnlich gründlichen Fundamentierung, welche diese Publikation von seiten des Bearbeiters gefunden, und der grossen Zahl von vergleichenden Einzeluntersuchungen, zu denen sie ihm die Veranlassung gegeben hat, ist es zu verdanken, dass über diese wichtige Erscheinungsform des politischen Lebens, nicht nur der Rheinlande sondern Deutschlands überhaupt, heute eine Fülle willkommener Aufklärung verbreitet ist. Wenn heute die Debatte über die Entstehung der landesfürstlichen Territorialhoheit noch schwebt, so herrscht doch über die so lange umstrittene Frage nach der Entstehung und Entwicklung der landständischen Verfassung im allgemeinen Einverständnis.

---

1) Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, von O. R. Redlich. Bd. I: Urkunden und Akten 1400—1553; 1907 (Publikation XXVIII).

2) Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, hrsg. von G. v. Below, Bd. I 1400—1562; Bd. II 1562—1589; 1895, 1907 (Publikation XI).

Der fürstlich-ständische Dualismus ist dann während des 17. und 18. Jahrhunderts durch den fürstlichen Absolutismus überwunden worden. Durch Unterwerfung der Landstände ist die Staatseinheit in der Hand der Fürsten concentriert worden. Diejenigen Territorien, in denen die Steigerung der Krongewalt am vollkommensten gelang, wie im brandenburgisch-preussischen Staat östlich der Elbe, gewannen dadurch eine ausserordentlich vermehrte Stoss- und Schlagkraft. Da ist nun für die Rheinlande charakteristisch, dass hier die Unterwerfung der Stände nicht durchgeführt worden ist. Verschiedene Umstände haben dabei mitgewirkt. Zunächst die Tatsache, dass mehrere wichtige rheinische Territorien geistliche Fürstentümer waren. Hier bot die jedesmalige Wahl des neuen Landesherrn nach dem Tode des verstorbenen den Ständen eine Handhabe zur Befestigung ihrer Stellung. Auch der Verlauf des Aufstandes der benachbarten Niederlande gegen die spanische Krone hat zweifellos eingewirkt. Dort endete im Gegensatz zum übrigen Kontinent der welthistorische Kampf zwischen Fürstentum und Ständen nach heldenmütigem Ringen mit dem glänzenden Sieg der Stände. Hinzu kam aber vor allem das Aussterben des einheimischen Fürstengeschlechtes, das eine Zeitlang die Herzogtümer Jülich-Cleve-Berg und die Grafschaft Mark, also die wichtigsten weltlichen Territorien, in seiner Hand vereinigt hatte. Die dadurch entstandene staatliche Zersplitterung war der Entwicklung einer nach absoluter Souveränetät strebenden Herrschaft um so weniger günstig, als die beiden Hälften dieses Länderkomplexes fortan von aussen her, von den Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz, regiert, und keine neuen einheimischen Dynastieen in ihnen begründet wurden. Hier entstand kein kräftiger Fürst, der den Einheitsstaat mit seinen umfassenden politischen und kulturellen Aufgaben ernsthaft anstrebte. In solcher Lage aber gelang es den Landständen, ohne grosse Mühe — das beweisen die verwandten Vorgänge im Breisgau am Oberrhein, in den österreichischen Vorlanden, so gut wie unsere niederrheinischen Verhältnisse —, sich als Organ politischer Meinungsäusserung und Mitarbeit zu erhalten. Die Versuche der preussischen Regierung, ihre im Osten durchgeführten absolutistischen Formen auch auf Cleve-Mark zu übertragen, scheiterten. Kein Geringerer als Friedrich d. Gr. hat daraufhin wiederholt die Absicht geäussert, sich dieser unbequemen rheinischen Landesteile, 'von denen der preussische Staat wenig Vorteil ziehen könne', durch Verkauf oder Tausch zu entäussern.

Diese Conservierung des Ständewesens am Rhein hat nun einerseits dazu beigetragen, dass es in einer Epoche, wo anderwärts der fürstliche Absolutismus seinen Siegeszug hielt, hier zu einem aktiven politischen Leben, das sich in grossen und weitreichenden Plänen und Entwürfen äusserte, nicht kommen konnte. Der politische Schwerpunkt Deutschlands wurde damals endgültig nach dem Osten verlegt, und die rheinischen Territorien mit ihrem Mangel an concentrierter staatlicher Kraft gerieten in andauernde Abhängigkeit von Frankreich. Anderseits aber hat diese landständische Verfassung, wenn sie sich auch als unfähig erwies, aus sich heraus Neues zu entwickeln, doch die Continuität in der politischen Mitarbeit des Landes gewahrt. Hier konnte daher, als im Zeitalter der französischen Revolution offenbar wurde, dass der fürstliche Absolutismus seine historische Aufgabe der straffen Zusammenfassung und Vereinheitlichung staatlicher Gebilde vollendet habe und dass fortan eine selbständige Mitwirkung der im Volke lebenden Kräfte am Staate unvermeidlich sei, nicht nur der grosse Reformator des preussischen Staates, der Freiherr vom Stein, entscheidende Anregungen für sein Werk empfangen, sondern es haben auch, seit die Rheinlande 1815 dem preussischen Staatswesen einverleibt wurden, die Ideen des modernen Verfassungsstaates hier einen kräftigen Wurzelboden gefunden. Für die Überleitung des absolutistischen Staates Preussen in einen konstitutionellen Rechtsstaat ist der rheinische vormärzliche Liberalismus bedeutsam geworden, der — wenn auch unter Abwandlungen, die sich aus dem neuen Begriff der Volksrepräsentation ergaben — durch die Epoche der französischen Fremdherrschaft hindurch mit der landständischen Verfassung der alten rheinischen Territorien mannigfach verknüpft ist. Allerdings waren bei der Entstehung dieses politisch gerichteten rheinischen Bürgertums, das für einige Jahrzehnte den aus den Zuständen des 17. und 18. Jahrhunderts erklärlichen Zug politischer Passivität der Rheinlande unterbrochen hat, auch noch andere Kräfte wirksam: die auf dem rheinischen Boden aus Ost und West zusammentreffenden Strömungen der deutschen und der französischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts, sowie die Übereinstimmung zwischen der Eigenart der modernen Industrie und den besonderen Formen des rheinischen Wirtschaftslebens mit seiner Verwischung der anderwärts so schroffen Gegensätze von Stadt und Land, eine Erscheinung, die an die Entwicklungsreihe anknüpfte, von der ich vorhin sprach, und die für die

ferneren Arbeiten unserer Gesellschaft noch eine Fülle von Problemen wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Art darbietet. —

Noch auf ein besonders geartetes grosses Unternehmen, das uns bereits seit zwei Jahrzehnten beschäftigt, muss ich zum Schlusse mit wenigen Worten eingehen: auf den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Die Anregung zu der Verknüpfung von historischer Methode und geographischer Darstellung haben wir von der klassischen Altertumswissenschaft empfangen, die für den griechischen wie den italischen Boden in musterhaften Arbeiten historischer Landschaftskunde dargelegt hat, wie das Natur- und Kulturbild dieser Stätten der alten Geschichte in gegenseitiger Wechselwirkung von Natur und Mensch gewesen und geworden ist. Man kann auf diesem Studiengebiet sehr verschiedene Wege einschlagen, um die einzigartigen Vorzüge der geographischen Karte für die Darstellung des Zuständlichen vergangener Epochen, so wie es sich aus der historischen Untersuchung ergibt, nutzbar zu machen. Man kann von der physikalischen Geographie ausgehen und die Änderungen darstellen, denen die menschliche Kultur den Boden unterwirft. Die Siedlungsgeschichte, die grossen Waldrodungen, die in der Epoche von 600—1200 n. Chr. unserm rheinischen Lande im wesentlichen den Ausdruck verliehen, den es heute noch trägt, die Verteilung von Wald- und Feldflur, die Verbreitung bestimmter Arten der Flurverfassung, die Verteilung des Grundbesitzes u. a. kann in Karten historisch-statistischer Art dargestellt werden. Man kann auch von der historischen Orts- und Flurnamenforschung ausgehen, wie das anderwärts mit gutem Erfolg versucht worden ist. Oder man kann die Ermittlung der politischen, rechtlichen, kirchlichen, kommunalen Bezirksgrenzen auf Grund entsprechender Einzelforschung voranstellen. In jedem Falle aber handelt es sich um einen nur mittelst geduldiger Einzelforschung möglichen Neubau, da geographische Karten, welche wissenschaftlichen Ansprüchen auch nur einigermassen genügen, aus früheren Jahrhunderten so gut wie gar nicht existieren. Wir sind, von dem Bestreben möglichst baldiger und zuverlässiger kartographischer Fixierung geleitet, den letztern Weg gegangen und haben uns einer rückläufigen Methode bedient, die, von der Katastrierung bei Beginn des 19. Jahrhunderts ausgehend, durch die kartographische Bearbeitung der uns zeitlich näherliegenden Epochen sich selbst das Hilfsmittel schafft, um zu den älteren Zuständen emporzusteigen, für welche das Quellenmaterial

weniger ergiebig ist. Unser Atlas, von dem seither in fünfzehn Blättern die politisch-administrativen und die Kirchenkarten für die Zeit von 1600—1818 sowie die zugehörigen Erläuterungen in vier Bänden vorliegen[1]), ist von den Fachkreisen allgemein als ein vorbildliches Unternehmen anerkannt worden. Und es gibt in der Tat keinen Landesteil Deutschlands oder des Auslandes, der in der kartographischen Darstellung seiner Vergangenheit so weit vorgerückt wäre, wie wir. Ganz neuerdings fängt ein Gegenstück in der Gestalt des Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer an zu erscheinen. Der Geschichtliche Atlas der Rheinprovinz dürfte aber zugleich eine der am meisten benutzten von unsern Publikationen sein; denn er dient nicht nur dem Betriebe der Wissenschaft, sondern auch der Praxis der Verwaltungsbehörden.

Allerdings, auch nach zwanzigjähriger Tätigkeit sind wir noch weit entfernt von der Vollendung dieses grossen Werkes. Und was hier gilt, das trifft überhaupt für das Arbeitsprogramm unserer Gesellschaft zu, die ja die rheinische Vergangenheit allseitig aufklären und das genetische Verständnis ihrer Gegenwart nach allen Richtungen begründen will. Der zusammenfassende Bericht über eine 25jährige Tätigkeit, den ich Ihnen heute erstattet habe, hat wohl schon auf einige Resultate hinweisen können. Aber eine Fülle der Arbeit harrt noch der Bewältigung. Die von uns unternommene planmässige Erschliessung der originalen Überlieferung der rheinischen Geschichte ist noch mitten im Werden begriffen, nicht anders übrigens, als es in den sonstigen Teilen unsers Vaterlandes mit den Aufgaben der dortigen historischen Landeskommissionen der Fall ist. Man hat gelegentlich die Besorgnis ausgesprochen, dass die heute vorhandene 'Hochflut von historischen Kommissionen, Gesellschaften und Vereinen' zum grossen Teil nur Maulwurfsarbeit betreibe, über der der Ausblick auf die ragende Gebirgskette der grossen Geschichte leicht vergessen werden könnte. Diese Gefahr dürfte jedoch in Wirklichkeit nicht vorliegen; unsere Bemühungen

1) Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes hrsg. von der Gesellschaft für die Rheinische Geschichtskunde. A) Karten der Rheinprovinz 1813 u. 1818, entworfen und gezeichnet von C. Schulteis; Kreiskarte und Politisch-administrative Karten 1789, sowie Kirchenkarten 1610, bearb. und entworfen von W. Fabricius. B) Erläuterungen, Bd. 1, bearb. von C. Schulteis, Bd. II und III, bearb. von W. Fabricius, Bd. IV, bearb. von H. Forst (Publikation XII).

wenigstens sind darauf gerichtet, von unserm örtlichen Standpunkte aus den Schleier zu lüften, womit der zeitliche Abstand diese Gebirgskette verhüllt hat, den Ausblick auf sie freier zu gestalten und ihre Gliederung schärfer hervortreten zu lassen. Das ist unser Streben, so weit es wissenschaftlicher Natur und von der Überzeugung getragen ist, dass der Fortschritt in der Quellenerschliessung vorläufig noch unentbehrlich für den Fortschritt historischer Erkenntnis ist. Aber noch ein anderes Ziel haben unsere Bemühungen. Indem wir unsere Wurzeln tief in den Boden der zweitausendjährigen Geschichte der Rheinlande senken, wollen wir in unserm Bereich auch an der Belebung des geschichtlichen Sinnes mitarbeiten und die Liebe zur Heimat durch Beförderung des Verständnisses für ihre Vergangenheit pflegen. Wir erschliessen dem Rheinland die lauteren Quellen seines geschichtlichen Lebens, wir decken die Spuren auf, die der Wandel der Geschlechter bei der Fahrt durch die brausenden Wogen der Jahrhunderte auf diesem alten Kulturboden hinterlassen hat. Neben dem Reiz der Landschaft ist es aber eben diese unerschöpflich reiche Geschichte, die ihren Zauber um die rheinischen Gegenden webt und ihnen ihre besondere Anziehungskraft verleiht. Und bei diesem Wirken für die engere Heimat bleiben wir uns bewusst, dass wir mit der Pflege der Landesgeschichte doch auch dem grossen Vaterlande dienen, indem wir das geistige Band festigen, welches das Ganze mit den Teilen verknüpft. Auch für uns gilt der Wahlspruch der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, an deren Gründung ich meine heutige Darlegung angeknüpft habe:

Sanctus amor patriae dat animum!

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag, Bonn.


Princeton University Library
32101 073664581